

Neue Gemeinsame Agrarpolitik 2023-2027

Ausfüllen der Flächenerklärung 2026






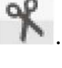









Hilfe-Handbuch



Version 2,0 DE– 20.02.2026

 **Öffentlicher Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt**

1	Anmeldung bei Pac-on-Web	8
1.1	So melden Sie sich an.....	8
1.2	Einzuhaltende Fristen für 2026.....	9
2	So greifen Sie auf dieDokumente zu	10
2.1	Hilfe-Handbücher, Erläuterungen und Starterkit	10
2.2	Von der Verwaltung verschickte Dokumente und Benachrichtigungen	10
3	So gelangen Sie zur FE.....	11
3.1	Zugang zu eDS.....	11
3.2	Antrag auf Änderung der FE	12
3.3	Übertragung von Parzellen und AUKM-/Bio- Verpflichtungen	12
4	So füllen Sie die einzelnen Rubriken aus.....	13
4.1	Beschreibung der Funktionen.....	13
4.2	Rubrik 1 - Identifizierung des Antragstellers	14
4.3	Rubrik 2 - Landwirtschaftliche Parzellen in der flämischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt	15
4.4	Rubrik 3 - Ansprüche auf Basisprämie (ABP)	15
4.5	Rubrik 4 - Daten zum PGDA (Programm für nachhaltiges Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft), zur Erhebung im Bienenzuchtsektor und zum Qualitätssystem.....	15
4.6	Rubrik 5 – Eintragung der Parzellen.....	16
4.7	Rubrik 6 – Überblick Beihilfen der 1. Säule ABP - Junglandwirte.....	17
4.8	Rubrik 6B – Gekoppelte Beihilfen	17
4.9	Rubrik 6C – Öko-Regelung und Konditionalität.....	18
4.10	Rubrik 7 – Überblick Beihilfen der 2. Säule (IZCNS, Natura, biologische Landwirtschaft)	20
4.11	Rubrik 7B – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	20
4.12	Rubrik 7C – Erneuerung / Umwandlung / Bestätigung der AUKM-/Bio-Verpflichtungen	21
4.13	Rubrik 8 – Umgang mit dem Ausfluss von Pflanzenschutzmittelrückständen - integrierter Pflanzenschutz - ACISEE	21
4.14	Berechnung Konditionalität und Öko-Regelungen.....	22
4.15	So füge ich meiner Flächenerklärung Anhänge hinzu	23
4.16	Wozu dient die Registerkarte „Überprüfung“?	24
4.17	So reiche ich meine Erklärung ein.....	25
5	Eintragung der administrativen Daten meiner Parzellen in Rubrik 5.....	27
5.1	Funktionen.....	27
5.2	Angabe der Parzelle.....	27
5.3	Agrarumweltmaßnahmen	29
5.4	Öko-Regelungen.....	30
5.5	Bodenbedeckung	32
5.6	Konditionalität	33
6	Eintragung der kartografischen Daten meiner Parzellen in Rubrik 5	34
6.1	Funktionen.....	34
	Sich auf der Karte orten.....	35

Eine Fläche auf der Karte messen 	36
Einen Abstand auf der Karte messen 	36
Einen Grenzpunkt (Orientierungspunkt) auf der Karte einzeichnen 	36
Die Zeichnung einer Parzelle ändern 	36
Die Zeichnung einer Parzelle eines anderen Erzeugers aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr übernehmen	38
Eine neue Parzelle hinzufügen und einzeichnen 	38
Eine Parzelle aufteilen 	38
Mehrere aneinandergrenzende Parzellen zusammenfügen 	39
Einen Streifen in einer Parzelle zeichnen 	41
Eine Unterparzelle (Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle) oder ein nichtbeihilfefähiges Element in einer Parzelle zeichnen 	42
Wozu dienen Satellitenbilder? 	43
Ein topografisches Element angeben	43
So nehme ich ein Landschaftselement in der Referenzschicht auf	43
Ein Punkt- oder flächenbezogenes Element aus der Referenzebene aufnehmen	43
Ein Linienelement aus der Referenzebene aufnehmen	44
Wie lässt sich ein Teil eines Linienelements auswählen? 	44
Mehrere Punktelemente in der Referenzebene gleichzeitig auswählen 	44
Ein flächenbezogenes Element innerhalb einer Parzelle zeichnen 	45
Ein Punktelement innerhalb einer Parzelle zeichnen 	46
Ein Linienelement innerhalb einer Parzelle zeichnen 	47
6.2 Empfehlungen für das Zeichnen von Landschaftselementen	48
Eine Hecke zeichnen	49
Baumreihen zeichnen	49
Alleinstehende Bäume zeichnen	50
Haine zeichnen	50
Büsche und Sträucher zeichnen	51
Tümpel zeichnen	51
6.3 Landwirtschaftliche Parzellen in Rubrik 5	51
Eine Parzelle bestätigen	51

Eine administrative Parzelle löschen.....	52
Die Zeichnung einer kartografischen Parzelle löschen	52
Eine kartografische Parzelle mit einer administrativen Parzelle verbinden	52
Eine Parzelle zurücksetzen	52
Wann werden die Parzellen gespeichert?	53
7 Übertragung von Parzellen mit AUKM- oder BIO-Verpflichtung.....	54
7.1 Parzellen übertragen	54
7.2 Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser.....	54
7.3 Annahme (oder Ablehnung) des Übertragungsformulars durch den Übernehmer	55
7.4 Folgen der Übertragung von Parzellen für die Flächenerklärung:.....	56
8 Änderungsantrag.....	58
8.1 Erstellen eines Antrags zur Änderung der Flächenerklärung	58
8.2 Eintragung und Einreichung der Änderungen der Flächenerklärung.....	58
8.3 Bearbeitung des Änderungsantrags durch die Verwaltung	59
9 Gekoppelte Stützung	61
9.1 Gekoppelte Stützung: Fleisch.....	61
9.2 Gekoppelte Stützung: Eiweißpflanzen.....	63
10 Öko-Regelungen.....	64
10.1 Umweltfreundlicher Ackerbau	64
10.2 Dauergrünland, an den Viehbesatz gebundene Beihilfe.....	66
10.3 Lange Bodenbedeckung	67
10.4 Verringerung von Einträgen.....	68
10.5 Nichtproduktive Flächen in der Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“	69
10.5.1 Stehengelassenes Getreide.....	69
10.5.2 Brachen und begraste Brachen.....	70
10.5.3 Für Honigpflanzen genutzte Brache	71
10.5.4 Feldrandstreifen:	72
10.5.5 Nichtproduktive Flächen und Elemente (SENP)	73
10.5.6 Nichtproduktive Flächen – Lastenheft.....	74
11 Beihilfen der zweiten Säule	75
11.1 Gebiet mit naturbedingten und spezifischen Benachteiligungen	75
11.2 Agrarumweltverpflichtungen	76
11.2.1 Basismethoden.....	76
11.2.2 Gezielte Methoden	80
11.2.3 Resultatmethode MR14 Boden	82
11.2.4 Überblick über die mehrjährigen Verpflichtungen.....	85
11.3 Biologischer Landbau.....	86
11.4 Natura in landwirtschaftlichem Gebiet.....	89
12 Zusätzliche Informationen	93
12.1 Berechnung des Viehbesatzes.....	93
12.2 Beweidungsverträge	95
12.3 Definition von Grünland für Natura, für AUKM und für die Öko-Regelung ‚Dauergrünland, an den Viehbesatz gebunden‘ und Futterfläche.....	96
12.4 Welche Kulturen werden im ‚Grünlandzähler‘ erfasst?‘	98

12.5	Hackfrüchte und gleichgestellte Kulturen	99
13	Topografische Elemente	102
13.1	Größe der Landschaftselemente.....	102
13.2	Bei der Erklärung zu vermeidende Fehler	104
13.2.1	Hecken:.....	104
13.2.2	Baumreihen:	105
13.2.3	Bäume:.....	106
13.2.4	Alleinstehende Büsche:.....	107
13.2.5	Hain:	107
13.2.6	Tümpel:	108
14	Förderfähigkeit einer landwirtschaftlichen Parzelle	109
14.1	Definitionen.....	109
14.2	Förderfähigkeitskriterien	109
14.3	Arten der landwirtschaftlichen Bodenbedeckung.....	110
14.3.1	Beihilfefähige und nichtbeihilfefähige Elemente innerhalb einer landwirtschaftlichen Parzelle	111
14.3.2	Nicht beihilfefähige Parzellen	112
14.4	Vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen	113
14.4.1	Bedingungen für die Ausstellung der Genehmigungen einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen	113
14.4.2	Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen	115
14.5	Mindestpflege	118
14.6	Rechtmäßig über die Parzelle verfügen	119
14.6.1	Erforderliche Dokumente/Nachweise	119
15	Beihilfefähigkeit des Begünstigten	121
16	Kompatibilität und Kumulierung.....	123
16.1	Grünland	123
16.2	Ackerbau	124
17	Identifizierung der Ackerkulturen mit einem Kulturcode	126
17.1	Keine Veränderungen für 2026	126
17.2	Tabelle der Kulturcodes	127
18	Hanf	134
18.1	Antrag auf Genehmigung	134
18.2	Was muss der Genehmigungsantrag enthalten?	135
18.3	Zusätzliche Bedingungen	135
19	Zugang des Viehs zu Wasserläufen.....	136
20	EUDR-Verordnung – Entwaldung	137
20.1	Was ist unter Entwaldung zu verstehen?.....	137
20.2	Was sind die Auswirkungen dieser Verordnung?	138
20.3	Was für ein Unternehmen sind Sie?.....	138
20.4	Neuer Informationscode DEFO	139
20.5	Bitte beachten:	139
21	BelPA – Liste der belgischen Begünstigten, die europäische Agrarbeihilfen erhalten	140

22	Anlagen.....	140
22.1	Liste der für die gekoppelte Stützung für Rinder zugelassenen Rassen.....	140
22.2	Liste der pollen- und nektarreichen Arten für das Anpflanzen von Honigbrachen	141
22.3	Liste der Pflanzenarten für das Anpflanzen von Brachflächen	143
23	Glossar	145
23.1	Informationscodes	145
23.2	Akronyme / Abkürzungen	146
23.3	Konditionalitätsstandards - Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand.....	147
23.4	Konditionalitätsstandards Grundanforderungen an die Betriebsführung	148
24	Für weitere Informationen.....	150
24.1	Liste der Außendirektionen der Zahlstelle für die Wallonie	150
24.2	Liste der Direktionen der Abteilung Natur und Forstwesen (DNF)	150
24.3	Liste der Provinzbüros – Flämische Region	151
24.4	Liste der Außendirektionen für Forschung und Entwicklung des ÖDW	151
24.5	Wallonischer Landwirtschaftsrat.....	152
24.6	Zugelassene Labore für Bodenanalysen.....	153

Am 1. Januar 2023 ist die neue Programmplanung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen die gekoppelte Beihilfe für Eiweißpflanzen zur Förderung der Entwicklung des Sektors der pflanzlichen Eiweiße sowie die Öko-Regelungen (ÖR), bei denen es sich um freiwillige Direktbeihilfen handelt, deren Ziel es ist, Landwirte zu motivieren und dafür zu belohnen, Maßnahmen für eine nachhaltigere, umweltfreundliche und die Biodiversität in der Wallonie schützende Landwirtschaft zu ergreifen.

Es gibt fünf Öko-Regelungen:

- **Die ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“** zielt darauf ab, Anbaukulturen zu fördern, die nur geringe Einträge erfordern oder einen ökologischen Mehrwert bieten;
- **Die ÖR „Lange Bodenbedeckung“** zielt darauf ab, eine Bodenbedeckung während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 15. Februar zu fördern, indem Landwirte dazu angeregt werden, vor den Frühjahrskulturen lange Zwischenfrüchte anzubauen oder Winterkulturen anzulegen.
- **Die ÖR „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“** unterstützt die Erhaltung und Entwicklung von biodiversitätsförderlichen Gebieten (Hecken, Bäume, Tümpel, Haine, Brachflächen und Feldrandstreifen) innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, um dort wieder ein ökologisches Netzwerk zu schaffen und so den Rückgang der Biodiversität in der Wallonie aufzuhalten.
- **Die ÖR „Verringerung der Einträge“** zielt darauf ab, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren.
- **Die ÖR „Dauergrünland“**, an den Viehbesatz gebunden, hat zum Ziel, Grünland zu erhalten und den CO₂-Fußabdruck sowie die Treibhausgasemissionen der Viehzucht in der Wallonie zu senken.

Am 1. Januar 2026 wurden neue Änderungen in den Strategieplan aufgenommen. Sie sind in diesem Dokument aufgeführt.

Im ersten Teil dieses Dokuments finden Sie ein Handbuch, in dem die verschiedenen Funktionen der eDS-Anwendung des Pac-on-Web-Schalters detailliert beschrieben werden. Es enthält die Informationen, die Sie für Ihre Flächenerklärung und die Beihilfeanträge 2026 brauchen.

Im zweiten Teil des Dokuments finden Sie weitere Informationen zu den verschiedenen flächenbezogenen Maßnahmen (Beihilfen), die Ihnen dabei helfen, sich besser mit dieser neuen GAP vertraut zu machen.

Die Steckbriefe zu den Details der neuen GAP sind auf dem Landwirtschaftsportal unter folgender Adresse verfügbar: <https://agriculture.wallonie.be/pac-2023-2027-description-des-interventions>.

Ihre Flächenerklärung einschließlich der Anhänge muss **über die eDS-Anwendung** des Pac-on-Web-Schalters <https://agriculture.wallonie.be/paconweb/fr/home> bis spätestens **30. April 2026** eingereicht werden.

Hilfe-Handbuch

1 Anmeldung bei Pac-on-Web

1.1 So melden Sie sich an

Um Ihre Flächenerklärung über Pac-on Web – das Landwirtschaftsportal der Wallonie – eingeben zu können, müssen Sie sich unter der folgenden Internetadresse anmelden:



<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web>

Afin d'accéder à PAC-on-Web, veuillez vous connecter à l'aide de votre carte d'identité et de votre code pin.

SE CONNECTER →

Die Anmeldung bei der Plattform erfolgt über einen gesicherten Zugang mithilfe des elektronischen Personalausweises (eID) und eines eID-Kartenlesers, der Anwendung „itsme“ oder eines per E-Mail oder mobiler Anwendung gesendeten **Sicherheitscodes**.

Bei Problemen: Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Außendirektion auf

i Siehe „Wie greife ich auf meine Flächenerklärung (FE) zu?“ Für weitere Informationen

- **3. März: Öffnung der Anwendung eDS im PAC-on-Web-Schalter**

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb>.

- **30. April: Frist für die Einreichung der Flächenerklärung (FE)**

Bei verspäteter Einreichung der Flächenerklärung und der Beihilfeanträge wird eine Kürzung um 1 % pro Werktag vorgenommen. Beträgt die **Verspätung mehr als 25 Kalendertage**, ist die Flächenerklärung nicht zulässig und es wird keine Beihilfe gewährt.

Wenn die Flächenerklärung und die Beihilfeanträge bereits eingereicht sind und ein Änderungsformular bis zum 30. April vorgelegt wird, handelt es sich um eine Anpassung der Erklärung. Jede Änderung ist also erlaubt, **vorausgesetzt**, die Akte wurde nicht bereits geprüft.

- **31. Mai: Frist für die Änderung der FE mit Erhöhung des Beihilfeantrags**

Änderungen, die zu einer Erhöhung des Betrags der Beihilfen führen, können bis zum 31. Mai einschließlich vorgenommen werden, vorausgesetzt, die ursprüngliche Flächenerklärung beinhaltet bereits einen entsprechenden Beihilfeantrag. Von der Verwaltung vorgeschlagene Änderungen, die zu einer Erhöhung führen, sind zulässig.

- **30. Juni: Frist für die Eingabe der Daten der AUKM Boden (MR14) in Requacarto und die Validierung des Kostenvoranschlags**

Bei Aktivierung der AUKM Boden kann der Landwirt im ersten und im letzten Jahr eine GML-Datei aus seiner GAP-Flächenerklärung abrufen, welche als Grundlage für die Erstellung der Bilanz des Betriebs im Hinblick auf den Indikator TOC/Ton dient. Diese Datei enthält die Liste der förderfähigen Parzellen des Betriebs, für die eine Verpflichtung eingegangen wurde.

Diese Datei wird anschließend vom Landwirt in die Anwendung Requacarto importiert. Nach dem Hochladen der verpflichteten Parzellen, der Identifizierung und Auswahl des Labors sowie der Angabe der Bewirtschaftung der Kulturpflanzen für jede Parzelle analysiert die Requacarto-Anwendung die Typologie der verpflichteten Parzellen, um homogene Parzellengruppen zu bilden.

Der Landwirt muss außerdem bis zum 30. Juni den Kostenvoranschlag des Labors für die Analyse der Bodenproben bestätigen.

- **Änderungen ab dem 1. Juni und bis zum 30. September**

Nach dem 31. Mai sind nur noch Änderungen zulässig, die nicht zu einer Erhöhung des Beihilfeantrags führen. Konkret geht es darum, die Verwaltung über so genannte Änderungen „nach unten“, wie den Verlust des Nutzungsrechts an einer Parzelle oder die Änderung des Nutzungszwecks, zu informieren. Diese Art der Änderung muss immer und vor einer Kontrolle vor Ort gemeldet werden.

- **Änderungen der FE nach einem Warnschreiben des Flächenüberwachungssystems bis zum 30. September**

Mit der Einführung des Flächenüberwachungssystems verändert sich die Interaktion der Landwirte mit der Verwaltung. Wird vom System eine Nichtkonformität festgestellt, wird ein Warnschreiben versandt, damit Fehler oder Ungenauigkeiten korrigiert werden können. In diesem Fall kann die Flächenerklärung für das identifizierte Element vor dem in diesem Schreiben angegebenen Datum korrigiert werden.

- **Frist für die Begründung im Falle eines Konflikts wegen Übererklärung**

Jeder Konflikt zwischen Landwirten, die die persönliche Nutzung derselben Parzelle beanspruchen, kann zu einer finanziellen Kürzung für den Landwirt führen, der diese Parzelle in dem betreffenden Wirtschaftsjahr nicht bewirtschaftet hat.

Wird einem Erzeuger mitgeteilt, dass es einen Konflikt bei der Erklärung einer Parzelle gibt, so hat er bis zu der in dem Schreiben genannten Frist Zeit, um Nachweise für die Nutzung der Parzelle einzureichen. Nach diesem Datum wird die Parzelle nicht mehr für eine mögliche Zahlung berücksichtigt und eine Strafe für Übererklärung berechnet.

2 So greifen Sie auf die Dokumente zu

2.1 Hilfe-Handbücher, Erläuterungen und Starterkit

Die Hilfe-Handbücher und das Starterkit sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://agriculture.wallonie.be/paconweb/web/guest/aide>

Manuels d'aides pour les applications PAC-on-web



EMANDAT



EDS - MANUEL
D'AIDE ET NOTICE



KIT DE DÉMARRAGE
EDS AGRICOLE



EDS FORÊT -
MANUEL D'AIDE ET
NOTICE



KIT DE DÉMARRAGE
EDS FORÊT

Was die Flächenerklärung anbelangt, ist das Hilfe-Handbuch eDS in zwei Teile aufgeteilt:

- eine Erklärung für das Ausfüllen des Formulars;
- die Erläuterungen mit detaillierten Informationen zu den verschiedenen Interventionen.

Um sich mit der Anwendung eDS vertraut zu machen, finden Sie in der Broschüre „Starterkit – eDS“ die notwendigen Informationen, um mit Ihrer Erklärung im Internet zu beginnen.

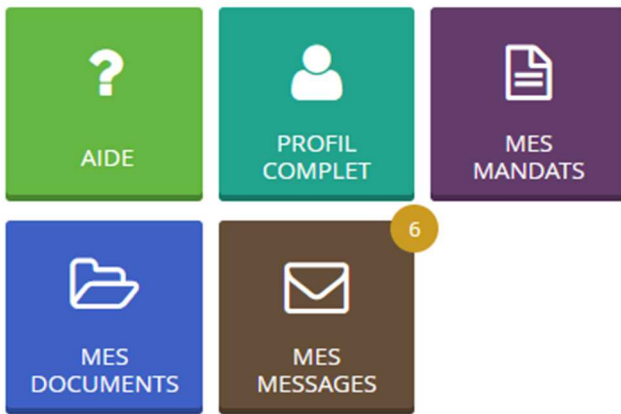
Es gibt auch eine kontextbezogene Hilfe (entsprechend der Rubrik, in der Sie sich befinden), die Sie beim

? Aide

Ausfüllen Ihrer FE in der eDS-Anwendung über die Schaltfläche oben rechts am Bildschirm nutzen können.

2.2 Von der Verwaltung verschickte Dokumente und Benachrichtigungen

Alle von der Verwaltung oder über den Pac-on-Web-Schalter versandten Dokumente sind über „**Meine Dokumente**“ in Pac-on-Web abrufbar.



Sie haben die Möglichkeit, eine Vollmacht „Meine Dokumente einsehen“ zu erstellen, damit ein Bevollmächtigter alle Ihre Dokumente einsehen kann.


3 So gelangen Sie zur FE

3.1 Zugang zu eDS

Öffnen Sie Pac-on-Web und klicken Sie auf die Schaltfläche „ÖFFNEN“ der eDS-Anwendung.



Bitte überprüfen Sie vor dem Ausfüllen Ihrer FE folgende Punkte:

- Habe ich den Zugang, um meine FE auszufüllen? Siehe Startbildschirm **eDS - Stiff** 
- Gibt es eine Vollmacht? Wenn ja, wer ist der Bevollmächtigte? Ist die Vollmacht für dieses Wirtschaftsjahr noch gültig?
- Muss ich Parzellen übertragen (mit oder ohne AUKM-/BIO-Verpflichtungen)? Wenn ja, muss ich dies tun, **BEVOR** ich meine FE ausfülle.
- Muss ich ABP übertragen? Wenn ja und falls notwendig, überprüfen Sie, ob die entsprechende Vollmacht vorliegt.

Auf der Startseite wird unter der Überschrift „Meine laufenden Anträge“ die Liste der Akten der Flächenerklärung und der Beihilfeanträge angezeigt. Diese Liste kann ebenfalls weitere Formulare enthalten, wie die Anträge auf Änderung der FE und die Anträge auf Übertragung von Parzellen.

Es gibt 2 Zugangsarten:



Ausfüllen: Sie können den Antrag ausfüllen und ändern



Einsehen: Sie können den Antrag einsehen, ohne jedoch Änderungen vornehmen zu können

Bezüglich einer eventuellen Vollmacht gibt es je nach Ihrer Situation verschiedene Möglichkeiten:

- Sie sind das **einzige Mitglied, ohne Vollmacht**: Sie können Änderungen an Ihrem Antrag vornehmen;
- Sie haben **eine Vollmacht erteilt**: Allein der Bevollmächtigte kann Änderungen an Ihrem Antrag vornehmen, Sie können ihn lediglich einsehen;
- Es liegt **keine Vollmacht** vor: Wenn mehrere Mitglieder dem Partner angehören und keiner von Ihnen befugt ist, der Verwaltung die Flächenerklärung alleine einzureichen, können Sie den Antrag nur einsehen. Sie müssen einem von Ihnen oder einem Dritten eine Vollmacht erteilen, damit der Bevollmächtigte Änderungen am Antrag vornehmen kann;
- Sie haben eine **Vollmacht erhalten**: Sie können Änderungen am Antrag vornehmen;
- **Unterschrift ausreichend**: Sie sind infolge Ihrer juristischen Funktion innerhalb des Partners befugt, die Flächenerklärung alleine auszufüllen und einzureichen (siehe das Handbuch „Vollmachten“ für weitere Erläuterungen).
- **Tätigkeit beendet**: Sie sind nicht mehr unter dieser Erzeugernummer tätig.

Je nach der Phase, in der sich die Akte befindet, ändert sich ihr Status:

- **Auszufüllen**: Die Akte wurde nie geändert
- **Abzuschließen**: Die Akte wird bearbeitet
- **Eingereicht**: Die Akte wurde bei der Verwaltung eingereicht und Sie können diese von nun an nur noch einsehen

3.2 Antrag auf Änderung der FE

Nachdem die Akte der Flächenerklärung bei der Verwaltung eingereicht wurde (Status „Eingereicht“), ist es möglich, über die Funktion „Ein Formular hinzufügen“ auf der Startseite der eDS-Anwendung einen Antrag auf Änderung einzureichen.

i Siehe Erstellen eines Antrags auf Änderung

3.3 Übertragung von Parzellen und AUKM-/Bio- Verpflichtungen

Über die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ auf der Startseite der eDS-Anwendung ist es möglich, die Parzellen sowie die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) und der biologischen Landwirtschaft (BIO) ganz oder teilweise einem anderen Erzeuger zu übertragen.

Dieser Antrag muss VOR der Eintragung der Flächenerklärung des übertragenden Landwirts eingereicht werden.

i Siehe Punkt 7. Übertragung von Parzellen mit BIO- und AUKM-Verpflichtungen

4 So füllen Sie die einzelnen Rubriken aus

4.1 Beschreibung der Funktionen



Diese Schaltflächen ermöglichen Ihnen Folgendes:

Hilfe: Verweist Sie auf die Hilfe-Dokumentation für die Einreichung der Online- Flächenerklärung.

Verlassen: Ermöglicht Ihnen, wieder zur eDS-Startseite zu gelangen. Bevor Sie die Anwendung verlassen, öffnet sich automatisch ein Bestätigungsfenster mit der Frage „Möchten Sie vor dem Verlassen speichern?“. Wählen Sie „Ja“ oder „Nein“.



Speichern: Ermöglicht Ihnen, die Angaben zu speichern. Die administrativen Angaben werden NICHT automatisch gespeichert. Vergessen Sie nicht, Ihre Erklärung regelmäßig zu speichern.


Vorschau: Ermöglicht Ihnen, jederzeit eine Vorschau der administrativ ausgefüllten Daten im PDF-Format zu erhalten (jedoch ohne Parzellenzeichnungen). Um die vollständige Vorschau zu erhalten, **vergessen Sie nicht, vorab zu speichern.**

Exportieren: Ermöglicht Ihnen, die Angaben in Excel- (XLS), XML-, SHP- oder GML- Format zu exportieren.

- Die erstellte XLS-Datei besteht aus 4 Blättern: das erste betrifft die „Anderen Rubriken“, das zweite die „Rubrik 5“, das dritte die „Fruchtfolge“ und das vierte zeigt die detaillierte Auflistung der nicht produktiven Flächen und Elemente. Damit Ihre Datei vollständig ist, **vergessen Sie nicht, die Daten vorab zu speichern.**
- Beim Exportieren im SHP-Format werden auch die Parzellenzeichnungen exportiert, sodass sie in andere Anwendungen importiert werden können.
- Für das Exportieren (XLS und XML) müssen Sie in Ihrem Browser (Firefox oder Chrome) Pop-ups zulassen.
- Über die Schaltfläche „Exportieren“ können Sie eine Datei im GML-Format exportieren. Dabei handelt es sich um eine standardisierte Sprache zur Darstellung, Speicherung und zum Austausch geografischer Daten. Die GML-Datei kann in Requacarto ex- und importiert werden, für den Fall, dass sie die Beihilfe AUKM Böden beantragt haben.

Zurücksetzen: Ermöglicht Ihnen, die Flächenerklärung zurückzusetzen – das heißt, zur Ausgangssituation der FE zurückzukehren (mit den vorausgefüllten Informationen). **ACHTUNG: Wenn Sie Ihre Flächenerklärung zurücksetzen, verlieren Sie alle Angaben, die Sie administrativ und kartografisch geändert haben, auch wenn Sie diese gespeichert haben.** In diesem Fall werden die Dokumente, die Ihrer Erklärung bereits beigefügt sind, ebenfalls gelöscht.

Um von Rubrik zu Rubrik im Formular zu navigieren, klicken Sie auf die jeweilige Rubrik oder wechseln Sie mit den Schaltflächen  (unten links auf der Seite) oder  (unten rechts auf jeder Seite) von Rubrik zu Rubrik.

Über die Schaltfläche  unten rechts in jeder Rubrik kann überprüft werden, ob die Felder der betroffenen Rubrik richtig ausgefüllt wurden. Falls nicht, wird eine Liste mit den bei der Validierung aufgetretenen Fehlern angezeigt.

4.2 Rubrik 1 - Identifizierung des Antragstellers

In dieser Rubrik sind die Kontonummer sowie die Telefonnummer aufgeführt.

Diese Angaben können über dieses Anzeigefeld nicht geändert werden. Wenn Sie Fehler in diesen Daten feststellen und diese ändern möchten, müssen Sie sich an Ihre Außendirektion wenden.

Die Beantwortung der folgenden Fragen ist obligatorisch, kreuzen Sie bitte „Ja“ oder „Nein“ an.

- Endgültige Einstellung der Betriebstätigkeit.

Wenn Sie auf die Frage bezüglich der endgültigen Einstellung Ihres Betriebes mit „Ja“ antworten, werden alle in Ihrer Akte enthaltenen Parzellen automatisch gelöscht und Sie können keinerlei Änderungen mehr an Ihrer Akte vornehmen (die einzige Möglichkeit dies rückgängig zu machen, ist auf die Schaltfläche „Zurücksetzen“ zu klicken). Sie müssen anschließend die Registerkarte „Einreichung“ anklicken, um Ihre Akte der Verwaltung zuzusenden (sofern Sie nicht in der Registerkarte „Überprüfung“ Feststellungen zu begründen oder zu ignorieren haben), und Ihre Außendirektion für die Aktualisierung der Identifizierung kontaktieren.

- Sind Sie aktiver Landwirt.

Wenn Sie mit „Ja“ antworten, bedeutet dies, dass Sie in keinem der folgenden Bereich tätig sind: Immobilienunternehmen, dauerhafte Sport- und Freizeitanlagen, Flughafenbetrieb, Eisenbahnunternehmen, Wasserversorgungsunternehmen, Betrieb von Gefängnissen oder sonstigen Haftanstalten, Unternehmens- und sonstige Managementberatungsunternehmen, Unternehmen, die den Kauf, Verkauf und die Vermietung von Immobilien vermitteln; und dass Sie nicht mit einer juristischen Person verbunden sind, die eine solche Tätigkeit ausübt.

- Wenn Sie mit einer juristischen Person verbunden sind, die eine der oben genannten Tätigkeiten ausübt, müssen Sie die ZDU-Nummer(n) dieser juristischen Person(en) angeben.
 - Wenn Sie eine der beiden möglichen Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie das Kästchen „Ja“ ankreuzen.
- Wenn Ihr Unternehmen eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft ist, geben Sie „Ja“ an und nennen Sie die ZDU-Nummer der Muttergesellschaft sowie deren Bezeichnung.

Wenn Sie in der Außendirektion waren, um Ihre Online-Erklärung auszufüllen, und Ihnen ein(e) Sachbearbeiter/-in der Zahlstelle dabei geholfen hat, sind Sie gebeten, den Namen dieses/-er Sachbearbeiters/-in anzugeben.

Bestätigung der Aufteilungsquote

Für diese Flächenerklärung wird es erforderlich sein, den prozentualen Anteil jeder mit einer Erzeugernummer verbundenen natürlichen Person zu bestätigen, wenn es mehr als eine mit der Erzeugernummer verbundene natürliche Person gibt.

4.3 Rubrik 2 - Landwirtschaftliche Parzellen in der flämischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt

Das Ausfüllen dieser Rubrik ist obligatorisch, um anzugeben, ob Sie Parzellen in der Flämischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt besitzen. Kreuzen Sie bitte entsprechend Ihrer Situation das Kästchen „Ja“ oder „Nein“ an.

Wenn „Ja“, müssen Sie für die Anmeldung Ihrer in Flandern oder in der Region Brüssel-Hauptstadt gelegenen Flächen bis zum von Ihrer Verwaltungsregion festgelegten Stichtag das Formular „Verzamelaanvraag“ über den Online-Schalter „e-loket“ der Vlaamse Overheid (ALV) ausfüllen. Dorthin gelangen Sie über einen vorgesehenen Internetlink „Zum e-loket“.

In dieser Rubrik werden auch außerhalb von Belgien liegende Flächen erfasst. Wenn Sie Parzellen im Ausland besitzen, kreuzen Sie bitte „Ja“ an und geben Folgendes an:

- Grünlandflächen in Frankreich, Deutschland, Luxemburg oder den Niederlanden;
- Futterflächen in Frankreich, Deutschland, Luxemburg oder den Niederlanden;
- Flächen mit sonstigen Anbaukulturen in Frankreich, Deutschland, Luxemburg oder den Niederlanden;
- Identifikationsnummer des Landwirts im entspr. Land

4.4 Rubrik 3 - Ansprüche auf Basisprämie (ABP)

In dieser Rubrik können Sie beantragen, dass Ihnen über die regionale Reserve Ansprüche auf die Basisprämie zugewiesen werden.

Wenn Sie einen Antrag stellen möchten, antworten Sie mit „Ja“ und kreuzen Sie den Grund für Ihren Antrag an.

- Zugang für Junglandwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen
- Neuer Landwirt, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt

4.5 Rubrik 4 - Daten zum PGDA (Programm für nachhaltiges Stickstoffmanagement in der Landwirtschaft), zur Erhebung im Bienenzuchtsektor und zum Qualitätssystem

Daten PGDA:

In dieser Rubrik können Sie die Anzahl der Pferde in Ihrem Besitz angeben, in den Gewichtskategorien unter 200 Kilo, zwischen 200 und 600 Kilo und über 600 Kilo. Gleiches gilt für Mutterkaninchen und Mastkaninchen.

Sie können ggf. ebenfalls den Prozentsatz der Schweine auf biokontrollierter Einstreu im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mastschweine angeben.

Bienenzuchtsektor:

Im Rahmen einer Erhebung im Bienenzuchtsektor sind sie zudem aufgefordert, die Anzahl der Bienenstöcke anzugeben, die zwischen dem 01.09.25 und dem 31.10.25 auf dem Gebiet der Wallonischen Region zur Überwinterung bereitstanden, sowie den Imkerverein, dem Sie angehören. Diese Angabe wird zu Informationszwecken angefordert und nicht im Rahmen der Gewährung einer Beihilfe.

Antrag für das Qualitätssystem landwirtschaftlicher Erzeugnisse:

Sie müssen das Kästchen „Ja“ ankreuzen, wenn Sie eine Beihilfe für die Teilnahme an einem Qualitätssystem gemäß einem in einer Liste aufgeführten zugelassenen Lastenheft beantragen. Geben Sie in diesem Fall das oder die betreffenden Lastenheft(e) an. **Die Beihilfe für das Lastenheft „Biologische Schweine-, Geflügel-, Kaninchen-, Bienen- oder Schneckenzucht“ kann nur beantragt werden, wenn Sie biologische Landwirtschaft betreiben.**

4.6 Rubrik 5 – Eintragung der Parzellen

Dieser Anzeigebereich enthält 3 Tabellen, die Folgendes anzeigen:

- die zu bearbeitenden Parzellen
- die bestätigten Parzellen
- die gelöschten Parzellen.

Er bietet einen Überblick über den Stand der Eintragung der Parzellen. Um Ihre Erklärung bei der Verwaltung einreichen zu können, darf es keine „zu bearbeitenden“ Parzellen mehr geben.

Über diesen Hauptbereich ist es nicht möglich, die Angaben zu ändern (außer das Löschen einer Parzelle oder das Wiederherstellen einer gelöschten Parzelle), er ermöglicht es jedoch, auf den Bereich für die Eintragung zuzugreifen.

i Siehe Informationscodes


i Siehe zulässige landwirtschaftliche Parzelle

i Siehe Kulturcodes

ENCODAGE PAR PARCELLE 

Um Ihre Parzellen auf dem kartografischen Tool einzusehen und diese einzeln zu bestätigen, müssen Sie zuerst zum Anzeigebereich „Eintragung pro Parzelle“ gehen.

Zu diesem Anzeigebereich für die Eintragung gelangen Sie auf zwei Wegen:

- über die Tabelle der zu bearbeitenden Parzellen – wählen Sie eine Parzelle aus und klicken Sie auf die Schaltfläche 
- über die Schaltfläche „Eintragung pro Parzelle“ gelangen Sie zur ersten Parzelle Ihrer Erklärung in dem Anzeigebereich „Eintragung pro Parzelle“.

Im Bearbeitungsmodus einer Parzelle ermöglicht der Anzeigebereich der Rubrik 5:

- auf der linken Seite: Eingabe der administrativen Angaben

i Siehe Eingabe der administrativen Angaben

- auf der rechten Seite: Eingabe der kartografischen Angaben

i Siehe Eingabe der kartografischen Angaben

4.7 Rubrik 6 – Überblick Beihilfen der 1. Säule ABP - Junglandwirte

Die Rubrik 6 umfasst:

- **Prämienfähige Hektarfläche:**

- die Gesamtanzahl der prämienfähigen erklärten Flächen wird automatisch anhand der Parzellenangaben ausgefüllt und kann daher in diesem Abschnitt nicht geändert werden;
- Anzahl der bestehenden Ansprüche auf die Basisprämie (ABP);
- der Gesamtbetrag der ABP;
- die Gesamtanzahl der nicht prämienfähigen erklärten Flächen wird automatisch anhand der Parzellenangaben ausgefüllt und kann daher in diesem Abschnitt nicht geändert werden;

- **Zahlung für Junglandwirte:**

Es ist obligatorisch anzugeben, ob Sie die Zahlung für Junglandwirte beantragen (Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen).

Wenn Sie im vergangenen Jahr keine Junglandwirteprämie erhalten haben oder wenn ein oder mehrere Junglandwirte, die noch nie eine Junglandwirteprämie erhalten haben, in Ihren Betrieb aufgenommen wurden, geben Sie bitte deren Nationalregisternummern an.

Die Beantragung der Beihilfe „Junglandwirteprämie“ wird automatisch mit „Ja“ angekreuzt sein für Landwirte, welche diese Prämie im vorangegangenen Jahr erhalten haben und welche die Junglandwirteprämie noch nicht seit 5 Jahren erhalten haben. Es steht Ihnen frei, die Antwort auf diese Frage zu ändern, wenn Sie dies wünschen.

Was ist ein Junglandwirt?

„Junglandwirte“ sind natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre (40 Jahre + 364 Tage) alt sind.

4.8 Rubrik 6B – Gekoppelte Beihilfen

Die Rubrik 6B umfasst:

- **Gekoppelte Beihilfe ‚Eiweißpflanzen‘:** die Gesamtanzahl der prämienfähigen angegebenen Flächen wird automatisch anhand der Parzellenangaben ausgefüllt und kann daher in diesem Abschnitt nicht geändert werden;
- **Gekoppelte Beihilfe ‚Rinder‘:**

Wenn Sie die gekoppelte Beihilfe für Rinder beantragen möchten, müssen Sie das dafür vorgesehene Kästchen „Ja“ ankreuzen.

In dieser Rubrik sind ALLE in diesem Jahr gehaltenen Rassen anzugeben. Kreuzen Sie dazu die Kästchen mit den Codes aller in diesem Jahr gehaltenen Rassen an, die in der Liste der Rassen aufgeführt sind.

Diese ist nach Typ unterteilt:

- Fleischtyp;
- Milchtyp;
- Mischtyp.

Danach müssen Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens „Ja“ oder „Nein“ angeben, ob:

- Sie eine andere Rinderrasse halten als die zuvor aufgelisteten;
- der gesamte Viehbestand Ihres Betriebs oder ein Teil davon Kreuzungen der vorgenannten Rassen umfasst;

- **Gekoppelte Beihilfe ‚Schafe‘:**

Für Schafe müssen Sie angeben, ob Sie die gekoppelte Beihilfe beantragen, indem Sie das Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen, und die Anzahl der Mutterschafe über 6 Monate angeben, für die Sie eine Beihilfe beantragen.

Ferner müssen Sie durch Ankreuzen des Kästchens „Ja“ oder „Nein“ angeben, ob Ihre Rinder oder Schafe ausschließlich auf Ihren in Rubrik 5 erklärten Parzellen gehalten werden.

Für Landwirte, die im Vorjahr diese Zahlung beantragt haben, ist die Beantragung der Beihilfe gekoppelte Stützung automatisch mit „Ja“ angekreuzt. Es steht Ihnen frei, die Antwort auf diese Frage zu ändern, wenn Sie dies wünschen.

Die Eintragung bezüglich der Verbringungen von Schafen muss zwangsläufig über eine IT-Anwendung erfolgen. Diese ist auf Pac-on-Web verfügbar. Alle Tiere, für die Sie eine Beihilfe beantragen, müssen dort das ganze Jahr über erfasst sein (männliche und weibliche Tiere). Jede Verbringung muss mitgeteilt werden.

4.9 Rubrik 6C – Öko-Regelung und Konditionalität

Die Rubrik 6C umfasst:

- **Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“:** die Summe der erklärten Flächen wird automatisch anhand der Parzellendaten mit Antrag auf ÖR „Lange Bodenbedeckung“ angegeben und kann daher nicht über diese Rubrik geändert werden;
- Sie finden folgende Angaben in Hektar und Prozent:
 - **Einstiegsschwellenwert**
 - **Mittlerer Schwellenwert**
 - **Optimaler Schwellenwert**

Worum handelt es sich bei diesen Schwellenwerten?

- **Einstiegsschwellenwert:** mindestens 70 % + [10 x Anteil Grünland des Betriebs] % der Gesamtfläche des Betriebs;
- **Mittlerer Schwellenwert:** mindestens 80 % + (10 x Anteil Grünland des Betriebs) % der Gesamtfläche des Betriebs;
- **Optimaler Schwellenwert:** mindestens 90 % + (5 x Anteil Grünland des Betriebs) % der Gesamtfläche des Betriebs.

die Summe der erklärten Flächen wird automatisch anhand der Parzellendaten mit Antrag auf ÖR „Lange Bodenbedeckung“ angegeben und kann daher nicht über diese Rubrik geändert werden

- **Vorausklärung Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“:** Beantragung dieser Öko-Regelung für 2027
- **Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“:** die Summe der erklärten Flächen wird automatisch anhand der Parzellendaten mit Antrag auf ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ angegeben und kann daher nicht über diese Rubrik geändert werden;
- **Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“:** Folgende Gesamtangaben werden automatisch anhand der Parzellendaten angegeben und können daher nicht über diese Rubrik geändert werden.
 - die Gesamtmenge der für ‚Verringerung von Pflanzenschutzmitteln‘ gemeldeten Flächen; Unter folgendem Link finden Sie die Liste der Produkte, die in dieser Öko-Regelung nicht verwendet werden dürfen: <https://corder.be/fr/crpboite-outils/documentation>;
 - die Gesamtmenge der für ‚Unkrautbekämpfung‘ gemeldeten Flächen.
- **Öko-Regelung „An den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland“:**
 - Kreuzen Sie „Ja“ oder „Nein“ an für die Beantragung dieser Beihilfe;
 - Potenziell förderfähige Fläche im Rahmen dieser ÖR – an den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland: (Es handelt sich um die Summe der Parzellen mit Dauergrünland, Grünland, das zu Dauergrünland werden soll, und hochstämmigen Obstgärten. Schweine- und Geflügelausläufe sind nicht inbegriffen.)
- **Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“**
- Wenn das Kästchen ÖR-Netzwerk in der Rubrik Parzellendaten angekreuzt ist:
 - Gemeldete Menge: die Summe der gemeldeten Landschaftselemente wird automatisch anhand der Parzellendaten angegeben und kann daher nicht über diese Rubrik geändert werden.
 - Haine und Baumgruppen
 - Tümpel
 - Hecken und Gehölzstreifen
 - Alleinstehende und nahestehende Bäume
 - Alleinstehende Sträucher und Büsche
 - Gemeldete Menge nicht produktive Flächen: die Summe der erklärten nicht produktiven Flächen wird automatisch anhand der Parzellendaten angegeben und kann daher nicht über diese Rubrik geändert werden.
 - Brachland
 - Für Honigpflanzen genutzte Brachen
 - Feldrandstreifen
 - Stehengelassenes Getreide
 - Schnittflächen zwischen Grünland und dem Natura-Gebiet BE5 (nicht alle Parzellen) werden berücksichtigt.

4.10 Rubrik 7 – Überblick Beihilfen der 2. Säule (IZCNS, Natura, biologische Landwirtschaft)

Diese Rubrik umfasst:

- **Entschädigung für aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (IZCNS).** Sie müssen zwingend das Kästchen „Ja“ ankreuzen, wenn Sie diese Entschädigung erhalten möchten oder „Nein“ im entgegengesetzten Fall.

i Siehe Beihilfe Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen

- **Entschädigung für Natura-2000-Gebiete:** das Kästchen „Ja“ wird automatisch angekreuzt, wenn Sie die Natura-2000-Beihilfe in der Rubrik 5 beantragt haben. Im entgegengesetzten Fall wird „Nein“ angekreuzt.

i Siehe Natura-2000-Beihilfe

- **Bio-Beihilfe:** Die Summe der erklärten Flächen wird automatisch anhand der Parzellendaten mit Antrag auf Bio-Beihilfe angegeben und kann daher nicht über diese Rubrik geändert werden.

Wenn Sie Parzellen mit Antrag auf Beihilfe für biologische Landwirtschaft oder als bio-zertifiziert aber ohne Beihilfeantrag melden, müssen Sie obligatorisch Ihre Zertifizierungsstelle (TUV NORD INTEGRA, CERTISYS, FOODCHAIN, COMITE DU LAIT, CERTIONE) angeben.

Zwei Tabellen enthalten die Daten zu den neuen Verpflichtungen im biologischen Landbau und/oder den laufenden Verpflichtungen.

Die Summe der unter dem Code 967 „diversifizierter Gemüseanbau“ erklärten Flächen wird automatisch anhand der Parzellendaten angegeben und kann daher nicht über diese Rubrik geändert werden.

4.11 Rubrik 7B – Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen

Diese Rubrik umfasst:

- Für jede Agrarumwelt-Klima-Maßnahme wird die **Summe der Flächen** (Methoden MB2, MB5, MC4, MB12, MC7 und MB13) **oder Anzahl** (Methoden MB11b, MB11c) automatisch anhand der Parzellendaten mit Beihilfeantrag angegeben. Diese lassen sich also nicht über diese Rubrik ändern.
- Für die Methoden MB11a, b, c und d ist es möglich, die Anzahl der von der Verpflichtung betroffenen Tiere anzugeben.

i Siehe Agrarumweltbeihilfen

Sie müssen folgende Frage zwingend beantworten: Ich beantrage die Zahlung für die Methode MC10 „Agrarökologischer Aktionsplan“ (Kästchen „Ja“ oder „Nein“ ankreuzen).

Falls Sie mit „Ja“ beantworten und es sich um Ihr erstes Verpflichtungsjahr handelt, müssen Sie der Flächenerklärung den Aktionsplan beifügen.

Die Codes für die bereits laufenden AUKM-Verpflichtungen sind unter Rubrik 5 für jede Parzelle vorausgefüllt. Sie sind gebeten, diese Angaben zu bestätigen oder zu korrigieren.

Alle Elemente der ÖR Ökologisches Netzwerk (Hecke, Gehölzstreifen, Baumreihe, Tümpel, Baum) müssen über das Online-Tool eingezeichnet werden.

Zwei Tabellen zeigen die Daten zu den neuen Agrarumweltverpflichtungen und/oder den laufenden Verpflichtungen.

Wenn Sie zusätzliche Parzellen oder Elemente für eine AUKM-Methode gemeldet haben und diese Erhöhung kleiner als oder gleich 50 % im Vergleich zu Ihrer ursprünglichen Verpflichtung ist, können Sie eine Zahlung für diese zusätzlichen Parzellen oder Elemente beantragen, indem Sie das Kästchen „**Ausweitung**“ ankreuzen. Sie müssen Ihre Verpflichtung für diese neuen Elemente für den verbleibenden Verpflichtungszeitraum einhalten.

Wenn Sie zusätzliche Parzellen für eine flächenbezogene AUKM-Methode gemeldet haben und diese Erhöhung mehr als 50 % Ihrer ursprünglichen Verpflichtung beträgt, beginnt eine neue Verpflichtung für 5 Jahre.

4.12 Rubrik 7C – Erneuerung / Umwandlung / Bestätigung der AUKM-/Bio-Verpflichtungen

Bevor Sie zur Eingabe der Parzellen in Rubrik 5 gelangen, werden Sie gefragt, ob Sie:

4.12.1 Eine AUKM- und/oder Bio-Verpflichtung erneuern möchten, die am 31.12.2025 ausgelaufen ist

Dazu müssen Sie für jede Verpflichtung, die Sie erneuern möchten, „Ja“ ankreuzen. Im gegenteiligen Fall müssen Sie „Nein“ ankreuzen.

Wenn Sie Ihre Flächenerklärung zurücksetzen, haben Sie erneut Zugriff auf diese Auswahl.

4.13 Rubrik 8 – Umgang mit dem Ausfluss von Pflanzenschutzmittelrückständen - integrierter Pflanzenschutz - ACISEE

- **Lagerraum für Pflanzenschutzmittel**

Sie müssen angeben, ob Sie einen Lagerraum oder Aufbewahrungsschrank haben.

- **Spritzgeräte**

Sie müssen angeben, ob Sie ein Spritzgerät mit einer Kapazität von über 20 l besitzen und, wenn ja, wo Sie dieses auffüllen und die Spül- und Reinigungsvorgänge durchführen.

- **Integrierter Pflanzenschutz**

Sie müssen angeben, ob Sie einer Prüfstelle wie ‚Vegaplan Standard‘ angeschlossen sind oder ob Sie über ein Zertifikat „Integrierter Pflanzenschutz“ verfügen, das gültig ist und durch eine andere zugelassene Stelle erteilt wurde (z. B.: B&S Qualicert ; CARAH ; Certalent ; CKCert ; Comité du Lait ; Inscert Partner ; Promag ; SGS AgroControl ; TUV Nord Integra ; Vinçotte ; CertiOne etc.)

- **ACISEE-Bescheinigung (Konformitätsbescheinigung für Einrichtungen zur Lagerung von Tierzucht abwässern);**

Sie müssen angeben, ob Sie möchten, dass bei der Direktion der ländlichen Entwicklung ein Antrag auf Erneuerung der ACISEE eingereicht wird. Wenn Sie keine Herde besitzen, ist dieser Antrag GEGENSTANDSLOS. Das Gültigkeitsdatum Ihrer aktuellen ACISEE wird ebenfalls angegeben.

4.14 Berechnung Konditionalität und Öko-Regelungen

Die Registerkarte ‚**Berechnung Konditionalität / ÖR Ökologisches Netzwerk**‘ enthält einen Überblick über die Flächen, anhand welchem Ausnahmen berechnet werden können.

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Schritt 1: Berechnung der folgenden Flächen:

Superficies totales (en Ha, are)

Surfaces agricoles	<input type="text" value="0,00"/>	Ha,are	Jachère	<input type="text" value="0,00"/>	Ha,are	Inéligibles	<input type="text" value="51,70"/>	Ha,are
Terres arables	<input type="text" value="0,00"/>	Ha,are	Prairies permanentes	<input type="text" value="0,00"/>	Ha,are	Bio	<input type="text" value="0,00"/>	Ha,are
Herbes ou plantes fourragères herbacées	<input type="text" value="0,00"/>	Ha,are	Légumineuses	<input type="text" value="0,00"/>	Ha,are	Certifié Bio sans demande d'aide	<input type="text" value="0,00"/>	Ha,are

Simulation de calcul des exemptions BCAE8 pour les producteurs inter-régionaux [Fichier XLS](#)

Exclure les terres en BIO des superficies totales ci-dessus

Durch Ankreuzen des Kästchens „**Bio-Flächen von den Berechnungen ausnehmen**“ werden die Flächen der als biologisch zertifizierten Parzellen in dieser Tabelle nicht berücksichtigt. Dadurch lassen sich die Parzellen für die Berechnung der Ausnahmeregelung GLÖZ 7 besser visualisieren.

Berechnung der Ausnahmeregelungen von GLÖZ 7 – Erhaltung des Bodenpotenzials durch Fruchtfolge oder Anbaudiversifizierung (GLÖZ 7)

Der Landwirt führt eine Fruchtfolge oder Anbaudiversifizierung durch, wenn er nicht von der Einhaltung des GLÖZ 7 befreit ist. Parzellen, die für den ökologischen Landbau zertifiziert sind, sind von GLÖZ 7 ausgenommen.

Ein Landwirt ist von der Einhaltung des GLÖZ 7 befreit, wenn:

- o die gesamte Ackerfläche nicht mehr als zehn Hektar beträgt;
- o mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, brach liegen, für den Anbau von Leguminosen genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen unterliegen;
- o mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche aus Dauergrünland besteht, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen unterliegt;

Die **für die Fruchtfolge** zu beachtende Regel lautet:

- o Die Hauptkultur muss jedes Jahr auf mindestens 35 % der gesamten Ackerfläche gewechselt werden.

Diese Verpflichtung gilt nicht für brachliegendes oder mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bedecktes Ackerland. Zwischenfrüchte und Zweitkulturen gelten als Wechsel der Hauptkultur, wenn sie mindestens 3 Monate lang beibehalten werden. ;

Die **für die Diversifizierung** zu beachtende Regel lautet:

- o Wenn die Ackerfläche eines Betriebs zwischen 10 und 30 Hektar beträgt, besteht die Anbaudiversifizierung darin, dass auf der Ackerfläche des Betriebs zwei verschiedene Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur bedeckt nicht mehr als 75 % des Ackerlandes.
- o Wenn die Ackerfläche eines Betriebs mehr als 30 Hektar beträgt, besteht die Anbaudiversifizierung darin, dass auf dieser Ackerfläche drei verschiedene Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur bedeckt nicht mehr als 75 % des Ackerlandes und die beiden Hauptkulturen zusammen nicht mehr als 95 % des Ackerlandes.

Das System bestätigt bei der Flächenerklärung automatisch, ob diese Vorschrift eingehalten wird.

Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“

Anzeige einer Übersichtstabelle mit Unterscheidung zwischen Mengen innerhalb und außerhalb der ökologischen Hauptstruktur.

i Siehe Ökologisches Netzwerk

4.15 So füge ich meiner Flächenerklärung Anhänge hinzu

Die Registerkarte „Anhänge“ zeigt die erforderlichen Dokumente, die Ihrer Erklärung je nach den in den vorherigen Rubriken eingegebenen Daten beizufügen sind.

Es ist möglich, Ihrer Erklärung über die Schaltfläche „Ein Dokument hinzufügen“

Ajouter un document +

Anhänge beizufügen. Dazu muss in der Dropdown-Liste die Art des betroffenen Dokuments ausgewählt werden. Durch die Angabe der Art des hinzugefügten Dokuments kann das System die Liste der erforderlichen Dokumente aktualisieren.

Achtung: Es gibt gewisse Einschränkungen bezüglich des Formats der Dokumente. Nur Dokumente mit den Formaten „.doc, .docx, .jpeg, .pdf“ und mit einer Größe von höchstens 20 MB sind zulässig.

Bei AUKM, bei denen ein Gutachten erforderlich ist, werden Sie nach dem Hochladen des Gutachtens gebeten, zu bestätigen, dass Sie sich zur Einhaltung des im Gutachten enthaltenen Lastenhefts verpflichten, indem Sie das Kästchen ‚Unterschrift‘ neben dem gescannten Dokument ankreuzen.

Liste des documents attendus	Actions	Signature
▼ MC4 - Prairies de haute valeur biologique		
Avis expert MC4 2018_X.docx	 	<input checked="" type="checkbox"/>




Falls Sie nicht die Möglichkeit haben, die Anhänge im elektronischen Format in der eDS-Anwendung beizufügen, können Sie diese entweder in Papierform (an Ihre Außendirektion per Einschreiben oder per Abgabe gegen Empfangsbescheinigung) oder per E-Mail (mit elektronischer bzw. gescannter Unterschrift an die E-Mail-Adresse Ihrer Außendirektion) senden. Beachten Sie aber bitte dabei, dass Sie die für die Einreichung der Flächenerklärung geltende Frist einhalten. Falls nicht alle erforderlichen Anhänge der Akte beigefügt sind, werden Sie durch eine Feststellung „zu Informationszwecken“ darüber informiert. Achten Sie darauf, diese Feststellung über die Registerkarte „Überprüfung“ zu begründen.



i Siehe Anhänge


4.16 Wozu dient die Registerkarte „Überprüfung“?

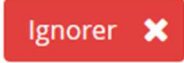
Dieses Anzeigefeld zeigt die Fehlerfeststellungen der verschiedenen Rubriken an.

Es gibt drei Arten von Feststellungen:

-  **Blockierende** Feststellungen: Sie müssen den Fehler, der zu der Feststellung geführt hat, korrigieren, um Ihre Erklärung einreichen zu können.
-  Feststellungen **zu Informationszwecken mit erforderlicher Begründung**: Sie sind nicht verpflichtet, den Fehler, der zu der Feststellung geführt hat, zu korrigieren, aber Sie müssen die Feststellung begründen, um Ihre Erklärung einreichen zu können.
-  **Feststellungen zu Informationszwecken**: Sie sind nicht verpflichtet, den Fehler, der zu der Feststellung geführt hat, zu korrigieren oder die Feststellung zu begründen.

Wenn Sie auf eine blockierende Feststellung und auf die Schaltfläche  klicken, leitet Sie das System zu dem Anzeigefenster weiter, das von dem Fehler betroffen ist. Dieser wird gekennzeichnet durch  . Wenn Sie den Mauszeiger auf dieses Symbol bewegen, erscheint eine Infobox mit einer Beschreibung des Fehlers.

Wenn Sie auf eine Feststellung zu Informationszwecken mit erforderlicher Begründung und auf die Schaltfläche  klicken, können Sie den Fehler begründen. Die Feststellung wird daraufhin in die untere Tabelle verschoben („Ignorierte oder begründete Feststellungen“).

Wenn Sie auf eine Feststellung zu Informationszwecken und auf die Schaltfläche  klicken, wird sie in die untere Tabelle verschoben („Ignorierte oder begründete Feststellungen“).

Über dieses Anzeigefenster können Sie auch die mit den Parzellen zusammenhängenden Feststellungen zu Informationszwecken einsehen, die möglicherweise bei der kartografischen Eintragung bestätigt oder ignoriert wurden.

Die Überprüfung der verschiedenen Parzellen erfolgt bei der Validierung der einzelnen Parzellen im Anzeigefenster für die kartografische Eintragung.

4.17 So reiche ich meine Erklärung ein

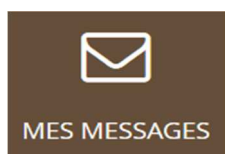
Wenn Sie mit dem Ausfüllen Ihrer Erklärung fertig sind und es keine blockierenden Feststellungen oder nicht begründete oder ignorierte Feststellungen zu Informationszwecken mehr gibt, können Sie auf die Registerkarte „Einreichung“ zugreifen.

Nachdem Sie:

- die Fragen zur Genehmigung beantwortet haben:
 - Übermittlung Ihrer Kontaktdaten für den Versand von E-Mails,
 - Übermittlung Ihrer Verwaltungsunterlagen und Pläne (im PDF-Format) an Ihre Zertifizierungsstelle für ökologischen Landbau,
 - Übermittlung Ihrer Parzellenliste an „Vegaplan“.
- das Kästchen „Gelesen und genehmigt“ angekreuzt haben
- mindestens eine E-Mail-Adresse angegeben haben, an die die Empfangsbestätigung der FE sowie diverse Benachrichtigungen, wie z. B. Beihilfeabrechnungen, per E-Mail versandte Informationen usw., gesendet werden. Es liegt in der Verantwortung des Partners oder des benannten Bevollmächtigten, der Verwaltung eine **korrekte E-Mail-Adresse** mitzuteilen.

können Sie auf die Schaltfläche „**Einreichen**“ klicken.

Die Daten Ihrer Erklärung werden dann an die Verwaltung geschickt und die Empfänger, die bei der Einreichung angegeben wurden, erhalten eine E-Mail, die bestätigt, dass die Erklärung eingegangen ist.



Der Antragsteller erhält zudem eine Kopie der Benachrichtigung über das Symbol „Meine Nachrichten“, die sich auf der Startseite der Website befindet.



Eine PDF-Version des Verwaltungsformulars sowie die Fotopläne werden unter dem Symbol „Meine Dokumente“ auf der Startseite des Portals verfügbar sein.

Das Herunterladen des Verwaltungsformulars im PDF-Format und der Fotopläne kann einige Minuten dauern.

5 Eintragung der administrativen Daten meiner Parzellen in Rubrik 5

5.1 Funktionen

Unter „Eintragung pro Parzelle“ in der Rubrik 5 finden Sie links die einzugebenden administrativen Daten, und zwar:

- Angabe der Parzelle
- Agrarumweltmaßnahmen
- Öko-Regelungen
- Bodenbedeckung
- Konditionalität

5.2 Angabe der Parzelle

- Eintragen der gemeldeten Fläche der Parzelle, die in etwa der eingezeichneten Fläche entsprechen muss;
- Wenn ein flächenbezogenes Element an eine landwirtschaftliche Parzelle angrenzt und für dieses Element ein Beihilfeantrag für die ER-ME gestellt wird, entspricht die förderfähige Fläche der Parzelle der Summe aus der Fläche der Parzelle und der Fläche des flächenbezogenen Elements.
- Eintragen des Codes für die am 31. Mai auf der Parzelle vorhandene Anbaukultur. Für bestimmte Kulturcodes ist eine Beschreibung der Bodenbedeckung (detaillierte Auflistung der Kulturen) erforderlich.

i Siehe Kulturcodes

- Angabe der Bestimmung
 - Beihilfefähige Parzelle
 - Nicht-beihilfefähige Parzelle

So melden Sie landwirtschaftliche Parzellen, die im Rahmen der GAP-Beihilfen förderfähig sind

- Sie müssen diese Parzellen melden, indem Sie in Rubrik 5 „Ja“ bei „Beihilfefähige Parzelle“ angeben. Diese Parzellen unterliegen der Konditionalität. Wenn es sich um Parzellen handelt, die im Vorjahr nicht gemeldet wurden, muss ein Nachweis über die Zurverfügungstellung vorgelegt werden.

So melden Sie landwirtschaftliche Parzellen ohne vorhandenen Nachweis über die Zurverfügungstellung

- Wenn Sie keinen Nachweis über die Zurverfügungstellung für neue Parzellen erhalten, müssen Sie diese Parzellen melden, indem Sie in Rubrik 5 „Nein“ bei „Beihilfefähige Parzelle“ angeben. Für diese Parzellen kann keine Beihilfe gewährt werden. Diese Parzellen unterliegen der Konditionalität und werden bei der Berechnung des Anteils der Bodengebundenheit, der Berechnung des Viehbesatzes und der Berechnung der Schwellenwerte der Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ berücksichtigt.
- Diese Parzellen müssen in der Flächenerklärung angegeben werden.

- Kreuzen Sie das Kästchen „Gekoppelte Beihilfe für Eiweißpflanzen“ an, wenn Sie diese Beihilfe erhalten möchten.

i Siehe Gekoppelte Beihilfe Eiweißpflanzen

- Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Bio-Beihilfe“ an, wenn Ihre Parzellen zum **01.01.2026** von einer zugelassenen Stelle für den ökologischen Landbau zertifiziert sind und Sie diese Beihilfe erhalten möchten.
- Kreuzen Sie das Kästchen „Ohne Antrag auf Bio-Beihilfe aber zertifiziert“ an, wenn Ihre Parzellen von einer zugelassenen Stelle zertifiziert sind, die Anbaukulturen aber nicht beihilfefähig sind.

i Siehe Beihilfe Ökologischer Landbau

- Kreuzen Sie „Antrag auf Natura-2000-Entschädigung“ an, wenn die Parzelle in den Bewirtschaftungseinheiten BE2, BE3, BE4, BEtemp1 oder BEtemp2 liegt und Sie die Beihilfe für Ihr Grünland erhalten möchten.
- Die Bewirtschaftungseinheiten 5 „Verbindungswiese“ sind als nicht produktive Fläche in der Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“ aufgeführt. Sie werden nicht mehr mit Natura-2000-Zahlungen gefördert.

i Siehe Natura-2000-Beihilfe

- Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Ausnahmegenehmigung in BE3 ‚Wiesen als Lebensraum von Arten‘“ an, wenn Sie die Ausnahmegenehmigung vom Weideverbot zwischen dem 1. November des Jahres N-1 und dem 15. Juni des Jahres N in Anspruch nehmen möchten. In diesem Fall verpflichten Sie sich:
 - zu keinem Zeitpunkt einen punktuellen Viehbesatz von 4 GVE/Hektar zu überschreiten;
 - einen jährlichen durchschnittlichen Viehbesatz von 1 GVE/Hektar nicht zu überschreiten;
 - vom 15. April N bis zum 1. Oktober N kein Mähen, Verstreichen von Maulwurfshügeln oder Fladenverteilen vorzunehmen.
- Kreuzen Sie das Kästchen „Untersuchung Wildschweinschäden“ an, wenn Sie Schäden auf Ihrer Parzelle haben.

Wozu dient diese Untersuchung?

Wildschweinschäden auf landwirtschaftlich genutzten Parzellen (Mais, Grünland, Getreide u. a.) haben in den letzten Jahren zugenommen. Um das Ausmaß und die zeitliche Entwicklung besser zu erfassen, bitten wir Sie, im Falle von Wildschweinschäden im Zeitraum von April N-1 bis März N auf Ihren Parzellen dieses Kästchen anzukreuzen.

Diese Angaben ermöglichen es, die Notwendigkeit einer Anpassung der Jagdgesetzgebung in Bezug auf Wildschweine besser einzuschätzen.

Für jeden Hegering wird ein Abschussziel festgelegt. Die Mindestzahl der von den Jägern zu entnehmenden Wildschweine wird auf der Grundlage einer von der Abteilung Studie des Natur- und Agrarbereichs (DEMNA) erstellten Übersicht festgelegt. Diese Übersicht enthält hauptsächlich:

- o die bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Flächen der einzelnen Hegeringe;
- o die Sterblichkeitsstatistiken,
- o die **landwirtschaftlichen Schäden** auf der Grundlage der Statistiken der Sachverständigen und der **Daten** über „Wildschweinschäden“, **die in den Flächenerklärungen und Beihilfeanträgen enthalten sind**;
- o die vor der Jagd beobachtete Reproduktionsrate;
- o Fruktifikation für Buche und Eiche.

- Ankreuzen des Kästchens ‚Antrag auf Ausnahmegenehmigung von der Einzäunung des Ufers‘

Zugang von Vieh zu Wasserläufen auf einer Länge von höchstens vier Metern?

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für die folgenden Gebiete:

- o Natura-2000-Gebiete oder dessen Pufferzonen;
- o Badegebiete oder deren Oberlauf;
- o Abschnitte des Wasserlaufs, die Gegenstand einer Genehmigung für den Bootsverkehr sind;
- o Wasserkörper mit besonderen Herausforderungen.
- o Parzellen in diesen Gebieten werden in Ihrer Flächenerklärung mit dem Informationscode ‚XDECLO‘ gekennzeichnet.

Bei Ihrem Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung wird anhand einer ‚blockierenden Feststellung‘ überprüft, ob die Ausnahmegenehmigung für die Parzelle beantragt werden kann.

5.3 Agrarumweltmaßnahmen

- Für flächenbezogene Maßnahmen: Angabe des oder der Codes der auf der Parzelle angewandten AUKM

Wenn Sie sich im ersten Jahr für AUKM MC4 und MC7 verpflichten, müssen Sie Ihrer Flächenerklärung Ihr Expertengutachten beifügen.

Neu: Ab 2026 haben Sie in eDS die Möglichkeit, die Lage und Geometrie der MC4- und MC7-Parzellen einzusehen, für die Natagriwal im ersten Jahr ein Expertengutachten erstellt hat. Bei der Flächenerklärung wird eine Abweichung von 10 Ar bei MC7 und 20 Ar bei MC4 toleriert. Bei Überschreitung dieser Toleranz werden Sie durch eine ‚Feststellung zu Informationszwecken‘ darauf aufmerksam gemacht.

5.4 Öko-Regelungen

- Kreuzen Sie das Kästchen „**Lange Bodenbedeckung**“ an, wenn Sie diese Beihilfe in Anspruch nehmen möchten.

Neu: Über das Flächenüberwachungs-System (S-TER) wird eine Kontrolle der Langzeitbedeckung des Bodens im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 15.02.2026 durchgeführt. Für Parzellen, für die eine Beihilfe für die Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ beantragt wurde und bei denen das Flächenüberwachungssystem keine gesetzeskonforme Bedeckung festgestellt hat, wird in Ihrer Flächenerklärung eine ‚Feststellung zu Informationszwecken‘ erscheinen.

In diesem Fall können Sie entweder Ihren Antrag auf die ER-CLS-Beihilfe bestätigen und einen Nachweis vorlegen, oder Sie ziehen den ER-CLS-Antrag für diese Parzelle zurück.

Eine vor dem 31. Dezember angebaute Winterkultur wird in ER-CLS akzeptiert, sofern:

- die Keimlinge aus dem Boden ragen;
- diese Kultur die in der Flächenerklärung 2026 angegebene Hauptkultur ist und am 31. Mai noch vorhanden ist.

Eine chemische Vernichtung der Pflanzendecke ist für das Jahr 2026 ab dem 16. Februar 2026 wieder zulässig.

Wenn der Einstiegsschwellenwert nicht erreicht wird, werden Sie durch eine ‚blockierende Feststellung‘ darüber informiert, dass der Antrag auf ER-CLS-Beihilfe zwingend zurückgezogen werden muss.

Für die Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ gibt es künftig zwei Optionen:

- **Option 1:** Ankreuzen des Kästchens „**Verringerung von Pflanzenschutzmitteln**“: Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, die mindestens einen als „Substitutionskandidaten“ eingestuftem Wirkstoff enthalten

Welche Pflanzenschutzmittel sind das?

Auf europäischer Ebene wurde eine Liste mit allen in Belgien zugelassenen Pflanzenschutzmitteln erstellt, die mindestens einen als „Substitutionskandidaten“ eingestuftem Wirkstoff enthalten, gemäß der Definition in Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, und welcher folglich in der ÖR „Verringerung der Einträge“ verboten ist.

- **Option 2** – Ankreuzen des Kästchens „**Mechanische Unkrautbekämpfung**“: Zweimaliges Durchführen einer mechanischen Unkrautbekämpfung auf den verpflichteten Parzellen. Die Daten der Durchführung werden in einem Feldverzeichnis festgehalten.

Wenn beide Unkrautbekämpfungsversuche scheitern, kann der Landwirt ohne Sanktionen aus der ÖR „Verringerung der Einträge“ aussteigen oder die Verpflichtung bestehen lassen und das Verbot des Sprühens der als verboten eingestuftem Wirkstoffe einhalten (Option 1).

Die Dauer der Aufrechterhaltung entspricht dem Anbaujahr der Hauptkultur.

Für die Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ gibt es künftig zwei Optionen für die Variante 1:

- Kreuzen Sie das Kästchen „**Umweltfreundlicher Ackerbau**“ an, wenn Sie diese Beihilfe für eine der drei Varianten in Anspruch nehmen möchten.
 - Variante 1 – Zusammensetzung aus Futterleguminosen. Nicht zu verwechseln mit den Eiweißpflanzen, die unter die gekoppelte Stützung fallen;
 - Variante 2 – Zusammensetzung aus Sommergetreide und gleichgestellten Kulturen (Hanf, Buchweizen, Quinoa, Leindotter, Sonnenblumen, Senf).
 - Variante 3 – Zusammensetzung aus Mischkulturen mit mindestens 20 % Leguminosen.

Wenn Sie die Beihilfe für die Untervariante 1B in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie das Kästchen „Feldrandstreifen als Rückzugsgebiet“ ankreuzen.

Worum handelt es sich bei der neuen Untervariante?

Die neue Untervariante 1B setzt sich zusammen aus Parzellen, die mit Luzerne (Code 73), Hopfenklee (Code 56), Esparsette (Code 58) oder einer Mischung aus Futterleguminosen (Code 77) eingesät sind.

Das ungemähte Rückzugsgebiet wird durch einen Feldrandstreifen der Öko-Regelung „Ökologisches Netzwerk“ (Kulturcode 752) ersetzt, der mindestens 10 % der Fläche der angrenzenden Parzelle ausmacht, die im Rahmen der Variante 1B der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ verpflichtet ist.

Das Lastenheft für den Feldrandstreifen muss eingehalten werden, da sonst weder die ÖR Umweltfreundlicher Ackerbau noch die ÖR Ökologisches Netzwerk für den Feldrandstreifen in Anspruch genommen werden können.

Um die Förderung dieser Untervariante 1B in Anspruch zu nehmen, muss für diese als ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ gemeldete Parzelle das Kästchen „Feldrandstreifen als Rückzugsgebiet“ angekreuzt werden.

- Siehe Kulturcodes „Umweltfreundlicher Ackerbau“

- Kreuzen Sie das Kästchen „**Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk**“ an, wenn Sie diese Beihilfe erhalten möchten. Die in der Registerkarte „Landschaftselemente“ angegebenen nichtproduktiven Elemente und nichtproduktive Flächen werden nicht automatisch berücksichtigt.

Geben Sie folgende Elemente an, wenn Sie möchten, dass diese im Rahmen der ÖR Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk berücksichtigt werden:

- Haine und Baumgruppen
- Tümpel
- Hecken und Baumreihen
- Bäume
- Sträucher und Büsche

Welche Elemente sind zulässig?

Um förderfähig zu sein, müssen sich lineare Elemente und Punktelemente auf der landwirtschaftlichen Parzelle oder auf der gemeinsamen Grenze befinden. Flächenbezogene Elemente müssen sich auf der landwirtschaftlichen Parzelle befinden oder an die Parzelle angrenzen, wobei die Zurverfügungstellung nachzuweisen ist. Die Fläche eines Tümpels beträgt zwischen 25 m² und 30 Ar. Die Fläche eines Hains beträgt zwischen 100 m² und 30 Ar. Ein Hain darf nicht an einen Wald angrenzen.

Kreuzen Sie das Kästchen „**Stehengelassenes Getreide**“ an, wenn es sich um eine Parzelle mit stehengelassenem Getreide handelt.

Kreuzen Sie das Kästchen „**Vorhandensein von Strüchern oder Hecken, die seit der Erklärung des Vorjahres gepflanzt wurden**“ an, wenn es sich um neue Anpflanzungen handelt.

i Siehe Landschaftselemente und Definitionen

5.5 Bodenbedeckung

i Siehe Zwischenfruchtanbau oder Winterbedeckung

- Kreuzen Sie das Kästchen **GLÖZ 7 „Erhaltung des Bodenpotenzials – Fruchtfolge oder Anbaudiversifizierung**“ an, wenn Sie nicht von dieser Konditionalitätsvorschrift befreit sind und nach einer Monokultur eine Zwischenfrucht anbauen.

Welches sind die drei Ausnahmen bei GLÖZ 7, berechnet auf Grundlage der nicht bio-zertifizierten Anbaukulturen?

- die gesamte Ackerfläche beträgt nicht mehr als zehn Hektar;
- mehr als 75 % des Ackerlandes werden für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt, liegen brach, werden für den Anbau von Leguminosen genutzt oder unterliegen einer Kombination dieser Nutzungen;
- mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche besteht aus Dauergrünland, wird für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt oder unterliegt einer Kombination dieser Nutzungen;

Erinnerung Konditionalitätsvorschrift GLÖZ 7

Jährliches Wechseln der Hauptkultur auf mindestens 35 % der gesamten Ackerfläche des Betriebs. Zwischenfrüchte und Zweitkulturen (wenn andere Kulturgruppe) gelten als Wechsel der Hauptkultur, wenn sie mindestens drei Monate lang beibehalten werden.

Nach drei Jahren wird davon ausgegangen, dass auf allen Ackerlandparzellen eine Fruchtfolge stattfindet, oder mit anderen Worten, es muss nach drei Jahren immer ein Wechsel der Hauptkultur stattfinden.

Wenn auf derselben Parzelle mehr als drei Jahre hintereinander Mais angebaut wird, muss eine Zwischen- oder Zweitkultur angebaut und mindestens drei Monate lang beibehalten werden.

Die Verpflichtung zur Fruchtfolge gilt nicht für Ackerland, das brachliegt oder mit mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bedeckt ist.

- **Kreuzen Sie das Kästchen „Meine Parzelle wird mit Untersaat eingesät“ an:**

wenn Sie eine Untersaat als GLÖZ 7 angelegt haben.

5.6 Konditionalität

- **GLÖZ 5 – Erosion**

Durch Klicken auf die Schaltfläche „Weitere Informationen“

BCAE5 - Erosion

i A partir de 2027, les règles de la BCAE5 s'appliqueront sur base du code érosion RE des parcelles. Les codes 1, 2 et 3 ne sont pas affichés.

Plus d'infos **i**

Code érosion 4

gelangen Sie zum Erosionsrisikosimulator, wo Sie die Erosionsrisikokategorie für jede Parzelle anzeigen können. Es gibt sechs Kategorien von Erosionsanfälligkeit. Es werden nur die Klassen 4, 5 oder 6 angezeigt.

Worum handelt es sich bei dem Erosionsrisikosimulator für die Wallonie?

Der Erosionsrisikosimulator für die Wallonie stuft die einzelnen Parzellen in sechs Erosionsrisikokategorien ein. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den GISER-Dienst Integriertes Management Boden-Erosion-Abfluss (*Gestion Intégrée Sol*

Erosion Ruissellement - GISER) - ÖDW Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt:
<https://www.giser.be/contacts/>

6 Eintragung der kartografischen Daten meiner Parzellen in Rubrik 5

Das Anzeigefenster der Rubrik 5 ermöglicht:

- auf der linken Seite: Eingabe der administrativen Angaben;
- auf der rechten Seite: Eingabe der kartografischen Daten (Änderung der Zeichnung der Parzellen, Zeichnung von Parzellen usw.).

6.1 Funktionen

Oben auf der rechten Seite befinden sich Auswahlmenüs:

- Legende: enthält die Legende der verschiedenen kartografischen Ebenen;
- Ebenen: Ermöglicht das Anzeigen bestimmter kartografischer Ebenen (IGN-Karte, Feuchtgebiete usw.) und das Verändern ihrer Transparenz (mit dem Schieberegler, der sich unter dem Namen der Ebene befindet);

Die Schaltflächen, die sich im oberen Bereich des Anzeigefensters für die Eintragung der kartografischen Daten befinden, ermöglichen Ihnen Folgendes (von links nach rechts):



(1) (2) (3) (4) (5) (6)

(1) Parzelleninformationen anzeigen: Ermöglicht das Aktivieren (bei grünem Symbol) oder Deaktivieren der Registerkarte Parzelleninformationen

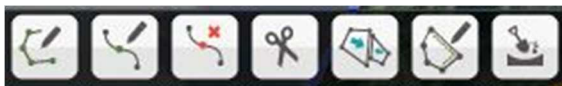
(2) An benachbarte Parzellen anpassen : Ermöglicht das Aktivieren (bei grünem Symbol) oder Deaktivieren des Punkt-Snappings (Snapping = Anziehen hin zu einem vorhandenen Punkt); **Anmerkung:** In der Voreinstellung ist das Punkt-Snapping aktiviert.

(3) Eine Fläche messen: Ermöglicht das Messen der Fläche (in ha) verschiedener Polygone

(4) Einen Abstand messen: Ermöglicht das Messen der Länge (in Metern) verschiedener Segmente

(5) Einen Grenzpunkt einzeichnen: Ein Grenzpunkt ist ein Orientierungspunkt, der in einem bestimmten Abstand zu einer bereits existierenden Grenze eingezeichnet wird. Dieser bietet dem Landwirt einen Orientierungspunkt. Dieser Orientierungspunkt kann zum Beispiel zum Aufteilen der Parzelle nützlich sein.

(6) Die gelöschten Parzellen ausblenden: Ermöglicht das Ausblenden gelöschter Parzellen



(7) (8) (9) (10) (11) (12) (13)

(7) Eine Parzelle zeichnen: Ermöglicht das Eintragen einer neuen Parzelle

(8) Eine Parzelle ändern: Ermöglicht das Ändern der Zeichnung einer bereits existierenden Parzelle, das Verschieben der Punkte der Parzelle, um deren Umriss zu ändern.

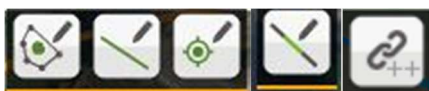
(9) Einen Punkt der Parzelle löschen: Ermöglicht, die zu löschenden Punkte der Parzelle auszuwählen, um deren Umriss zu ändern.

(10) Eine Parzelle aufteilen: Ermöglicht das Aufteilen einer Parzelle in mehrere Teile. Nur eine kartografische Parzelle, die mit einer administrativen Parzelle der Akte verbunden ist, kann aufgeteilt werden.

(11) Parzellen zusammenfügen: Ermöglicht das Zusammenfügen mehrerer aneinandergrenzender Parzellen. Mindestens eine der kartografischen Parzellen muss mit einer administrativen Parzelle der Akte verbunden sein, um die Zusammenfügung zu ermöglichen.

(12) Einen Streifen zeichnen: Ermöglicht das Zeichnen einer Grenze parallel und in einem gewünschten Abstand zu einer bereits existierenden Grenze. Achten Sie darauf, die Breite des Streifens (in Metern) einzugeben. Beispiel: Zeichnen einer Wendefläche oder eines Feldrandstreifens.

(13) Eine Parzelle innerhalb einer Parzelle zeichnen: Ermöglicht das Zeichnen einer Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle



(14) (15) (16) (17) (18)

Anmerkung: Die Werkzeuge 14, 15, 16, 17 und 18 sind nur in der **Zoom-Stufe von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) zugänglich, damit die Zeichnung ausreichend präzise ist, und nach Aktivierung des Symbols



(14) Ein Flächenelement zeichnen: Ermöglicht das Eintragen von Elementen wie Tümpel oder Hainen

(15) Ein Linienelement zeichnen: Ermöglicht das Eintragen von Elementen, die noch nicht in der Referenzebene vorhanden sind, z. B. Baumreihen, Hecken und Gehölzstreifen

(16) Ein Punktelement zeichnen: Ermöglicht das Eintragen von Elementen wie Bäumen oder Büschen

(17) Einen Teil eines Linienelements der Referenzschicht auswählen: Ermöglicht das Auswählen der gesamten Referenzebene oder eines Teils, um in der Flächenerklärung in der ÖR-Netzwerk Hecken und Gehölzstreifen sowie Baumreihen hinzuzufügen.

(18) Mehrere Punkte verbinden: Ermöglicht es, eine administrative Parzelle auf einmal mit mehreren Elementen aus der Referenzebene zu verbinden, z. B. Bäume als nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente / ÖR-Netzwerk, alleinstehende Bäumen und Büsche

Sich auf der Karte orten

Sie haben Zugriff auf die landwirtschaftlichen Parzellen der gesamten Wallonischen Region.

Um eine Parzelle zu suchen, können Sie entweder mit der Maus navigieren oder eine Suche anhand von 5 Kriterien durchführen (Suche unten links):

- Name eines Standorts: Suche nach einem Ort oder einer Gemeinde;
- Referenzblock: Suche nach einer Referenzblocknummer (1 Buchstabe + 4 Ziffern);
- Natura-2000-Gebiet: Suche nach einer Natura-Gebiet-Nummer (z. B. : BE31008);
- Kataster: Suche nach einer Katasternummer;
- Koordinaten: Suche nach X- und Y-Koordinaten des Systems Lambert 72;
- GPS-Koordinaten (Dezimalgrad oder Grad Minuten Sekunden)

Eine Fläche auf der Karte messen



Mit diesem Werkzeug können Sie Flächen messen. Klicken Sie zunächst auf dieses Symbol und dann auf die Stelle, an der Ihre Messung beginnt. Jeder Klick entspricht einem Eckpunkt des Polygons. Mit einem Doppelklick schließen Sie Ihre Messung ab. Die Gesamtfläche (in ha) wird automatisch berechnet.

Wenn Sie dieses Messwerkzeug nicht mehr benötigen, klicken Sie erneut auf das Symbol, um es zu deaktivieren.

Einen Abstand auf der Karte messen



Mit diesem Werkzeug können Sie Abstände messen. Klicken Sie zunächst auf dieses Symbol, dann auf den Startpunkt Ihrer Messung, anschließend gegebenenfalls auf verschiedene Punkte und schließlich auf den Endpunkt Ihrer Messung. Jeder Klick entspricht einem Eckpunkt des Polygons. Mit einem Doppelklick schließen Sie Ihre Messung ab.

Der gesamte gemessene Abstand wird automatisch berechnet (in Metern). Wenn Sie das Messwerkzeug nicht mehr benötigen, klicken Sie auf das Symbol, um es zu deaktivieren.


Einen Grenzpunkt (Orientierungspunkt) auf der Karte einzeichnen



Ein Grenzpunkt ist ein Orientierungspunkt, der in einem bestimmten Abstand zu einer bereits existierenden Grenze eingezeichnet wird. Klicken Sie dazu ein erstes Mal auf das entsprechende Symbol.

- Sie können entweder die Enden des Grenzpunkts frei platzieren. Platzieren Sie dazu den Mauscursor (an der orangenen Spitze erkennbar) bis der gewünschte Abstand erreicht ist, und klicken Sie erneut, um den Grenzpunkt einzuzichnen.
- Oder Sie zeichnen den Grenzpunkt mithilfe eines bestimmten Umkreises in Metern ein. Klicken Sie dazu einmal auf die gewünschte Stelle des Umkreises.
- Oder Sie nutzen die Lambert-Koordinaten (x, y)
- Oder Sie wählen die Option der GPS-Koordinaten

Wenn der Grenzpunkt eingezeichnet ist, erscheint dieser in der Form eines dunkelblauen Kreises.

Um einen Grenzpunkt zu entfernen, müssen Sie ihn anklicken (er erscheint dann in Rosa) und dann auf das rote Kreuz  klicken. Sie müssen einen Grenzpunkt nicht zwingend entfernen.

Die Zeichnung einer Parzelle ändern



Um die Zeichnung einer Parzelle zu ändern, muss diese zunächst einmal Teil Ihrer Erklärung sein.

Um eine kartografische Änderung an einer Parzelle vorzunehmen, müssen Sie die Parzelle anklicken, welche dann weißlich hinterlegt wird.

Klicken Sie anschließend oben auf dem Bildschirm auf das Symbol „Eine Parzelle ändern“. Das Symbol wird nun grün angezeigt.

Die Punkte der Parzellenkontur werden nun als rote Punkte angezeigt.



Sie können die roten Punkte mit der linken Maustaste anklicken, um diese zu verschieben.

Sie können neue Punkte hinzufügen, indem Sie einen undurchsichtigen roten Punkt (in der Mitte jedes Segments sichtbar) auswählen und ihn mit der linken Maustaste verschieben.

Wenn Sie mit der Eintragung Ihrer Parzelle fertig sind, müssen Sie erneut auf das Symbol „Eine Parzelle ändern“ klicken, um es zu deaktivieren (es wird wieder grau).

Um einen bereits existierenden Punkt zu löschen, nutzen Sie das Symbol „Einen Punkt der Parzelle

löschen“ .

Klicken Sie die betroffene Parzelle an (sie wird weißlich) und klicken Sie dann auf das entsprechende Symbol. Die Punkte der Parzelle werden schwarz angezeigt. Klicken Sie auf den oder die zu löschenden Punkt(e).

Klicken Sie erneut auf das ausgewählte Symbol (das grün angezeigt wird), um den Löschvorgang zu beenden.



Die Zeichnung einer Parzelle eines anderen Erzeugers aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr übernehmen

Um die Zeichnung einer Parzelle zu übernehmen, die im Vorjahr von einem anderen Erzeuger gemeldet wurde (Parzelle in blau), müssen Sie die kartografische Parzelle durch Anklicken auswählen.

Sie wird nun weißlich hinterlegt.

Klicken Sie anschließend auf das Symbol „Eine Parzelle verknüpfen“ .

Um die Verknüpfung herzustellen, müssen Sie der Parzelle, die im Vorjahr von einem anderen Erzeuger gemeldet wurde, eine neue Nummer zuweisen (klicken Sie auf „Bestätigen“).

VERKNÜPFEN  / ENTKNÜPFEN : Das System verknüpft die von Ihnen übernommene Zeichnung mit der Verwaltungsparzelle auf der linken Seite des Bildschirms oder trennt sie davon.

Eine neue Parzelle hinzufügen und einzeichnen

Um eine neue Parzelle (die noch nicht gezeichnet wurde) hinzuzufügen, müssen Sie Folgendes tun:

Positionieren Sie den Cursor auf den gewünschten Bereich der Karte und klicken Sie dann auf das Symbol „Eine Parzelle zeichnen“. Das Symbol erscheint nun grün und die Spitze Ihres Cursors wird mit einem roten Kreis markiert. Sie können nun die Parzelle zeichnen. Mit einem Klick der linken Maustaste fügen Sie einen Punkt hinzu, mit einem Doppelklick zeigen Sie an, dass Sie mit dem Zeichnen der Parzelle fertig sind.

Das System bietet Ihnen dann folgende Auswahlmöglichkeiten:

NEUE PARZELLENUMMER: Das System generiert eine neue administrative Parzellennummer am Ende der Liste und ordnet ihr die soeben erstellte Zeichnung zu (kreuzen Sie die erste Option an).

ZEICHNUNG OHNE NUMMER: Das System lässt die von Ihnen gerade erstellte Zeichnung vorübergehend ohne Nummer (kreuzen Sie die zweite Option an). Es wird dann keine administrative Parzelle erstellt.

Klicken Sie anschließend auf „Bestätigen“ oder „Abbrechen“, um Ihre neue kartografische Parzelle zu bestätigen oder abzubrechen.

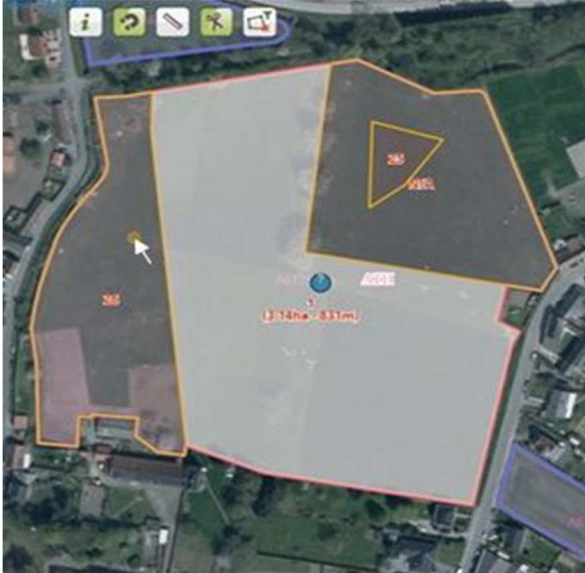
Eine Parzelle aufteilen

Wählen Sie die Parzelle aus, die Sie teilen möchten (über die Verwaltungsdaten auf dem linken Anzeigefenster oder durch Auswahl auf der Karte mit der Maus).

Wenn Ihre Parzelle ausgewählt ist (Parzelle auf der Karte weißlich unterlegt), klicken Sie auf das Symbol „Parzelle teilen“. Das Symbol erscheint nun grün und die Spitze Ihres Cursors wird mit einem orangefarbenen Kreis markiert. Mit diesem Cursor können Sie Trennmarkierungen setzen.

- (1) Setzen Sie mit einem Linksklick Ihrer Maus den ersten Punkt außerhalb der Parzelle.
- (2) Klicken Sie auf die verschiedenen Trennstellen innerhalb der betreffenden Parzelle. Beenden Sie den Vorgang mit einem Doppelklick außerhalb der Parzelle.

(1)



(2)



Beispiel: Aufteilen der Parzelle in der Mitte in zwei neue Parzellen

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1. Es handelt sich um eine im System bereits bestehende Parzelle. Nach der Bestätigung erstellt das System automatisch neue administrative Parzellen (mit neuen Nummern), die mit den Zeichnungen verknüpft sind, die Sie gerade durch die Aufteilung erstellt haben. Die im System bereits bestehende Parzelle wird automatisch vom System gelöscht.

2. Die Parzelle ist eine neue Parzelle in Ihrer Erklärung. In diesem Fall werden Sie gefragt, wie die Aufteilung der Parzellen erfolgen soll. Für jede angelegte Parzelle werden Sie gefragt, wie Sie vorgehen möchten:

- a. NEUE NUMMER ZUWEISEN (= NEUE PARZELLE): Das System erstellt eine neue administrative Parzelle am Ende der Liste und ordnet ihr das soeben erstellte Teilstück zu.
- b. OHNE NUMMER BELASSEN (= NICHT VERKNÜPFEN, OHNE ZUORDNUNG): Die kartografisch gezeichnete Parzelle wird keiner administrativen Parzelle zugeordnet. Sie können sie später einer administrativen Parzelle zuordnen.

Wenn Sie der Parzelle vor der Aufteilung topografische Elemente (Hecken, Bäume usw.) zugewiesen hatten, werden diese auf die neuen Parzellen übertragen, sofern sie vollständig darin enthalten sind. Wenn ein Element zwischen zwei Parzellen liegt, fragt das System, welcher Parzelle Sie das Element zuweisen möchten.

Mehrere aneinandergrenzende Parzellen zusammenfügen



Um mehrere kartografische Parzellen zu einer einzigen zusammenzufügen, muss die erste ausgewählte Parzelle Teil Ihrer Erklärung sein (das heißt, mit einer administrativen Parzelle verknüpft sein; gelb markierte Parzelle).

Wählen Sie auf der Karte die erste Parzelle aus, die Sie zusammenfügen möchten (die Parzelle wird daraufhin weißlich unterlegt). Klicken Sie anschließend auf das Symbol „Parzellen zusammenfügen“. Das Symbol wird daraufhin grün angezeigt.

Klicken Sie nun auf die andere(n) Parzelle(n), die Sie mit der ersten Parzelle verbinden möchten. Diese werden auch weißlich unterlegt.



Mit einem Doppelklick auf die letzte Parzelle können Sie das Zusammenfügen abschließen.

Das System bittet Sie daraufhin, das Zusammenfügen zu bestätigen: Klicken Sie auf „Bestätigen“ oder „Annullieren“.

Anschließend gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Bei mindestens einer der zusammengeführten Parzellen handelt es sich um eine im System bereits bestehende Parzelle. In diesem Fall erstellt das System automatisch eine neue Parzelle (mit einer neuen Nummer) am Ende der Liste. Die administrative(n) Parzelle(n), die Teil der Zusammenfügung war(en), wird/werden automatisch gelöscht (siehe obenstehende Abbildung „Zusammenfügung von Parzellen“).
2. Bei den zusammengeführten Parzellen handelt es sich um neue Parzellen. In diesem Fall stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Auswahl:

- A. EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN (= NEUE PARZELLE): Eine neue administrative Parzelle (mit einer neuen Nummer) wird am Ende der Liste erstellt und mit der Zeichnung, die durch die Zusammenfügung entstanden ist und die Sie soeben erstellt haben, verbunden (kreuzen Sie dazu die 1. Option an);
- b. DER ZEICHNUNG DIE NUMMER DER AKTUELLEN PARZELLE ZUWEISEN (=VERKNÜPFEN): Die neue Zeichnung, die durch die Zusammenfügung der Parzellen entstanden ist, wird mit der administrativen Parzelle, die sich links auf dem Bildschirm befindet, verbunden (kreuzen Sie dazu die 2. Option an);
- c. DIE ZUSAMMENGEFÜGTE ZEICHNUNG OHNE NUMMER LASSEN (= NICHT VERKNÜPFEN, OHNE ZUORDNUNG): Die kartografische Parzelle wird keiner administrativen Parzelle zugeordnet. Sie können sie später einer administrativen Parzelle zuordnen (kreuzen Sie dazu die 3. Option an).

Falls Sie der Parzelle vor der Zusammenfügung topografische Elemente (Hecken, Bäume usw.) zugewiesen hatten, werden diese automatisch der durch die Zusammenfügung entstandenen Parzelle zugewiesen.



Einen Streifen in einer Parzelle zeichnen

Dieses Grafiktool dient dazu, eine Grenze parallel und in einem bestimmten Abstand zu einer bereits existierenden Grenze zu zeichnen. Wenn Sie einen Wendestreifen oder einen Feldrandstreifen zeichnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

- Klicken Sie Ihre Parzelle mit der linken Maustaste an. Die ausgewählte Parzelle wird daraufhin weißlich unterlegt.
- Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Einen Streifen zeichnen“. Die Spitze Ihres Mausursors mit einem weißen Punkt markiert.

Tipp: Damit die Ränder des Streifens richtig senkrecht zur Parzelle stehen, platzieren Sie die weißen Fahnen in einem Abstand entsprechend der Breite des Streifens auf den Umriss der Parzelle (die Verwendung des Grenzpunkt-Werkzeugs ist hier sehr hilfreich).

- Geben Sie die Breite des Wendestreifens an (in Metern): Zum Beispiel 6 Meter.

Es gibt dann drei Möglichkeiten:



- 1) Streifen A,
- 2) Streifen B und
- 3) Vollständige Umrandung (A+B).

Kreuzen Sie Ihre Auswahl an und bestätigen Sie sie.

Je nach Art der Parzelle gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die administrative Parzelle (die links auf dem Bildschirm angezeigt wird) ist eine im System bereits bestehende Parzelle. Um den Streifen zu erstellen müssen Sie in diesem Fall der Zeichnung eine neue Nummer zuweisen (klicken Sie auf „Bestätigen“).

2. Bei der administrativen Parzelle (links auf dem Bildschirm) handelt es sich um eine neue Parzelle in Ihrer Erklärung. In diesem Fall müssen Sie eine der folgenden Optionen auswählen:

- a. DER ZEICHNUNG EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN: Eine neue administrative Parzelle wird am Ende der Liste erstellt und mit der Zeichnung des Streifens verbunden (kreuzen Sie dazu die 1. Option an, dann „Bestätigen“);
- b. DIE ZEICHNUNG OHNE NUMMER BELASSEN (= NICHT VERKNÜPFEN, OHNE ZUORDNUNG): Der kartografisch erstellte Streifen wird keiner administrativen Parzelle zugeordnet. Sie können ihn später mit einer administrativen Parzelle verbinden (kreuzen Sie dazu die 2. Option an, dann „Bestätigen“);

Anmerkung: Unabhängig von den verwendeten Werkzeugen muss die entstandene Zeichnung den tatsächlichen Grenzen der Parzellen auf dem Gelände entsprechen.

Eine Unterparzelle (Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle) oder ein nichtbeihilfefähiges Element in

einer Parzelle zeichnen



Um eine **Parzelle innerhalb einer anderen Parzelle** (= Unterparzelle) zu zeichnen, klicken Sie die Parzelle an, in der Sie eine Unterparzelle zeichnen möchten (sie wird weißlich unterlegt).

Klicken Sie dann auf das Symbol „Eine Parzelle innerhalb einer Parzelle zeichnen“. Dieses wird daraufhin grün angezeigt. Zudem wird die Spitze Ihres Mauscurors mit einem roten Punkt markiert.

Sie können jetzt die Unterparzelle zeichnen. Mit einem einfachen Klick der linken Maustaste wird ein Punkt hinzugefügt und mit einem Doppelklick können Sie das Zeichnen der Unterparzelle abschließen.



Es gibt nun zwei Möglichkeiten:

1. Bei der administrativen Parzelle (links auf dem Bildschirm), in der Sie ein Loch einzeichnen, handelt es sich um eine im System bereits bestehende Parzelle. In diesem Fall wird automatisch eine neue administrative Parzelle (mit einer neuen Nummer) erstellt, welcher die gezeichnete Unterparzelle zugeordnet ist;


2. Bei der administrativen Parzelle (links auf dem Bildschirm) handelt es sich um eine neue Parzelle in Ihrer Erklärung. In diesem Fall stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- a. DER ZEICHNUNG EINE NEUE NUMMER ZUWEISEN (= NEUE PARZELLE): Eine neue administrative Parzelle wird am Ende der Liste erstellt und mit der Zeichnung der Unterparzelle verbunden (kreuzen Sie dazu die 1. Option an).
- b. DIE ZEICHNUNG OHNE NUMMER LASSEN (=NICHT VERKNÜPFEN, OHNE ZUORDNUNG): Die kartografisch gezeichnete Unterparzelle wird keiner administrativen Parzelle zugeordnet. Sie können sie später einer administrativen Parzelle zuordnen (kreuzen Sie dazu die 2. Option an).

Anmerkung: Falls die gezeichnete Unterparzelle ein **nicht beihilfefähiges Element ist**, müssen Sie diese Unterparzelle entweder über das entsprechende Symbol oder über die Schaltfläche ‚Löschen‘ entfernen. Auf diese Weise erstellen Sie ein Loch in Ihrer Parzelle.

Wozu dienen Satellitenbilder?



Das Symbol  wird auf der Parzelle angezeigt, wenn ein Satellitenbild verfügbar ist. Klicken Sie auf das Symbol, um es anzuzeigen.

Dieses Bild ermöglicht es, Bodenbedeckungen unterschiedlicher Art – landwirtschaftlicher oder sonstiger – anzuzeigen (z. B. verschiedene Kulturen, Vorhandensein eines Gebäudes usw.).

Diese Informationen können hilfreich sein, um die Zeichnung der Parzelle zu aktualisieren. Sie können

- die Parzelle mithilfe des entsprechenden Werkzeugs aufteilen, wenn tatsächlich zwei unterschiedliche Kulturen auf der Parzelle vorhanden sind 

- den nichtbeihilfefähigen Bereich der Parzelle (z. B. ein Gebäude) entfernen, über das Werkzeug









Ein topografisches Element angeben

Zunächst müssen Sie sicherstellen, dass es in der Referenzebene vorhanden ist. Ist dies der Fall, brauchen Sie es nur (ganz oder teilweise) eintragen und mit Ihrer Erklärung verknüpfen. Ist es hingegen nicht vorhanden oder Ihrer Ansicht nach falsch dargestellt, müssen Sie das zu meldende topografische Element so zeichnen, wie Sie es vor Ort vorfinden.

So nehme ich ein Landschaftselement in der Referenzschicht auf

Eine blau dargestellte Referenzebene zeigt die topografischen Elemente an.

Es gibt 3 Arten von topografischen Elementen:

- Punktelemente: Baum , Busch 
- Linienelemente: Hecke und Gehölzstreifen , Baumreihe 
- Flächenbezogene Elemente: Tümpel , Baumgruppe 

Die Vorgehensweise für die Punkt- und flächenbezogenen Elemente ist dieselbe.


Ein Punkt- oder flächenbezogenes Element aus der Referenzebene aufnehmen

- Klicken Sie die Parzelle an, die das Landschaftselement beinhaltet;


- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an



Die Landschaftselemente der Referenzschicht werden blau angezeigt;

- Klicken Sie auf das blau dargestellte Element;
- Klicken Sie auf das Verbindungswerkzeug  ;
- Tragen Sie das Element als Fläche mit nichtproduktiven Elementen für die ÖR Netzwerk (SENP) ein;
- das Element wird nun Ihrer Akte hinzugefügt: Siehe im linken Teil in der Registerkarte SENP, abhängig von Ihrer vorherigen Auswahl.



Siehe auch  Mehrere Punktelemente in der Referenzebene gleichzeitig auswählen

Ein Linienelement aus der Referenzebene aufnehmen



Ein Linienelement kann mehrere Parzellen betreffen.



Wie lässt sich ein Teil eines Linienelements auswählen?


Mit diesem Werkzeug können Sie eine Hecke und einen Gehölzstreifen oder eine Baumreihe in der entsprechenden Länge in Metern auf einem Teil eines Linienelements der Referenzebene auswählen.

Anmerkung: Dieses Werkzeug ist nur in der **Zoom-Stufe von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) verwendbar;

- Klicken Sie die Parzelle an, die das Linienelement beinhaltet;
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an




Die Landschaftselemente der Referenzebene werden blau angezeigt;

- Klicken Sie das Linienelement an (es wird dunkelblau), von dem Sie einen Teil auswählen möchten.
- Klicken Sie danach auf das Werkzeug „Einen Teil eines Linienelements aus der Referenzebene auswählen“ . Die Spitze Ihres Mauscursors wird mit einem weißen Punkt markiert.
- Legen Sie durch einen ersten linken Mausklick (auf dem Linienelement) den genauen Anfangspunkt des gewünschten Abschnitts fest (eine weiße Fahne erscheint). Legen Sie durch einen zweiten linken Mausklick (auf dem Linienelement) den genauen Endpunkt des gewünschten Abschnitts fest. Die ausgewählte Länge wird in Metern dargestellt.




Mehrere Punktelemente in der Referenzebene gleichzeitig auswählen

Mit diesem Werkzeug können Sie mehrere Punktelemente der Referenzebene (z. B. Baum oder Busch) auf einmal auswählen.

- Klicken Sie die Parzelle an, welche die Landschaftselemente beinhaltet (sie wird weißlich unterlegt).
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für  Landschaftselemente“ an.

Die Landschaftselemente der Referenzebene werden blau angezeigt;

- Klicken Sie auf die Schaltfläche , die nun grün angezeigt wird. Die Anwendung fragt Sie anschließend, ob Sie diese Elemente als SENP-Baum übernehmen möchten.

Wenn Sie Ihre Wahl getroffen haben, wird die Spitze Ihres Mausursors mit einem blauen Punkt markiert. Nun können Sie einen Bereich um die Landschaftselemente einzeichnen, die Sie auswählen möchten. Mit einem einfachen Klick der linken Maustaste fügen Sie einen Punkt hinzu und mit einem Doppelklick schließen Sie das Einzeichnen des Bereichs ab.

Nach der Bestätigung werden die in dem eingezeichneten Bereich beinhalteten Landschaftselemente Ihrer Akte hinzugefügt: Siehe links in der Registerkarte Landschaftselemente, abhängig von Ihrer zuvor getroffenen Wahl.

Ein flächenbezogenes Element innerhalb einer Parzelle zeichnen

Anmerkungen:

- Dieses Werkzeug ist nur in der **Zoom-Stufe von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) verwendbar;



- Dieses Werkzeug kann nur verwendet werden, wenn sich das Element (**Hain, Tümpel**), das Sie melden möchten, **nicht in der Referenzebene (blau) befindet**.

Wenn Sie ein flächenbezogenes Element  (**Hain oder Tümpel**) innerhalb einer Parzelle zeichnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

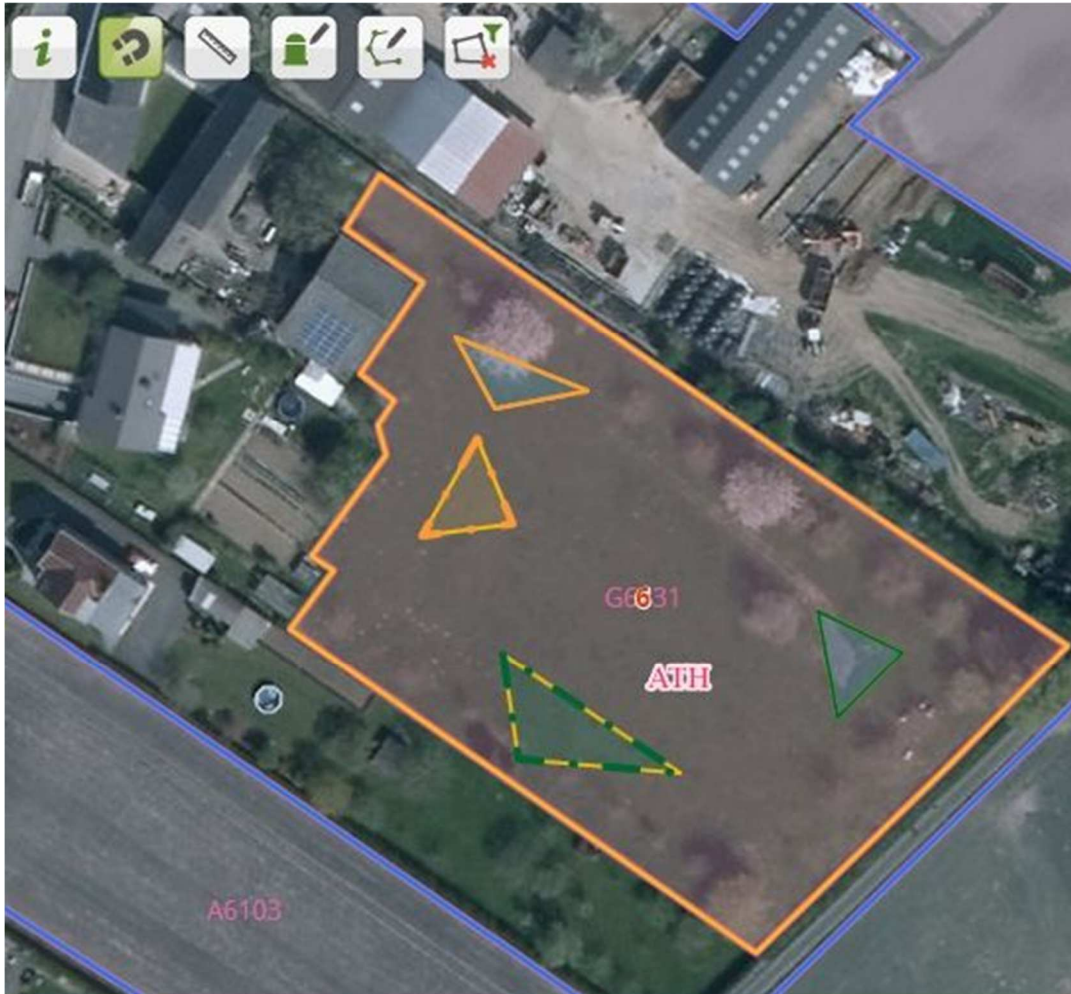
- Klicken Sie Ihre Parzelle mit der linken Maustaste an. Die ausgewählte Parzelle wird daraufhin weißlich unterlegt.
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an.




- Klicken Sie dann auf das Werkzeug „Ein flächenbezogenes Element zeichnen“.
- Wählen Sie die Art der flächenbezogenen Elemente aus, die Sie innerhalb der Parzelle zeichnen möchten:

Fläche mit nichtproduktiven Elementen (SENP): Hain oder Tümpel

- Sie können das gewählte flächenbezogene Element nun zeichnen. Mit einem einfachen Klick der linken Maustaste können Sie einen Punkt hinzufügen und mit einem Doppelklick schließen Sie das Zeichnen des flächenbezogenen Elements ab.
- Nach dem Zeichnen erscheint das Element grün (SENP) und wird im entsprechenden linken Bereich angezeigt.



i Siehe Punkt 12. Topografische Elemente

Ein Punktelement innerhalb einer Parzelle zeichnen 

Anmerkungen:

- Dieses Werkzeug ist nur in der **Zoom-Stufe von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) verwendbar;
- Bäume, die als Punktelemente dargestellt werden, gehören weder zu Baumreihen noch zu Hecken oder Hainen. Da sie auf dem Gelände isoliert stehen, müssen sie einzeln dargestellt werden. Das gleiche Konzept gilt für Büsche, die durch einen Punkt dargestellt werden.



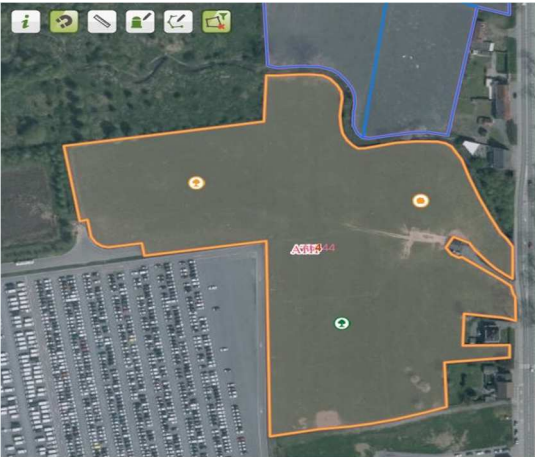
- Dieses Werkzeug kann nur verwendet werden, wenn sich das Element (**Baum, Busch**), das Sie melden möchten, **nicht in der Referenzebene (blau) befindet**.

Wenn Sie ein **Punktelement**  (Busch, Baum) innerhalb einer Parzelle zeichnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

- Klicken Sie Ihre Parzelle mit der linken Maustaste an. Die ausgewählte Parzelle wird daraufhin weißlich unterlegt.
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an.



- Klicken Sie dann auf das Werkzeug „Ein Punktelement zeichnen“.
- Wählen Sie die Art der Punktelemente aus, die Sie innerhalb der Parzelle zeichnen möchten:
Fläche mit nichtproduktiven Elementen (SENP): Baum oder Busch
- Sie können das ausgewählte Punktelement durch einen Klick mit der linken Maustaste an der entsprechenden Stelle zeichnen.



Wenn Sie mit dem Zeichnen Ihrer Bäume fertig sind, klicken Sie erneut auf die Schaltfläche „Ein Punktelement zeichnen“, um diese zu deaktivieren.

i Siehe Punkt 12. Topografische Elemente


Ein Linienelement innerhalb einer Parzelle zeichnen

Anmerkungen:

- Dieses Werkzeug ist nur in der **Zoom-Stufe von 20 m** (2. Stufe von oben im Zoom-Bereich) verwendbar;



- Dieses Werkzeug kann nur verwendet werden, wenn sich das Element (**Hecke, Baumreihe**), das Sie melden möchten, **nicht in der Referenzebene (blau) befindet**.


Wenn Sie ein **Linienelement**  (Baumreihe, Hecke) innerhalb einer Parzelle zeichnen möchten, gehen Sie wie folgt vor:

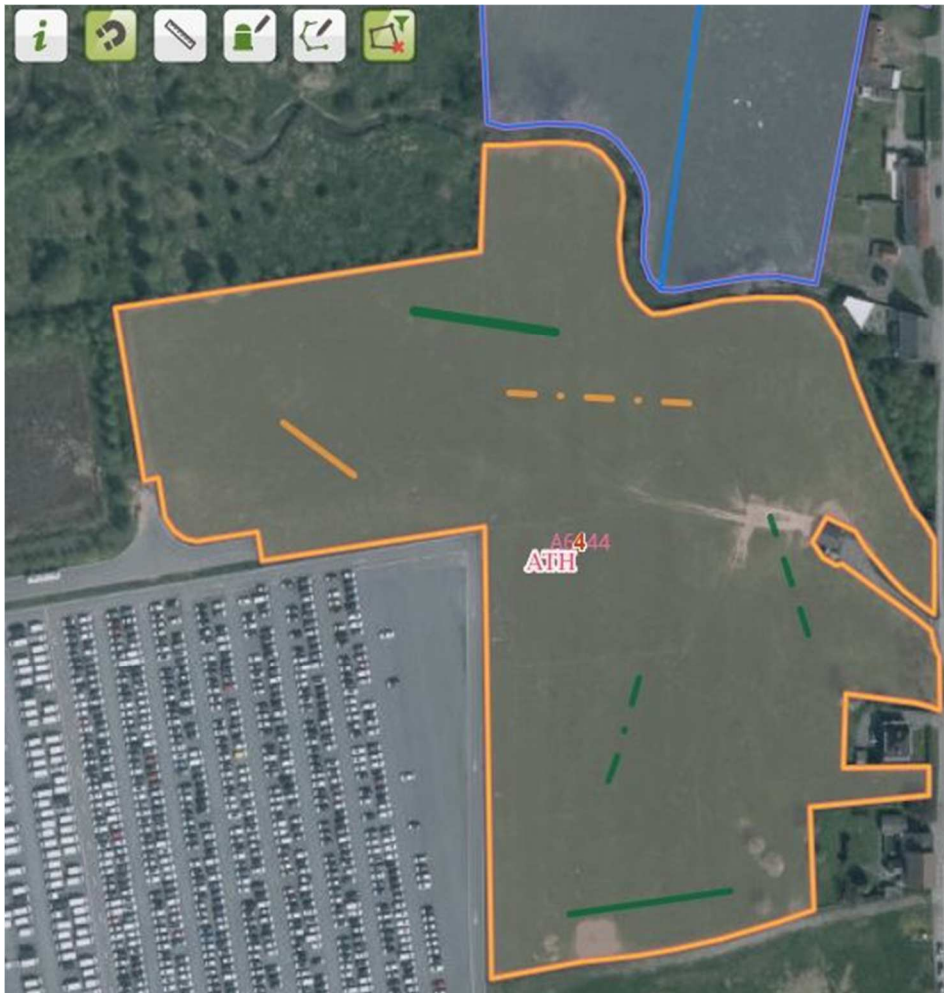
- Klicken Sie Ihre Parzelle mit der linken Maustaste an. Die ausgewählte Parzelle wird daraufhin weißlich unterlegt.
- Kreuzen Sie das Werkzeug „Bearbeitungsmodus für Landschaftselemente“ an.



- Klicken Sie dann auf das Werkzeug „Ein Linienelement zeichnen“.
- Wählen Sie bitte die Art der Linienelemente aus, die Sie innerhalb der Parzelle zeichnen möchten:

Fläche mit nichtproduktiven Elementen (SENP): Baumreihe und Hecke

- Sie können das gewählte Linienelement nun zeichnen. Mit einem Klick der linken Maustaste markieren Sie den Beginn der Linie und mit einem Doppelklick schließen Sie das Zeichnen des Linienelements ab.
- Klicken Sie auf das Symbol , wenn Sie fertig sind.
- Nach dem Zeichnen erscheint das Element grün (SENP) und wird im entsprechenden linken Bereich angezeigt.



i Siehe Punkt 12. Topografische Elemente

6.2 Empfehlungen für das Zeichnen von Landschaftselementen

Es beschreibt genau, wie die folgenden Landschaftselemente gezeichnet werden:

- Hecken
- Baumreihen
- Bäume
- Haine
- Tümpel
- Büsche

Eine Hecke zeichnen

Ziehen Sie die Linie mittig in Längsrichtung der Hecke. Die Hecken werden in Form von Linien gezeichnet, die durch die Mitte des Elements verlaufen und deren Enden in der Mitte des letzten Elements positioniert werden.

Diese Linien dürfen sich nicht mit einem nichtbeihilfefähigen Element (z. B. Straße, Weg, Wasserlauf, Eisenbahnstrecke) überschneiden. Bei Lücken von maximal 5 Metern darf die Linie nicht unterbrochen werden.

Wenn die Hecke zwischen zwei landwirtschaftlichen Parzellen liegt, zeichnen Sie die Hecke an der Parzellengrenze ein.



So unterscheide ich eine Hecke von einer Baumreihe Im Gegensatz zu Baumkronen im Falle von Baumreihen sind Heckenkronen (auf Luftbildern) miteinander verbunden.

Baumreihen zeichnen

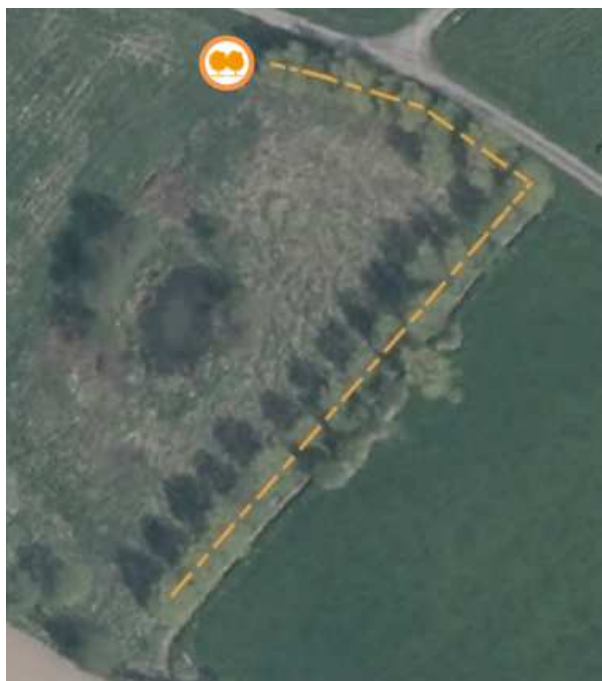
Ziehen Sie die Linie mittig in Längsrichtung der Baumreihe. Als Baumreihen gelten Bäume, deren Kronen einen Durchmesser von mindestens 4 Metern haben und deren Abstand zwischen aufeinanderfolgenden Kronen (von Astspitze zu Astspitze) nicht mehr als 5 Meter beträgt, aber auch nicht null ist.

Eine Baumreihe kann nicht durch ein nichtbeihilfefähiges Element wie eine Straße, einen Weg, einen Wasserlauf, eine Eisenbahnstrecke usw. unterbrochen werden.

Baumpflanzungen, die mehr als eine Baumreihe aufweisen (Obstgärten, Pappelanlagen, Baumschulen, Fichtenwälder usw.), werden nicht als Baumreihen eingestuft.

Wie kann eine Baumreihe von einer Hecke unterschieden werden? Im Gegensatz zu Hecken berühren sich die Kronen von Baumreihen nicht (auf Luftbildern).

Baumreihe



Alleinstehende Bäume zeichnen

Platzieren Sie den Punkt in der Mitte der Krone (Durchmesser ≥ 4 Meter).



Haine zeichnen

Positionieren Sie die Linien des Polygons auf der Mitte der Baumkronen, die sich am Rand des Hains befinden. Die Fläche des Hains muss zwischen 1 Ar und 30 Ar betragen, was nichtproduktive Flächen und Elemente (SENP) im Rahmen der ÖR-Netzwerk betrifft. Seine Breite muss mehr als 10 Meter betragen, andernfalls handelt es sich um eine Hecke.



Büsche und Sträucher zeichnen

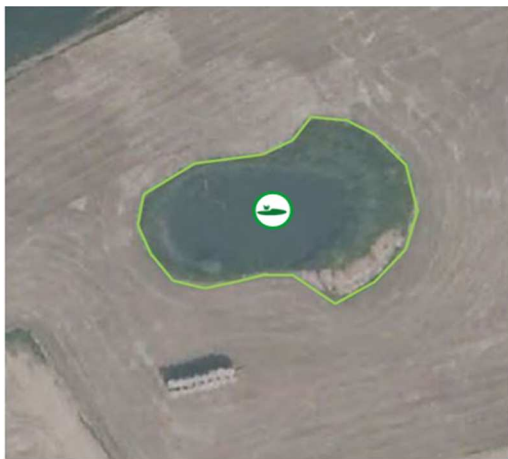
Platzieren Sie den Punkt in der Mitte des Busches oder Strauchs. Der Abstand zu anderen Bäumen, Hecken, Gehölzstreifen oder Hainen (mit einer Höhe von mehr als 1,5 Meter) muss mehr als 2 Meter betragen.

Tümpel zeichnen

Zeichnen Sie die Vektoren des Polygons an der Außengrenze der Auenvegetation (Vegetationszone, die sich aufgrund der Verschlammungszone von der umgebenden Parzelle unterscheidet) rund um den Tümpel ein, sodass die Auenvegetation und die zeitweise unter Wasser stehende Zone miteingeschlossen sind.

Dazu können Sie auch die Infrarot-Bildebene anzeigen, um die Feuchtgebiete besser sichtbar zu machen.

Tümpel mit einer Fläche von mehr als 30 Ar sind nicht beihilfefähig.



6.3 Landwirtschaftliche Parzellen in Rubrik 5

Eine Parzelle bestätigen

Alle Parzellen der Rubrik 5 müssen bestätigt werden, um die Flächenerklärung einreichen zu können.

Dafür müssen Sie zwingend das Symbol „Eintragung pro Parzelle“ in der Rubrik 5 des Formulars verwenden.

Wenn Sie die administrative und grafische Eintragung der Parzelle beendet haben, können Sie diese bestätigen, indem Sie auf die Schaltfläche „Bestätigen“ unten links auf dem Bildschirm klicken.

Das System überprüft daraufhin die Kohärenz der administrativ und grafisch eingegebenen Daten. Wenn auf der Parzelle Fehler vorhanden sind, öffnet sich die Registerkarte „Feststellungen“, um Sie auf die festgestellten Fehler hinzuweisen.

Alle „blockierenden“ Feststellungen (rotes Kreuz) müssen korrigiert werden. Die Feststellungen „zu Informationszwecken“ (in Orange) müssen begründet bzw. ignoriert werden, um Ihre Erklärung einreichen zu können.

Wenn eine Parzelle validiert ist, wird sie auf der Verwaltungsseite mit einem weißen V auf grünem Hintergrund und auf der Kartenseite mit einem grünen Punkt angezeigt.

Sie können die Angaben einer bestätigten Parzelle ändern. In diesem Fall müssen Sie jedoch die betroffene Parzelle anschließend erneut bestätigen. Beachten Sie auch, dass auf dem Übersichtsbildschirm von „Rubrik 5“ drei Tabellen mit der Liste der zu bearbeitenden/bestätigten/gelöschten Parzellen angezeigt werden.

Eine administrative Parzelle löschen

Sie können eine administrative Parzelle über die Schaltfläche „Löschen“ unten links auf dem Bildschirm löschen.

Falls die gelöschte Parzelle eine im System bereits bestehende Parzelle ist, müssen Sie zwingend einen Grund für diese Löschung über eine Dropdown-Liste angeben. Falls Sie in dieser Dropdown-Liste „Sonstiges“ auswählen, müssen Sie ebenfalls eine Begründung im roten Feld direkt darunter angeben. Nachdem die Löschung begründet wurde, klicken Sie auf „OK“.


Falls die gelöschte Parzelle nicht eine bereits bestehende Parzelle ist, ist keine Begründung erforderlich.

Wenn die Parzelle gelöscht wird, wird sie im administrativen Bereich mit einem weißen Kreuz auf rotem Hintergrund angezeigt.

Nachdem eine Parzelle gelöscht wurde, ist keinerlei Aktion (Zusammenfügung, Aufteilung, Änderung usw.) mehr möglich. **Wenn Sie eine gelöschte Parzelle erneut bearbeiten möchten**, müssen Sie zur „Rubrik 5“ zurückkehren.



Wählen Sie in der Tabelle der gelöschten Parzellen die betreffende Parzelle aus und klicken Sie auf die Schaltfläche „**Wiederherstellen**“.

Die Zeichnung einer kartografischen Parzelle löschen

Bei bestimmten kartografische Parzellen haben Sie die Möglichkeit, die kartografische Zeichnung zu löschen, indem Sie zuerst auf die entsprechende Zeichnung und dann auf das Symbol „Die Zeichnung löschen“  klicken und anschließend bestätigen.

Eine kartografische Parzelle mit einer administrativen Parzelle verbinden

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine kartografische Parzelle mit einer administrativen Parzelle zu verbinden:

- Übernahme der Parzelle eines anderen Erzeugers unter Verwendung der Schaltfläche „Eine Parzelle verbinden“ 
- Zeichnen einer neuen Parzelle unter Verwendung der Schaltfläche „Neue Parzelle“ 

Eine Parzelle zurücksetzen

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine Parzelle über die Schaltfläche „Zurücksetzen“ unten links auf dem Bildschirm zurückzusetzen. Dieses Werkzeug ist ausschließlich für bereits im System bestehende Parzellen verwendbar.

Eine Parzelle zurücksetzen bedeutet, dass Sie für diese Parzelle zum administrativen und kartografischen Ausgangszustand (= zu den vom System bereits ausgefüllten Daten) zurückkehren.

ACHTUNG: Wenn Sie eine Parzelle zurücksetzen, gehen alle Angaben verloren, die Sie für diese Parzelle administrativ und auf der Karte eingegeben haben, **auch wenn Sie diese gespeichert haben**.

Sonderfälle:

- Wenn ein Übertragungsformular erstellt wird, wird die Akte der Flächenerklärung des Überlassers automatisch zurückgesetzt
- Wenn der Akte aufgrund einer Übertragung Parzellen hinzugefügt wurden, wird die Akte im Falle einer Zurücksetzung in ihren Ausgangszustand zurückversetzt, wobei die aus der Übertragung stammenden Parzellen erhalten bleiben.

Wann werden die Parzellen gespeichert?

Die Zeichnungen und die Verknüpfungen mit den Parzellen werden automatisch gespeichert. Die administrativen Daten hingegen werden **NICHT** automatisch gespeichert. Sie müssen sie regelmäßig speichern, indem Sie auf die Schaltfläche „Speichern“ klicken.

Vergessen Sie zudem nicht, Ihre Erklärung zu speichern, bevor Sie die eDS-Anwendung verlassen.

7 Übertragung von Parzellen mit AUKM- oder BIO-Verpflichtung

7.1 Parzellen übertragen

Es ist möglich, einen Teil oder alle Parzellen eines Partners – bezeichnet als „**Überlasser**“, in die Akte eines anderen Partners – bezeichnet als „**Übernehmer**“ – zu übertragen. Die Verpflichtungen bezüglich der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) und der biologischen Landwirtschaft (BIO) im Zusammenhang mit den übertragenen Parzellen werden dem Übernehmer automatisch vorgeschlagen. Der Übernehmer kann daraufhin entscheiden, ob er diese Verpflichtungen übernimmt oder nicht.

Die Übertragung von Parzellen ist unter der Bedingung möglich, dass:

- die Akte der **Flächenerklärung** sowohl seitens des Überlassers als auch des Übernehmers **noch nicht eingereicht** worden ist;
- wenn der Übernehmer ein neuer Erzeuger ist, dieser zuvor bei der Außendirektion registriert sein und eine Akte auf eDS haben muss, damit der Übertragungsvorgang möglich ist.

Die Übertragung von Parzellen erfolgt in 2 Schritten:

- . Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser;
- . Annahme des Übertragungsformulars durch den Übernehmer.

Es kann immer **nur ein Übertragungsformular gleichzeitig in Bearbeitung** sein. Wenn Sie mehreren Erzeugern Parzellen übertragen müssen, gehen Sie wie folgt vor:

1. Erstellen Sie ein Übertragungsformular an den Erzeuger X
2. Der Erzeuger X nimmt das Übertragungsformular an (oder lehnt es ab)
3. Sie können nun ein weiteres Übertragungsformular an den Erzeuger Y erstellen

ACHTUNG:

Im Anschluss an die Übertragung von Parzellen sind die nötigen Schritte zu unternehmen, um eventuell ABP (Ansprüche auf Basisprämie) über die eDPB-Anwendung zu übertragen.

7.2 Erstellen eines Übertragungsformulars durch den Überlasser

Dieser Vorgang wird durch die Person durchgeführt, die ihre Parzellen überlässt (**der Überlasser**), d. h. durch ein beliebiges Mitglied des Partners oder durch seinen Bevollmächtigten. Dies muss VOR dem Ausfüllen der Flächenerklärung des Überlassers erfolgen. Beim Erstellen des Übertragungsformulars wird die Flächenerklärung des Überlassers de facto zurückgesetzt (zu den vom System bereits ausgefüllten Daten).

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen;
2. Auf der Startseite die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ anklicken;
3. Im Fenster „Ein neues Formular erstellen“ folgende Elemente aus den Drop-Down-Listen auswählen:
 - . Die Art des Formulars: Übertragung von Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen
 - . Die Nummer des Partners, der die Parzellen überlässt
 - . Auf die Schaltfläche „Bestätigen“ klicken

4. Im nächsten Anzeigefenster die Nummer des Partners des Übernehmers eingeben und auf „Suchen“ klicken. Die Daten des Übernehmers werden angezeigt. Nun auf „Bestätigen“ klicken;
5. Das Formular öffnet sich und zeigt die Liste der Parzellen sowie die eventuell bestehenden AUKM- und BIO-Verpflichtungen an.

Um alle Parzellen zu übertragen, klicken Sie auf das Kästchen ganz oben in der ersten Spalte. Auf diese Weise werden alle Parzellen auf einmal ausgewählt.

Um einen Teil der Parzellen zu übertragen, kreuzen Sie das Kästchen neben den Parzellen an, die Sie übertragen möchten.

6. Es ist nicht mehr möglich, eine Verpflichtung vom Typ „Bedrohte lokale Rassen (MB11a, MB11b, MB11c oder MB11d)“ zu übertragen;
7. Im Falle der AUKM MR14 und der AUKM MB12 sind die Übertragung und die Übernahme nur für die gesamte Verpflichtung möglich.
8. Die Tabelle „Übersicht der Übertragung von Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen“ enthält folgende Angaben:

- Die Anzahl der übertragenen Parzellen mit der entsprechenden Fläche;
- Die Situation der AUKM-/BIO-Verpflichtungen mit der übertragenen Anzahl in der Spalte „Übertragungswert“.


9. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Bestätigen“, um das Übertragungsformular an den Übernehmer zu senden. Dieser wird eine Benachrichtigungs-E-Mail erhalten.

10. Auf der eDS-Startseite erscheint in der Liste „Meine laufenden Anträge“ eine neue Zeile mit dem Übertragungsformular mit dem Titel „Antrag auf Übertragung – Überlasser“ und dem Status „In Bearbeitung“.

Wenn der Übernehmer auf eDS zugreift, erscheint ebenfalls eine zusätzliche Zeile in „Meine laufenden Anträge“ mit dem Formular mit dem Titel „Antrag auf Übertragung – Übernehmer“ und dem Status „In Bearbeitung“.

Anmerkung:

Solange sich der Antrag im Status „In Bearbeitung“ befindet:


- Die Akte der Flächenerklärung des Überlassers kann nicht geändert werden (Zugriff nur zur Einsicht).
- Der Überlasser kann den Antrag löschen, indem er auf den Bleistift  und dann auf die Schaltfläche „Antrag löschen“ klickt. Der Übertragungsantrag in der Liste „Meine laufenden Anträge“ wechselt daraufhin in den Status „Annulliert“;

Sobald der Übernehmer die Übertragung annimmt, wechselt der Status des Formulars auf „Angenommen“. Die Akte der Flächenerklärung des Überlassers wird daraufhin zur Änderung zugänglich.

7.3 Annahme (oder Ablehnung) des Übertragungsformulars durch den Übernehmer

Dieser Vorgang erfolgt durch die Person, die die Parzellen übernimmt (**der Übernehmer**), d. h. durch das Mitglied des Partners, das die Flächenerklärung einreichen darf, oder durch seinen Bevollmächtigten. Die erteilte Vollmacht zum „Ausfüllen der Flächenerklärung“ ist ebenfalls für die Annahme des Übertragungsantrags gültig.

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen;
2. Auf  neben „Antrag auf Übertragung – Übernehmer“ klicken
3. Das Formular öffnet sich mit der vom Überlasser vorgeschlagenen Liste der Parzellen. Es ist nicht möglich, Parzellen zu entfernen. Wenn die Liste der Parzellen nicht korrekt ist, muss die Übertragung abgelehnt und der Überlasser aufgefordert werden, ein neues Formular mit der richtigen Liste der Parzellen zu erstellen.
4. Was die AUKM-/BIO-Verpflichtungen anbelangt, sind diese automatisch angekreuzt. Dies bedeutet, dass sich der Übernehmer verpflichtet, diese Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Übernahme der AUKM-/BIO-Verpflichtungen ist jedoch nicht obligatorisch:

- Wenn Sie eine Verpflichtung **in ihrer Gesamtheit** nicht übernehmen möchten, müssen Sie das Kästchen vor der entsprechenden AUKM- oder BIO-Methode über der Tabelle deaktivieren.
- Wenn Sie die Verpflichtung **für bestimmte Parzellen** nicht übernehmen möchten, müssen Sie den Code der Methode für jede dieser Parzellen entfernen:
 - Klicken Sie auf die Zeile der Parzelle, um die Detail-Ansicht zu öffnen (eine Zeile pro Methode)
 - Deaktivieren Sie das Kästchen vor der unerwünschten Methode.

Für die anderen AUKM-Methoden (MB11a, MB11b und MB11c) müssen Sie das Kästchen vor der Methode deaktivieren, wenn Sie die Verpflichtung nicht übernehmen möchten.

5. Die Tabelle „Übersicht der Übertragung von Parzellen und AUKM-/BIO-Verpflichtungen“ enthält einen Überblick über die übernommenen bzw. nicht übernommenen Verpflichtungen.
6. Klicken Sie auf „Annehmen“ oder, wenn der Übernehmer nicht einverstanden ist, auf „Ablehnen“;
7. Auf der Startseite wechselt der Übertragungsantrag in den Status „Angenommen“ oder „Abgelehnt“, je nach Entscheidung des Übernehmers;
8. Der Überlasser erhält daraufhin eine E-Mail, um ihn über die Annahme bzw. Ablehnung der Übertragung zu informieren.

7.4 Folgen der Übertragung von Parzellen für die Flächenerklärung:

Wenn der Überlasser seine Flächenerklärung zuvor geändert hatte, wird diese bei der Erstellung des Übertragungsformulars zurückgesetzt. Das Übertragungsformular zeigt die Parzellen und AUKM- /BIO-Verpflichtungen in der Ausgangssituation der Akte der Flächenerklärung an.

Solange sich ein Übertragungsformular im Status „In Bearbeitung“ befindet, ist die Akte der Flächenerklärung des Überlassers nur zur Einsicht verfügbar.

Sobald die Übertragung angenommen wurde, werden die Akten der Flächenerklärung automatisch wie folgt angepasst:

- in der Flächenerklärung des **Überlassers**:

1. Endgültige Löschung der übertragenen Parzellen in Rubrik 5
2. Die Tabelle „Laufende Verpflichtungen“ der Rubrik 7 für BIO und der Rubrik 7B für AUKM wird automatisch entsprechend Rubrik 5 angepasst

- in der Flächenerklärung des **Übernehmers**:

1. Die aus der Übertragung stammenden Parzellen werden automatisch ans Ende der Liste der Parzellen in Rubrik 5 in der Akte der Flächenerklärung im Status der letzten Speicherung hinzugefügt
2. Wenn eine AUKM- oder BIO-Verpflichtung übernommen wird, wird der Code der Methode oder der BIO-Beihilfe auf der betreffenden Parzelle in Rubrik 5 aufgeführt

In Rubrik 7 für BIO und Rubrik 7B für AUKM stellt die Tabelle „Laufende Verpflichtungen“ die Situation unter Berücksichtigung der Übertragung dar:

- Wenn der Übernehmer noch keine laufende Verpflichtung für die übernommene AUKM- oder BIO-Methode hatte, wird in seiner Akte eine Verpflichtung für die verbleibende Vertragslaufzeit angelegt.
- Wenn der Übernehmer bereits eine laufende Verpflichtung hat, wird/werden die übertragene(n) Parzelle(n) zur bestehenden Verpflichtung hinzugefügt. Achten Sie jedoch auf die 50-Prozent-Schwelle. Wenn die Erhöhung der Verpflichtung 50 % übersteigt, wird sie als neue Verpflichtung eingestuft.

Sobald die Übertragung der Parzellen erfolgt ist, kann diese nicht mehr rückgängig gemacht werden. Es ist jedoch noch möglich, die Parzellen aufseiten des Überlassers einzeln hinzuzufügen oder aufseiten des Übernehmers einzeln zu entfernen.

Nach erfolgter Übertragung wird automatisch ein **PDF-Dokument** mit den Daten aus dem Übertragungsformular generiert. Dieses Dokument ist im Bereich „**Meine Dokumente**“ (Registerkarte eDS) auf der Startseite des PAC-on-Web-Schalters vom Überlasser und Übernehmer verfügbar.

8 Änderungsantrag

Nachdem die Flächenerklärung online eingereicht wurde, ist es möglich, nach Ablauf der Einreichungsfrist einen Änderungsantrag einzureichen. Vor diesem Zeitpunkt handelt es sich weiterhin um einen Beihilfeantrag.

Dies sind die wichtigsten Schritte:

- Erstellen des Änderungsantrags;
- Eintragung der Änderung der Flächenerklärung und Einreichung bei der Verwaltung;
- Bearbeitung der Änderung durch die Verwaltung: Annahme oder Ablehnung.

Es können mehrere Änderungsanträge eingereicht werden, sofern der vorige Antrag von der Verwaltung bearbeitet wurde. Dies entspricht dem Status „Angenommen“ oder „Abgelehnt“.

8.1 Erstellen eines Antrags zur Änderung der Flächenerklärung

Dieser Vorgang kann von dem Mitglied des Partners, das die Flächenerklärung einreichen kann, oder seinem Bevollmächtigten durchgeführt werden. Die erteilte Vollmacht zum „Ausfüllen der Flächenerklärung“ ist ebenfalls für den Änderungsantrag gültig.

Vorgehensweise:

1. Auf eDS zugreifen;
2. Auf der Startseite die Schaltfläche „Ein Formular hinzufügen“ anklicken;
3. Im Fenster „Ein neues Formular erstellen“ folgende Elemente aus den Drop-Down-Listen auswählen:
 - Art des Formulars: Änderungsantrag;
 - Die Nummer des Partners, der den Änderungsantrag einreichen möchte;
 - Auf die Schaltfläche „Bestätigen“ klicken;
4. Ein Bestätigungsbildschirm öffnet sich mit den Daten des Partners. Auf „Bestätigen“ klicken;
5. Auf der Startseite in der Liste „Meine laufenden Anträge“ wird eine neue Zeile mit der Bezeichnung „Änderungsantrag“ mit dem Status „Auszufüllen“ angezeigt.
6. Geben Sie den Grund für die Einreichung des Änderungsantrags an.

Nun können Sie die Daten Ihrer Flächenerklärungsakte ändern.

8.2 Eintragung und Einreichung der Änderungen der Flächenerklärung

Um auf den Änderungsantrag zuzugreifen, klicken Sie auf das Symbol  der entsprechenden Zeile.

Die Akte des Änderungsantrags enthält dieselben Daten wie die der eingereichten Flächenerklärungsakte oder des letzten angenommenen Änderungsantrags.

Sämtliche in der Flächenerklärung vorhandenen Funktionen sind im Änderungsantrag ebenfalls vorhanden.

Die Eingabe der Daten und die Einreichung des Antrags erfolgen somit auf dieselbe Art und Weise wie bei der Flächenerklärung.

Um die Änderungen hervorzuheben, werden die geänderten Daten in der PDF-Vorschau blau unterlegt angezeigt.

Nachdem der Änderungsantrag bei der Verwaltung eingereicht wurde, wechselt dieser in den Status „Eingereicht“ und muss von der Verwaltung bearbeitet werden.

8.3 Bearbeitung des Änderungsantrags durch die Verwaltung

Je nach Datum der Einreichung der Änderung der Flächenerklärung und je nach Art der Änderungen nimmt die Verwaltung den Änderungsantrag an oder lehnt ihn ab.

Je nach Entscheidung der Verwaltung wechselt der Änderungsantrag in den Status „Angenommen“ oder „Abgelehnt“.

Überblick über die GAP 2023-2027

Präsentation der Maßnahmen

Die Maßnahmen werden in nachfolgenden Tabellen dargestellt. Eine vollständige Beschreibung der Maßnahmen und der Konditionalitätsstandards finden Sie in den Steckbriefen auf dem Landwirtschaftsportal <https://agriculture.wallonie.be/aides>

9 Gekoppelte Stützung

9.1 Gekoppelte Stützung: Fleisch

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Gekoppelte Stützung	Allgemeine Maßnahmen	Lastenheft Besondere Maßnahmen	Kumulierung Kompatibilität	und Höchst- beträge
Weibliche Rinder des Fleischtyps	<p>Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 10 Tiere - Höchstens 145 Tiere/natürliche Person - Höchstbesatz 4,5 GVE / Futterfläche für 2026 <p>Siehe Berechnung Viehbesatz</p>	<p>Es wird die kleinste der folgenden drei Zahlen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestanzahl weiblicher Fleischrinder pro Tag, die mindestens 18 Monate und höchstens 120 Monate alt sind, festgestellt während des Haltezeitraums vom 01.04.N bis zum 30.09.N - Die Anzahl der Kälber, die von einer Mutterkuh des Fleischtyps geboren wurden und zwischen dem 01.07.N-1 und dem 30.06.N mindestens drei aufeinander folgende Monate im Betrieb gehalten wurden, multipliziert mit 3 - Die Anzahl der Abkalbungen einer Mutterkuh des Fleischtyps, die zwischen dem 01.10.N-1 und dem 30.09.N im Betrieb erfasst wurden, multipliziert mit 1,54 	<p>Kumulierbar mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öko-Regelung Dauergrünland - AUKM-MB13 	215 €/Tier
Milchkühe	<p>Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 10 Tiere 	<p>Es wird die kleinste der folgenden drei Zahlen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestanzahl an Milchkühen pro Tag, die während des Haltezeitraums vom 01.04.N bis zum 30.09.N vorhanden sind 	<p>Kumulierbar mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öko-Regelung Dauergrünland - AUKM-MB13 	29 €/Tier

	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 50 Tiere/natürliche Person 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anzahl der Kälber, die von einer Mutterkuh des Milchtyps geboren wurden und zwischen dem 01/07/N-1 und dem 30/06/N mindestens drei aufeinander folgende Monate im Betrieb gehalten wurden, multipliziert mit 10 - Die Anzahl der Abkalbungen einer Mutterkuh des Milchtyps, die zwischen dem 01.10.N-1 und dem 30.09.N im Betrieb erfasst wurden 		
Kühe des Mischtyps	<p>Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 10 Tiere - Mindestens 100 Tiere/natürliche Person 	<p>Die kleinste der drei Zahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestanzahl an Kühen des Mischtyps pro Tag, die während des Haltezeitraums vom 01.04.N bis zum 30.09.N vorhanden sind - Die Anzahl der Kälber, die von einer Mutterkuh des Mischtyps geboren wurden und zwischen dem 01/07/N-1 und dem 30/06/N mindestens drei aufeinander folgende Monate im Betrieb gehalten wurden, multipliziert mit 2 - Die Anzahl der Abkalbungen einer Mutterkuh des Mischtyps, die zwischen dem 01.10.N-1 und dem 30.09.N im Betrieb erfasst wurden 	<p>Kumulierbar mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öko-Regelung Dauergrünland - AUKM-MB13 - AUKM-MB11b 	173 €/Tier
Mutterschafe	<p>Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 30 Tiere - Höchstens 400 Tiere 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestanzahl an Mutterschafen pro Tag im Alter von mehr als 6 Monaten, die während des Haltezeitraums vom 01.04. bis zum 30.09. des Jahres der Antragstellung vorhanden sind 	<p>Kumulierbar mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Öko-Regelung Dauergrünland - AUKM-MB13 - AUKM-MB11c 	33 €/Tier

9.2 Gekoppelte Stützung: Eiweißpflanzen

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Eiweißpflanzen	Ackerkulturen	Allgemeine Maßnahmen	Lastenheft Besondere Maßnahmen	Kumulierung und Kompatibilität	Betrag/ha
	Siehe Kulturcode Eiweißpflanzen	Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten	<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle einer Mischung besteht diese zu mehr als 50 % aus beihilfefähigen Eiweißpflanzen. - Frisch geerntete Erbsen, die für die Lebensmittelverarbeitung bestimmt sind, sind nicht beihilfefähig. - Ernte nach dem 15. Juni 	<p>Nicht kumulierbar mit der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“</p> <p>Siehe Kumulierung</p>	375 €/ha

10 Öko-Regelungen

10.1 Umwelfreundlicher Ackerbau

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Umwelfreundlicher Ackerbau	Ackerkulturen	Allgemeine Maßnahmen	Lastenheft Besondere Maßnahmen	Kumulierung und Kompatibilität	Betrag/ha
Variante 1a ,Futter-leguminosen'	Reinkultur oder in Mischkultur mit anderen Leguminosen außer Klee oder in Mischung mit Gräsern (mehr als 50 % Leguminosen)	<p>Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fläche: mindestens 1 ha - Ackerland, das in den letzten fünf Jahren nicht als Dauergrünland genutzt wurde (Info-Code 1PP) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Variante 1a (Luzerne, Hopfenklee und Esparsette) ist bei Ernte durch Mähen ein ungemähtes Rückzugsgebiet von mindestens 10 % bis zur nächsten Mahd zu belassen. Die Mahd ab dem 1. Oktober kann 100 % der Parzelle umfassen. 	<p>Nicht kumulierbar mit: gekoppelte Stützung Eiweißpflanzen</p> <p>Nicht kumulierbar mit: AUKM Stehengelassenes Getreide</p> <p>Siehe Kumulierung</p>	Variante 1a: 380 €/ha
Variante 1b ,Futter-leguminosen'	<p>Luzerne, Hopfenklee, Esparsette oder in Mischkultur mit anderen Leguminosen oder in Mischung mit Gräsern (mehr als 50 % Leguminosen)</p> <p>Siehe Kulturcode Variante 1</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Bei Variante 1b (Luzerne, Hopfenklee und Esparsette) wird das ungemähte Rückzugsgebiet durch einen Feldrandstreifen der Öko-Regelung „Ökologisches Netzwerk“ (Kulturcode 752) ersetzt, welcher mindestens 10 % der 		Variante 1b: 300 €/ha

10.2 Dauergrünland, an den Viehbesatz gebundene Beihilfe

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Dauergrünland	Ackerkulturen	Allgemeine Maßnahmen	Lastenheft Besondere Maßnahmen	Kumulierung und Kompatibilität	Betrag/ha														
Grundbeihilfe	Grünland:				40 €/ha														
Grünlandbeihilfe, gebunden an den Viehbesatz	Siehe Definition Grünland	<p>Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten</p> <p>Durchschnittlicher Viehbesatz > 0,6 GVE/ha; Handelt es sich um eine Schaf- und/oder Ziegenherde, beträgt der Viehbesatz > 0,4 GVE/ha</p> <p>Siehe Berechnung Viehbesatz</p> <p>Bei ≤ 0,6 GVE/ha: Verringerung der Beihilfe; Grasanbauflächen (62) und Schweine- und Geflügelausläufe sind nicht beihilfefähig.</p>	<p>Siehe Steckbrief auf Landwirtschaftsportal</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfügbares Register, in dem die durchgeführten Anbaumaßnahmen und Arbeiten festgehalten werden; - Mindestens 80 % der Parzellen, die im Vorjahr als Grünland genutzt wurden, müssen im Jahr des Beihilfeantrags erhalten geblieben sein. Grünland in Natura-Gebiet und unter GLÖZ 2 wird nicht berücksichtigt; - Das Vorhandensein von Tieren, die nicht Teil der Herde des Betriebs sind, ist untersagt; - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt, mit Ausnahme von lokalen Behandlungen. 	Siehe Kumulierung	<p>Der Beihilfebetrags steigt um 10 € pro Abnahme um 0,2 GVE/ha</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>GVE/ha</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,6-2</td> <td>68 €</td> </tr> <tr> <td>2-2,2</td> <td>58 €</td> </tr> <tr> <td>2,2-2,4</td> <td>48 €</td> </tr> <tr> <td>2,4-2,6</td> <td>38 €</td> </tr> <tr> <td>2,6-2,8</td> <td>28 €</td> </tr> <tr> <td>>2,8</td> <td>0 €</td> </tr> </tbody> </table>	GVE/ha		0,6-2	68 €	2-2,2	58 €	2,2-2,4	48 €	2,4-2,6	38 €	2,6-2,8	28 €	>2,8	0 €
GVE/ha																			
0,6-2	68 €																		
2-2,2	58 €																		
2,2-2,4	48 €																		
2,4-2,6	38 €																		
2,6-2,8	28 €																		
>2,8	0 €																		

10.3 Lange Bodenbedeckung

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportaal

Lange Bodenbedeckung	Ackerkulturen	Allgemeine Maßnahmen	Lastenheft Besondere Maßnahmen	Kumulierung und Kompatibilität	Betrag								
Als bedeckte Flächen gelten alle Parzellen, auf denen Kulturpflanzen angebaut werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Winterkulturen - Grünland - Zwischenfrucht - Dauerkulturen mit Bodenbedeckung 	<p style="background-color: #003366; color: white; padding: 5px; text-align: center;">Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten</p> <p>Bodenbedeckung vom 1. Januar bis zum 15. Februar,</p>	<p>Einstiegsschwellenwert = Bodenbedeckung/LF \geq 70 % + 0,1*Anteil des Grünlands des Betriebs</p> <p>Mittlerer Schwellenwert = Bodenbedeckung/LF \geq 80 % + 0,1*Anteil des Grünlands des Betriebs</p> <p>Optimaler Schwellenwert = Bodenbedeckung/LF \geq 90 % + 0,05*Anteil des Grünlands des Betriebs</p> <p>Grünland des Betriebs = Dauergrünland, Grasanbauflächen, die zu Dauergrünland werden sollen, hochstämmige Obstgärten, Klee, Luzerne, Hornklee, Esparsette, Hopfenklee</p> <p>Verfügbares Register, in dem die durchgeführten Anbaumaßnahmen und Arbeiten festgehalten werden</p>	<p>Kumulierung möglich mit</p> <p>Bodenbedeckung GLÖZ 6 + MB12</p> <p style="background-color: #003366; color: white; padding: 5px; text-align: center;">Siehe Kumulierung</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Schwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einstieg</td> <td>15 €</td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>30 €</td> </tr> <tr> <td>Optimal</td> <td>45 €</td> </tr> </tbody> </table>	Schwelle		Einstieg	15 €	Mittel	30 €	Optimal	45 €
Schwelle													
Einstieg	15 €												
Mittel	30 €												
Optimal	45 €												

10.4 Verringerung von Einträgen

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Verringerung Eintrag	Ackerkulturen	Allgemeine Maßnahmen	Lastenheft Besondere Maßnahmen	Kumulierung und Kompatibilität	Betrag
<p>Variante 1: Verzicht auf gemäß europäischen Vorschriften als „Substitutionskandidaten“ eingestufte und von der VoG CORDER aufgelisteten Wirkstoffe</p> <p>Variante 2: Mechanische Unkrautbekämpfung: Zweimaliges Durchführen einer mechanischen Unkrautbekämpfung auf den verpflichteten Parzellen.</p>	<p>Nicht beihilfefähig: Dauergrünland, Grasanbauflächen, Futterleguminosen, nichtproduktive Flächen.</p> <p>Beihilfefähig: sonstige Ackerkulturen und Dauerkulturen</p>	<p>Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten</p> <p>Mindestfläche 1 ha Die Dauer der Aufrechterhaltung entspricht dem Anbaujahr der Hauptkultur.</p>	<p>Verfügbares Register, in dem die durchgeführten Anbaumaßnahmen und Arbeiten festgehalten werden</p> <p>Besitz einer Phytolizenz</p>	<p>Keine Kumulierung mit BIO, AUKM Ackerkultur MC7, MB5 und MB12 sowie nichtproduktiven Flächen</p> <p>Keine Kumulierung für Anbau von Sommergetreide in der ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ und der Variante 1 in der ÖR „Verringerung der Einträge“</p> <p>Siehe Kumulierung</p>	80 €/ha

10.5 Nichtproduktive Flächen in der Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“

10.5.1 Stehengelassenes Getreide

Parzellen mit stehengelassenem Getreide werden für die Bestimmung der Umweltfläche in der Öko-Regelung „Ökologisches Netzwerk“ berücksichtigt.

Welche Kulturcodes gelten für stehengelassenes Getreide?

- Wintertriticale: **Code 351** und Sommertriticale: **Code 352**
- Winterweizen: **Code 311** und Sommerweizen: **Code 312**
- Winterdinkel: **Code 36** und Sommerdinkel: **Code 361**
- Mischung aus diesem Wintergetreide: **Code 393** und aus diesem Sommergetreide: **Code 394**
- Mischung aus Getreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %): Wintermischung **Code 3912**
Sommermischung **Code 3922**

Vorgaben des Lastenhefts:

Stehengelassenes Getreide	ÖR Ökologisches Netzwerk	AUKM MB12 – Laufende Verpflichtungen
Die vorhandene Ackerkultur nicht ernten und bis zum letzten Tag des Monats Februar auf der gesamten Fläche der Parzelle stehen lassen	✓	✓
Verbot des Einsatzes von Insektiziden und Wachstumsregulatoren	✓	✓
Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 1. Juli bis einschließlich zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres	✓	✓
Einrichtung von 10 bis 15 m ² großen und mindestens 3 m breiten Lerchenfenstern, die nicht am Feldrand liegen, oder Einrichtung von mindestens 2 Sitzstangen auf jeder Parzelle	✓	✓

Die Verpflichtung muss sich jedes Jahr auf andere Parzellen beziehen.	✓	✓
Maximal berücksichtigte Fläche	5 ha	Begrenzt auf die verpflichtete Fläche
Die entsprechenden Parzellen mit stehengelassenem Getreide müssen jeweils eine Größe von 0,02 bis 0,5 Hektar haben.	Jeweils 0,02 bis 1 ha	Jeweils 0,02 bis 0,5 ha
Abstand zwischen Parzellen mit stehengelassenem Getreide	100 m	100 m
Abstand zwischen Parzellen mit stehengelassenem Getreide und bewaldeten Flächen	100 m	50 m
Die Parzelle ist nicht zuvor (5 Jahre) als Dauergrünland gemeldet worden.	✓	✓
Betrag	1350 €/ha	1600 €/ha

10.5.2 Brachen und begraste Brachen

Vorgaben des Lastenhefts:

Brachen und begraste Brachen	ÖR Ökologisches Netzwerk
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Bodenverbesserern ist verboten.	✓
Lagerung von Düngemitteln erlaubt	✓
Die Parzelle darf nicht zuvor (5 Jahre) als Dauergrünland (Code PP) gemeldet worden sein.	✓
Zusammensetzung der Mischung Siehe Anhang Sortenliste	Siehe Sortenlisten im Anhang
Einrichtung	15. Februar
Datum der Vernichtung	Ab dem 16. August
Datum für Mahd, Häckseln oder Beweiden	Ab dem 16. Juli

10.5.3 Für Honigpflanzen genutzte Brache

Vorgaben des Lastenhefts:

Für Honigpflanzen genutzte Brache	ÖR Ökologisches Netzwerk
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Bodenverbessern ist verboten.	✓
Lagerung von Düngemitteln erlaubt	✓
Die Parzelle darf nicht zuvor (5 Jahre) als Dauergrünland (Code PP) gemeldet worden sein.	✓
Herbstaussaat	Zwischen dem 1. August und dem 30. September
Frühjahrsaussaat	Zwischen dem 1. März und dem 15. Mai
Zusammensetzung der Mischung Siehe Anhang Sortenliste	Mindestens fünf Sorten Siehe Sortenlisten im Anhang
Datum der Vernichtung der Frühjahrsaussaat	Mindestens sechs Monate ab Datum der Aussaat
Datum der Vernichtung der Herbstaussaat	Mindestens bis zum 15. September des Folgejahres
Datum für Mahd, Häckseln oder Beweiden	Ab dem 16. Juli

10.5.4 Feldrandstreifen:

Vorgaben des Lastenhefts:

Feldrandstreifen:	ÖR Ökologisches Netzwerk
Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln oder Bodenverbesserern ist verboten, mit Ausnahme von lokalen Behandlungen gegen nicht geschützte Disteln und Ampfer	✓
Lagerung von Düngemitteln erlaubt	✓
Die Parzelle kann zuvor (5 Jahre) als Dauergrünland (Code PP) gemeldet worden sein.	✓
Einrichtung	31. Mai
Datum der Vernichtung	Datum der Vernichtung der Pflanzendecke des angrenzenden Ackerbodens
Datum der Vernichtung im Falle von Erosionsschutzstreifen und wenn die angrenzenden Ackerkultur vor dem 1. Juli geerntet wird	Ab dem 16. Juli
Datum für Mahd, Häckseln oder Beweiden	Ab dem 16. Juli
Breite des Feldrandstreifens (6 bis 20 m)	✓
Kann nicht auf einer BE4 angelegt werden	✓

10.5.5 Nichtproduktive Flächen und Elemente (SENP)

Die nachfolgende Tabelle enthält alle nichtproduktiven Elemente in der ÖR Netzwerk

Nichtproduktive Elemente oder Flächen (SENP)	Öko-Regelung Netzwerk	Öko-Regelung Netzwerk	Öko-Regelung Netzwerk	Öko-Regelung Netzwerk	Öko-Regelung Netzwerk
	Beihilfefähigkeit	Koeffizient für die Umrechnung in (UH)	Betrag außerhalb eines ÖHS-Gebiets		Betrag im ÖHS-Gebiet
Nichtproduktive Flächen	Landwirtschaftliche Fläche	Landwirtschaftliche Fläche		Landwirtschaftliche Fläche	
Stehengelassenes Getreide (ha)	✓	3 UH	1350 €/ha	1	1350 €/ha
Feldrandstreifen (ha)	✓	1,5 UH	675 €/ha	1	675 €/ha
Unbegraste Brachen (ha)	✓	1 UH	450 €/ha	1	450 €/ha
Brachen (ha)	✓	1 UH	450 €/ha	1	450 €/ha
Für Honigpflanzen genutzte Brachen (ha)	✓	2 UH	900 €/ha	1,5	1350 €/ha
BE5: Verbindungswiesen (ha)	✓	0,4 UH	180 €/ha	1	180 €/ha

Nichtproduktive Elemente	Landwirtschaftliche Fläche	Landwirtschaftliche Fläche		Landwirtschaftliche Fläche	
Hecken und Baumreihen (laufender Meter) (Mindestlänge 10 m)	✓	0,001 UH	0,45 €/m	1,5	0,675 €/m
Alleinstehende Bäume und Obstbäume (pro Baum)	✓	0,003 UH	1,35 €/Baum	1,5	2.025 €/Baum
Nahestehende Bäume (pro Baum)	✓	0,003 UH	1,35 €/Baum	1,5	2.025 €/Baum
Haine und Baumgruppen (m ²) (Mindestfläche 1 Ar - maximal 30 Ar)	✓	1,5 UH	675 €/ha	1,5	1012,5 €/ha

Alleinstehende Büsche und Sträucher (pro Strauch oder Busch)	✓	0,001 UH	0,45 €/Strauch	1,5	0,675 €/Strauch
Tümpel (pro Tümpel) (Mindestfläche 1 ar - maximal 30 Ar)	✓	0,6 UH	270 €/Tümpel	1,5	405 €/Tümpel

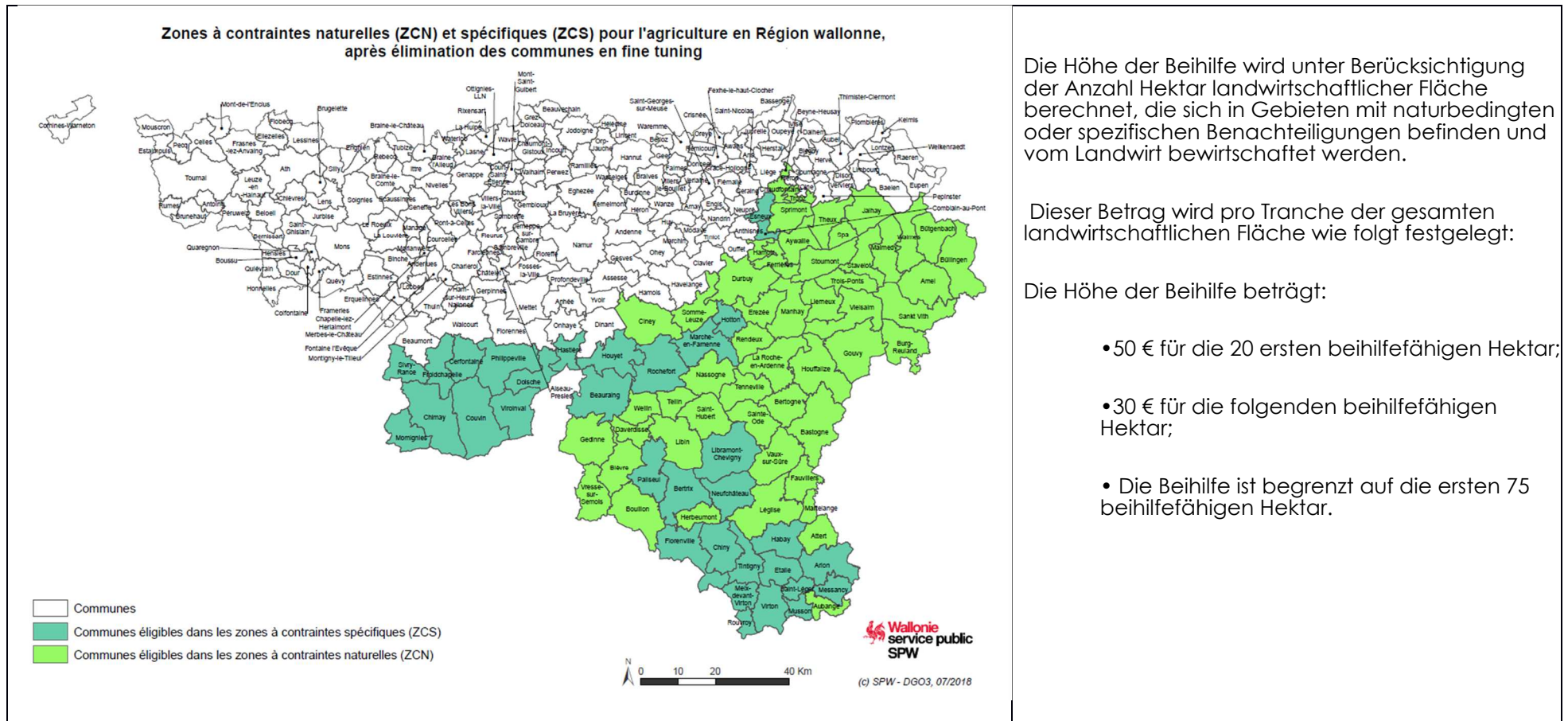
10.5.6 Nichtproduktive Flächen – Lastenheft

Die nachfolgende Tabelle enthält einen Überblick über die Merkmale der unterschiedlichen nichtproduktiven Flächen in der ÖR Netzwerk und den AUKM

	AUKM Wende- fläche (MB5)	Feldrandstrei- fen	AUKM Be- pflanzte Ackerpar- zelle MC7	Stehengelase- senes Ge- treide MB12	Stehengelasse- nes Getreide	Begraste Brache	Brache	Für Honigpflanzen ge- nutzte Brachen
Kulturcode	751	752	754	351-36-311- 393-361-312- 352-394-3912- 3922	351-36-311-393- 361-312-352- 394-3912-3922	811	812	813
Intervention	AUKM	ÖR Netzwerk	AUKM	AUKM	ÖR Netzwerk	ÖR Netzwerk	ÖR Netz- werk	ÖR Netzwerk
Gewichtungskoeffizient Um- welthehtar (UH)	/	1,5	/	/	3	1	1	2
Datum der Mahd	Ab dem 16.7.N	Ab dem 16.7.N	Gemäß Ex- pertengut- achten	Ab dem 1.3.N+1	Ab dem 1.3.N+1	Ab dem 16.7.N	Ab dem 16.7.N	Ab dem 16.7.N
Betrag der Intervention	1200 €/ha	675 €/ha	1800 €/ha	1600 €/ha	1350 €/ha	450 €/ha	450 €/ha	900 €/ha
Betrag der Intervention inner- halb ÖHS	1200 €/ha	675 €/ha	1800 €/ha	1600 €/ha	1350 €/ha	450 €/ha	450 €/ha	1350 €/ha
Verpflichtung	5 Jahre	Jährlich	5 Jahre	5 Jahre	Jährlich	Jährlich	Jährlich	Jährlich
Rückzugsstreifen	✓	✗	✓	✗	✗	✗	✗	✗
Fünffjahresregel Ackerland (1PP)	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kumulierung mit Bio-Beihilfe	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗
Größe pro Parzelle	Breite 10 bis 20 m	Breite 6 bis 20 m	Min. 2 Ar, max. 1,5 ha	Min. 2 Ar, max. 1 ha	Min. 2 Ar, max. 0,5 ha	/	/	/

11 Beihilfen der zweiten Säule

11.1 Gebiet mit naturbedingten und spezifischen Benachteiligungen



11.2 Agrarumweltverpflichtungen

11.2.1 Basismethoden

Basismethoden (MB) oder Resultatmethoden (MR)	Code	Beihilfefähigkeit	Lastenheft	Kumulierung und Kompatibilität	Betrag
MB2 Naturnahes Grünland	Grünland: Siehe Definition Grünland	Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten Mindestbetrag für die Verpflichtung in Höhe von 100 Euro, d. h. eine Gesamtfläche von mindestens 45 Ar für diese Methode; Höchstbetrag = 50 % der Grünlandfläche des Betriebs; Die ersten zehn Hektar sind von dieser Obergrenze ausgenommen; Grasanbauflächen (62) sind nicht beihilfefähig; Betriebsregister, in dem die Identifizierung und Fläche der Parzelle, die Daten von Ernte und Beweidung sowie sonstige Interventionen festgehalten werden.	Vom 1. November bis einschließlich 15. Juni: keine Intervention Vom 1. Januar bis 15. April: Verstreichen von Maulwurfshügeln und Wiederherstellung nach Wildschweinschäden möglich. Ausbringung von organischem Dünger zu den vorgesehenen Zeiträumen. Vom 16. Juni bis einschließlich 31. Oktober Bewirtschaftung entweder durch Beweidung oder durch Mähen mit Ernte und Erhaltung eines festen Rückzugsgebiets (5 %). Es darf frühestens drei Wochen nach der letzten Intervention eine neue Intervention durchgeführt werden. Keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel, außer lokal begrenzt.	Keine Kumulierung mit Beihilfen in Natura-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2 oder extensiver Streifen BE4). Siehe Kumulierung	220 €/ha

<p>MB5 Begraste Wende- fläche</p>	<p>AUKM Ackerkulturen Begraste Wendefläche (751)</p>	<p>Mindestfläche für die Verpflichtung 0,2 ha, Mindestfläche pro Wendefläche 200 m²; Breite zwischen 10 und 20 m mit mindestens 10 m Grasbedeckung Die Gesamtfläche der AUKM (MB5), (MC7) (MB12) darf 25 Prozent der Ackerfläche des Betriebs nicht überschreiten; Bestandsregister, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Zusammensetzung der Bodenbedeckung, die Fläche oder die Länge, die Aussaat- und Erntetermine sowie sonstige Maßnahmen aufgeführt werden; Ackerland, das in den letzten fünf Jahren nicht als Dauergrünland genutzt wurde</p>	<p>Kein Futter und kein Kraffutter. Anbaukultur mit Bodenbearbeitung, Muss entlang einer Anbaukulturfläche angelegt werden, die für maximal drei Jahre dieselbe Bodenbedeckung aufweist; Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserer und keine Pflanzenschutzmittel, außer lokal begrenzt; Mahd zwischen dem 16. Juli und dem 31. Oktober einschließlich mit obligatorischer Ernte und 2 m breitem Rückzugsgebiet oder Beweidung durch Schafe; Keine Ablagerung von Düngemitteln, Bodenverbesserern oder Ernteprodukten; Aufstellen von Bienenstöcken und Anbringen von Faschinen möglich; Kein Zugang für Kraftfahrzeuge oder zu Freizeitzwecken; Wiederherstellung im Falle von Schlammlawinen.</p>	<p>Keine Kumulierung mit der Beihilfe für biologische Landwirtschaft. Diese Parzellen können zertifiziert werden, aber kommen nicht für die Beihilfe in Betracht.</p> <p>Siehe Kumulierung</p>	<p>1200 €/ha</p>
<p>MB13.a (Zuvor MB9.a) Futterautonomie 1,4 GVE/ha</p>	<p>Grünland: Siehe Definition Grünland</p>	<p>Durchschnittlicher Viehbesatz zwischen 0,6 GVE/ha und 1,4 GVE/ha Futterfläche; Siehe Berechnung Viehbesatz</p>	<p>Das Vorhandensein von Tieren, die nicht Teil der Herde des Betriebs sind, ist verboten; Die einzige Ausbringung von organischen Stoffen, die</p>	<p>Siehe Kumulierung</p>	<p>60 €/ha</p>

		<p>Verringerung der Beihilfe bei Viehbesatz < 0,6 GVE/ha Bei Schafen und/oder Ziegen, Verringerung der Beihilfe bei Viehbesatz < 0,4 GVE/ha</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestbetrag für die Verpflichtung: 100 € auf Betriebsebene; - Grasanbauflächen (62) sind nicht beihilfefähig. 	<p>zulässig ist, ist die Ausbringung des Dungs der Tiere, die zur Ermittlung des Besatzes herangezogen wurden; Keine Pflanzenschutzmittel, außer lokal begrenzt; Betriebsregister, in dem die Identifizierung und Fläche der Parzelle, die Daten von Ernte und Beweidung sowie sonstige Interventionen festgehalten werden.</p>	
<p>MB13.b (Zuvor MB9.b) Futterautonomie 1,8 GVE/ha</p>		<p>Durchschnittlicher Viehbesatz zwischen 0,6 GVE/ha und 1,8 GVE/ha Futterfläche.</p> <p>Siehe Berechnung Viehbesatz</p> <p>Verringerung der Beihilfe bei Viehbesatz < 0,6 GVE/ha Bei Schafen oder Ziegen, Verringerung der Beihilfe bei Viehbesatz < 0,4 GVE/ha</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestbetrag für die Verpflichtung: 100 € auf Betriebsebene; - Grasanbauflächen (62) sind nicht beihilfefähig. 		30 €/ha
<p>MB11.a Bedrohte lokale Rasse Pferde</p>	Tiere	<p>Pferde im Alter von mindestens 2 Jahren; Pferderassen: Ardenner Zugpferd und Belgisches Zugpferd.</p>	<p>Vom Aussterben bedrohte lokale Rassen; Im anerkannten Zuchtbuch der Rasse oder in der Hauptabteilung registriertes Tier.</p>	200 €/Pferd
<p>MB11.b Bedrohte lokale Rasse Rinder</p>		<p>Rinder im Alter von mindestens 2 Jahren; Registriert in Sanitrace; Rinderrassen Weißblauer Belgier des Mischtyps und Ostbelgische Rotbunte.</p>		200 €/Rind
<p>MB11.c Bedrohte lokale Rasse Schafe</p>		<p>Schafe im Alter von mindestens 6 Monaten; Registriert in Sanitrace; Schafressen: Belgisches Milchschaaf, Entre-Sambre-et-Meuse-Schaaf, Gefleckter Ardenner, Roter Ardenner und Mergellandschaaf</p>		40 €/Schaf

<p>MB11.d Bedrohte lokale Rasse Schweine</p>		<p>Schweinerassen: Piétrain-Schwein</p>	<p>Mindestens 1 Jahr alt; In der von der Verwaltung bereitgestellten IT-Anwendung zur Registrierung von Tieren aufgeführt; In ausschließlich einer Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuchs eingetragen</p>		<p>100 €/Schwein 50 €/Sau von welcher im betreffenden Jahr mindestens ein Wurf in einer Klasse des Hauptteils eines Zuchtbuchs der Rasse registriert wurde</p>
<p>MB12 Stehengelassenes Getreide Laufende Verpflichtung zu beenden Ab 2024 Verpflichtung nicht mehr möglich</p>	<p>Die beihilfefähigen Kulturen sind: - Winter- (351) bzw. Sommertriticale (352) - Winter- (36) oder Sommerdinkel (361) - Winter- (311) oder Sommerweizen (312) - Mischung aus Getreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (>20 %) (3912, 3922, 393, 394)</p>	<p>Die maximal berücksichtigte Fläche ist beschränkt auf die ursprünglich verpflichtete Fläche; Die Parzellen mit stehengelassenem Getreide sind zwischen 2 Ar und 0,5 ha groß, mindestens 100 m voneinander entfernt und mindestens 50 m von einem Wald entfernt. Die Gesamtfläche der AUKM (MB5), (MC7) (MB12) darf 25 Prozent der Ackerfläche des Betriebs nicht überschreiten;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anbaukultur muss bis einschließlich zum letzten Tag des Monats Februar stehen bleiben (oder bis zum 31. Dezember im letzten Jahr der Verpflichtung, wenn diese nicht weitergeführt wird). - Ackerland, das in den letzten fünf Jahren nicht als Dauergrünland genutzt wurde - Verbot des Einsatzes von Insektiziden und Wachstumsregulatoren - Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vom 1. Juli bis einschließlich zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres - Einrichtung von 10 bis 15 m² großen und mindestens 3 m breiten Lerchenfenstern, die nicht am Feldrand liegen, oder Einrichtung von mindestens 2 Sitzstangen auf jeder Parzelle 	<p>Nicht kumulierbar mit der ÖR „Umweltfreundlicher Ackerbau“ Nicht kumulierbar mit der ÖR „Verringerung der Einträge“ und den Flächenelementen in der ÖR „Ökologisches Netzwerk“</p> <p style="background-color: #0056b3; color: white; padding: 2px; display: inline-block;">Siehe Kumulierung</p>	<p>1600 €/ha</p>

			- Die Verpflichtung muss sich jedes Jahr auf andere Parzellen beziehen.		
--	--	--	---	--	--

Was ist ein Lerchenfenster?

Lerchenfenster sind kleine, 10 bis 50 m² große, nackte Bodenflächen, die Landwirte bei der Aussaat anlegen können. Sie sind bevorzugte Nistplätze für Lerchen, die ihre Nester auf dem Erdboden bauen und sich von Insekten ernähren, die sich in den Kulturen ansiedeln.

11.2.2 Gezielte Methoden

Gezielte Methoden (MC) Methoden, die einem Expertengutachten unterliegen	Code	Beihilfefähigkeit Siehe Beihilfefähigkeit d Begünstigten	Lastenheft	Kumulierung und Kompatibilität	Betrag
<p>MC4 Biologisch wertvolles Grünland</p>	<p>Grünland: Siehe Definition Grünland</p>	<p>Grasanbauflächen (62) sind nicht beihilfefähig; Betriebsregister, in dem die Identifizierung und Fläche der Parzelle, die Daten von Ernte und Beweidung sowie sonstige Interventionen festgehalten werden; Verpflichtung erfolgt für die gesamte Parzelle.</p>	<p>Keine Intervention zwischen dem 1. Januar und einem im Expertengutachten festgelegten Datum; Kein Kraftfutter, kein Viehfutter; Kein Düngemittel, kein Bodenverbesserer, außer durch Expertengutachten genehmigt, und mit Ausnahme der Wiedereinbringung durch die Tiere bei der Beweidung; Keine Pflanzenschutzmittel, außer lokal begrenzt; Keine Aussaat oder Nachsaat, außer durch Expertengutachten genehmigt; Bei Bewirtschaftung durch Mahd: Entfernen des Ernteprodukts und 10 % Rückzugsgebiet; Keine Entwässerung und kein Ausschlämmen, außer durch Expertengutachten genehmigt.</p>	<p>Kumulierung mit Beihilfen in Natura-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2) möglich, aber reduzierter Betrag. Keine Kumulierung mit BE4 Siehe Kumulierung</p>	<p>470 €/ha 250 €/ha in Natura-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2)</p>

<p style="text-align: center;">MC7 Bepflanzte Ackerparzelle (Bündelt MC7 und MC8)</p>	<p>AUKM Ackerkulturen Bepflanzte Ackerparzelle (754)</p>	<p>Verpflichtete Mindestfläche 20 Ar; Fläche einer Parzelle zwischen 2 Ar und 1,5 ha; Die Gesamtfläche der AUKM (MB5), (MC7) (MB12) darf 25 Prozent der Ackerfläche des Betriebs nicht überschreiten; Bestandsregister, in dem die Identifizierungsdaten der Parzelle, die Zusammensetzung der Bodenbedeckung, die Fläche oder die Länge, die Aussaat- und Erntetermine sowie andere Maßnahmen aufgeführt werden; Verpflichtung erfolgt für die gesamte Parzelle. Ackerland, das in den letzten fünf Jahren nicht als Dauergrünland genutzt wurde.</p>	<p>Bodenbedeckung in Expertengutachten festgelegt; Keine Düngemittel, keine Bodenverbesserer, außer durch Expertengutachten genehmigt; Keine Pflanzenschutzmittel, außer lokal begrenzt; Keine Befahrung mit Kraftfahrzeugen zu Freizeit Zwecken, keine Wege, kein Fuhrverkehr, außer Ausnahmegenehmigung im Expertengutachten für gelegentliche Befahrung mit dem Traktor zur angrenzenden Fläche; Keine Ablagerung von Düngemitteln, Bodenverbesserern oder Ernteprodukten, außer durch Expertengutachten genehmigt; Bei Drüsigem Springkraut: Vernichtung durch Mähen, Mulchen oder Ausreißen vor der Samenproduktion.</p>	<p>Keine Kumulierung mit der Beihilfe für biologische Landwirtschaft. Diese Parzellen können zertifiziert werden, aber kommen nicht für die Bio-Beihilfe in Betracht;</p> <p style="background-color: #003366; color: white; padding: 2px; text-align: center;">Siehe Kumulierung</p>	<p>1.800 €/ha</p>
<p style="text-align: center;">MC10 Agrarökologischer Aktionsplan</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeiner Ansatz</p>	<p>Diese Zahlung darf die Summe der in den beiden vorangegangenen Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhaltenen De-minimis- Beihilfen für die Landwirtschaft nicht auf über 20.000 € bringen.</p>	<p>Einrichtung eines agrarökologischen Aktionsplans; Liste mit Beispielen für Aktionen: - Düngemanagement, - Management der Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln, - Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung in der Umgebung des Bauernhofs,</p>		<p>20.X + 0,05.Y Mit: X = ha der FE gedeckelt auf 50 ha; Y = jährlicher Gesamtbetrag der AUKM, Öko- Regelungen und Bio- Beihilfen;</p>

			- Management der Biodiversitäts- und der Landschaftselemente in dem landwirtschaftlichen Gebiet, - Bemühungen um Abwasserreinigung und andere Umweltaspekte;		
--	--	--	---	--	--

11.2.3 Resultatmethode MR14 Boden

Definitionen

- o **Verhältnis „TOC/Ton“:** Verhältnis zwischen dem Gesamtgehalt an organischem Kohlenstoff im Boden („TOC“ (total organic carbon)) und dem Gehalt an granulometrischem Ton („Ton“) für den oberen Bodenhorizont der betreffenden Parzelle.
- o Anfangsbilanz: Bewertung Verhältnis TOC/Ton im ersten Jahr der Verpflichtung
- o Endbilanz: Bewertung Verhältnis TOC/Ton im letzten Jahr der Verpflichtung

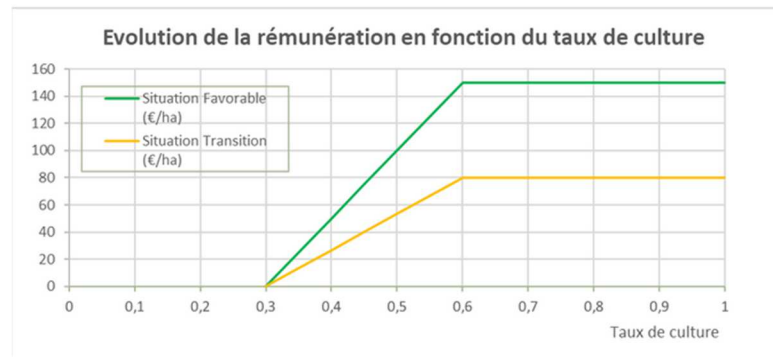
Eine Beihilfe wird bei Einhaltung der folgenden Bedingungen gewährt:

- Im ersten Jahr der Verpflichtung müssen mehr als 30 % der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs Ackerland sein;
- Im ersten Jahr der Verpflichtung sind mindestens 90 % der gesamten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs Gegenstand der Verpflichtung;
- Im ersten Jahr der Verpflichtung nimmt der Landwirt an der Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ teil,
- Im ersten und letzten Jahr der Verpflichtung lässt der Landwirt für alle landwirtschaftlichen Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, eine Bilanz ihres TOC/Ton-Verhältnisses erstellen.

Alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs sind für die Verpflichtung zulässig, mit Ausnahme von:

- Ackerland, das in den fünf Jahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags von Dauergrünland umgewandelt wurde (Informationscode 1PP).
- Parzellen landwirtschaftlicher Flächen, die dem Konditionalitätsstandard GLÖZ2 - Schutz kohlenstoffreicher Böden unterliegen (Informationscodes HU und HUN).

Wie hoch ist der Beihilfebetrug der Methode MR14 der AUKM ‚Boden‘ entsprechend des Anteils an Kulturen?



Wie hoch ist der Pauschalbetrag für Probenahme- und Analysekosten?

Dieser Pauschalbetrag deckt einen Teil der Kosten für die Bodenprobenahme und -analyse, die dem Landwirt vom Labor in Rechnung gestellt werden. Der Beihilfebetrug liegt pauschal bei 15 € pro für die Erstellung der Anfangs- oder Endbilanz genutzter Probe. Er wird im ersten und letzten Jahr der Verpflichtung gewährt und kommt zur ergebnisabhängigen Vergütung hinzu.

Im letzten Jahr der Verpflichtung wird keine Beihilfe gewährt, wenn folgende Situationen vorliegen:

- Die Gesamtfläche der Parzellen, die bei der Endbilanz ein „ungünstiges“ TOC/Ton-Verhältnis aufweisen, hat sich gegenüber der Anfangsbilanz um mehr als 5 % erhöht;
- Die Gesamtfläche der Parzellen, die bei der Endbilanz ein „günstiges“ TOC/Ton-Verhältnis aufweisen, hat sich gegenüber der Anfangsbilanz um mehr als 5 % verringert.

Im letzten Jahr der Verpflichtung werden die festgelegten Beträge wie folgt erhöht, sofern der Landwirt sich für die Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“ verpflichtet hat:

- Für Parzellen, deren TOC/Ton-Verhältnis sich zwischen der Anfangsbilanz und der Endbilanz von „ungünstig“ zu „im Übergang“ verändert hat, wird eine zusätzliche Beihilfe von 200 Euro pro Hektar gewährt;
- Für Parzellen, deren TOC/Ton-Verhältnis sich zwischen der Anfangsbilanz und der Endbilanz von „ungünstig“ oder „im Übergang“ zu „günstig“ verändert hat, wird eine zusätzliche Beihilfe von 280 Euro pro Hektar gewährt.

Für die jährlichen Tranchen in den ersten vier Jahren der Verpflichtung wird die Beihilfe auf der Grundlage des bei der Anfangsbilanz ermittelten TOC/Ton-Verhältnisses bestimmt. Für die jährliche Tranche im letzten Jahr der Verpflichtung wird die Beihilfe auf der Grundlage des bei der Endbilanz ermittelten TOC/Ton-Verhältnisses bestimmt.

Für Flächen von weniger als einem Hektar auf Betriebsebene wird keine Beihilfe gewährt.

Die Schwellenwerte des Indikators für die Einstufung des TOC/Ton-Verhältnisses als „ungünstig“, „im Übergang“ oder „günstig“ sind folgende:

Art des Bodens (% Ton)	TOC/Ton-Verhältnis „ungünstig“	TOC/Ton-Verhältnis „im Übergang“	TOC/Ton-Verhältnis „günstig“
Leicht (<12 %)	<14 %	14-17 %	>17 %
Mittel (12-19 %)	<8 %	8-10 %	>10 %
Schwer (>19 %)	<6 %	6-9 %	>9 %

Wie muss ich vorgehen, um eine Verpflichtung im Rahmen der AUKM „Boden“ MR14 einzugehen?

- o Die GML-Datei mit der Parzellenzeichnung muss exportiert und in die Anwendung ‚REQUACARTO‘ importiert werden.
- o Es muss bis zum 30. Juni bei einem anerkannten Labor ein Antrag auf Erstellung der Anfangs- oder Abschlussbilanz gestellt werden.
 - o Die Bilanz wird vom Labor erstellt und dem Landwirt und der Organisation bis spätestens 30. Oktober des laufenden Jahres übermittelt.
 - o Die Organisation übermittelt die Bilanz bis spätestens 30. November des betreffenden Jahres an die Zahlstelle.
- o Über die Flächenerklärung muss ein Antrag auf die Beihilfe AUKM ‚Boden‘ - MR14 gestellt werden.

11.2.4 Überblick über die mehrjährigen Verpflichtungen

Die nachfolgende Tabelle enthält die unterschiedlichen Merkmale der AUKM-Verpflichtungen.

Methoden der GAP 2023-2027	Kulturcodes	Expertengutachten
AUKM Grünland		
MB12 - Naturnahes Grünland	610, 614, 623,9742,9726,9730, 9731, 9732	X
MC4 - Biologisch wertvolles Grünland	610, 614, 623,9742,9726,9730, 9731, 9732	V
MB13 - Futterautonomie	610, 614, 623,9742,9726,9730, 9731, 9732	X
AUKM Ackerkulturen		
MB5 - Begraste Wendefläche	751	X
MC7 - Bepflanzte Ackerparzelle	754	V
MB12 - Stehengelassenes Getreide	351, 352, 36, 361, 311, 312, 3912, 3922, 393, 394	X
AUKM Betrieb		
MC10 - Agrarökologischer Aktionsplan	-	V
MB11 - Bedrohte lokale Rassen	-	X
MR14 - Boden	-	X
BIO		
Beibehaltung und Umstellung	-	Zertifizierungsstelle

11.3 Biologischer Landbau

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

	Code Siehe Kulturcodes und Gruppe Bio	Beihilfefähigkeit Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten	Lastenheft	Kumulierung und Kompatibilität Siehe Kumulierung
Gruppe ‚Grünland‘	<ul style="list-style-type: none"> • Grünland: <ul style="list-style-type: none"> - Dauergrünland (610, 618,614), - mit weniger als 50 Obstbäumen pro Hektar, - das zu Dauergrünland werden soll (623), - Grasanbaufläche (62), 	<p>Durchschnittlicher Viehbesatz 0,6 GVE/ha Futterfläche oder mehr;</p> <p>Durchschnittlicher Viehbesatz Schafe oder Ziegen 0,4 GVE/ha Futterfläche oder mehr;</p> <p>Siehe Berechnung Viehbesatz</p> <p>Verringerung der Beihilfe bei Viehbesatz < 0,6 GVE/ha Bei Schafen und/oder Ziegen, Verringerung der Beihilfe bei Viehbesatz < 0,4 GVE/ha</p>	<ul style="list-style-type: none"> • mehrjährige Verpflichtung für 5 Jahre • alle Tiere des Betriebs (außer Pferde) im Tieridentifizierungs- und -registrierungssystem „Sanitrace“ identifiziert und registriert haben • seine biologischen Produktionstätigkeiten seit dem 1. Januar bei einer Kontrollstelle gemeldet haben • zugelassene private Kontrollstellen sind: <p>CERTISYS SPRL Rue Joseph Bouché 57/3 - 5310 BOLINNE Tel. 081/60.03.77</p> <p>FOODCHAIN Rue Hayeneux 62 - 4040 HERSTAL Tel. 04/240.75.00</p> <p>TUV NORD INTEGRA Statiestraat 164 A - 2600 BERCHEM Tel. 03/287.37.60</p>	<p>Keine Kumulierung mit Beihilfen in Natura-Gebieten mit starken Einschränkungen (BE2 oder BE3 oder BE temp1 oder BE temp2) oder extensiver Streifen BE4))</p> <p>Siehe Kumulierung</p>
Gruppe: ‚Futterpflanzen‘	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges Futter: 			
Gruppe: ‚Obstbau, Gemüseanbau und Saatguterzeugung‘	<ul style="list-style-type: none"> • Obstbau, • Gemüseanbau, • Saatguterzeugung. 			

<p>Gruppe: ‚Sonstige Kulturen und hochstämmige Obstgärten‘</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Kulturen • Hochstämmige Obstgärten 		<p>COMITE DU LAIT Route de Herve 104 4651 (BATTICE)° HERVE Tel. 087/69.26.30</p>	
<p>Gruppe: ‚Diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen‘</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Diversifizierter Gemüseanbau (967) 	<p>Maximale Fläche 3 Hektar, Wenn mehr als 3 ha Umstellung auf die Gruppe Obstbau Gemüseanbau, Betriebsfläche von maximal 10 ha zertifiziertem Anbau.</p>	<p>CERTIONE Rue Rempache 13 5364 HAMOIS Tel. 0476/83.66.06</p>	

Welche Flächen fallen unter den Code 967 „Diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen“

- o 1° Zwischen dem 15. Juni und dem 1. Oktober werden dort mindestens zwölf verschiedene Kategorien von Gemüsepflanzen dauerhaft angebaut;
- o 2° maximal 30 % der Gesamtfläche des Betriebs, die dieser Anbaugruppe gewidmet ist, werden für andere Zwecke als den Anbau von Gemüsepflanzen genutzt, einschließlich topografischer Besonderheiten, Blumenstreifen und Zugangswegen zu den Beeten;
- o 3° Mindestens 1 % und höchstens 30 % der Gesamtfläche des Betriebs, die dieser Kulturgruppe gewidmet ist, werden für die Produktion derselben Kategorie von Gemüsepflanzen genutzt.
- o „Gemüsepflanzen“ sind Pflanzen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, mit Ausnahme von Pflanzen, die für den Obstbau bestimmt sind.

Welche Kulturen sind nicht beihilfefähig, obwohl sie zertifiziert sind?

- o Nichtproduktive Flächen: Begraste Brache (811), unbegraste Brache (812), für Honigpflanzen genutzte Brache (813), Feldrandstreifen (752)
- o AUKM; Bepflanzte Ackerparzelle (754) und begraste Wendefläche (751)
- o Forstkulturen mit Kurzumtrieb (883) und Miscanthus (884),
- o Tabak (9821),
- o von privaten Dritten vergütete Bodenbedeckungen zu Umweltschutzzwecken (874),

- o sonstige gesäte Bedeckungen (85),
- o Hydrokultur (19)

Neu 2026: Der zusätzliche Beihilfebetrug für die Umstellung auf ökologischen Landbau **wird angehoben.**

Beihilfe ökologischer Landbau	Zusatzprämie Umstellung	Außerhalb gefährdeten von Gebieten			In gefährdeten Gebieten		
		0 bis 60 ha	über 60 ha		0 bis 60 ha	über 60 ha	
Grünland	200 €	280 €	168 €		330 €	198 €	
Futterpflanzen	200 €	280 €	168 €		330 €	198 €	
Einjährige Kulturen und hochstämmige Obstgärten	200 €	480 €	288 €		530 €	318 €	
		0 bis 3 ha	3. bis 14. ha	über 14 ha	0 bis 3 ha	3. bis 14. ha	über 14 ha
Obstbau, Gemüseanbau und Saatguterzeugung	200 €	1,310 €	860 €	480 €	1,360 €	910 €	530 €
		0 bis 3 ha			0 bis 3 ha		
Diversifizierter Gemüseanbau auf kleinen Flächen	0 €	4,000 €			4,000 €		

11.4 Natura in landwirtschaftlichem Gebiet

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Natura landwirtschaftliches Gebiet (N2000)	Ackerkulturen	Allgemeine Maßnahmen Siehe Beihilfefähigkeit des Begünstigten	Lastenheft Besondere Maßnahmen	Kumulierung und Kompatibilität	Betrag
<p>Bewirtschaftungseinheit Prioritäre offene Lebensräume (BE2)</p> <p>Bewirtschaftungseinheit Gebiete mit Schutzstatus (Temp1)</p> <p>Bewirtschaftungseinheit Öffentlich verwaltete Gebiete (Temp2)</p>	<p>Grünland:</p> <p>Siehe Definition Grünland</p>	<p>Mindestbetrag von 100 € für alle Bewirtschaftungseinheiten</p> <p>Verboten ist:</p> <p>a) Pflügen von Dauergrünland; b) das Pflügen von landwirtschaftlichen Flächen in einem Abstand von weniger als einem Meter vom Uferkamm von Gräben; c) der Zugang von Vieh zu den Ufern von Wasserläufen und Gewässern, einschließlich Tümpeln.</p> <p>Genehmigungspflichtig sind:</p> <p>a) das Ausbringen von Bodenverbesserungsmitteln und mineralischen und organischen Düngemitteln, einschließlich Mist, Kot, Gülle, Klärschlamm und Klärgrubenabfällen, in einem Abstand von weniger als 12 Meter von den Uferkämmen von Wasserläufen und Gewässern; b) das Anlegen und die Wiederinbetriebnahme von Sickerleitungen sowie das Ausheben und die Wiederinbetriebnahme von Gräben, mit Ausnahme von Gräben am Rand von</p>	<p>Verboten ist:</p> <p>a) das Lagern und Ausbringen jeglicher Bodenverbesserungsmittel oder mineralischer und organischer Düngemittel, einschließlich Mist, Kot, Jauche, Gülle, Kompost, Klärschlamm und Klärgrubenabfällen; b) die Nachsaat auf Grünland, außer für punktuelle und lokale Arbeiten zur Wiederherstellung nach Wildschweinschäden; c) jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juni, außer wenn diese Maßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind; d) Veränderungen des Bodenreliefs. Nicht betroffen sind Aufschüttungen; e) jegliches Mähen, bei dem nicht mindestens fünf Prozent der Gesamtfläche der Parzelle als ungemähtes Rückzugsgebiet erhalten bleiben. Bei Vorhandensein von Wasserläufen, Hecken oder</p>	<p>Nicht kumulierbar mit der Beihilfe Biologischer Landbau, AUKM(MB2), in der Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ und der Öko-Regelung Netzwerk. Beihilfe in der AUKM MC4 um 220 € reduziert.</p> <p>Siehe Kumulierung</p>	<p>460 €/ha</p>

		<p>Verkehrsstraßen sowie von in einem Verwaltungsplan vorgesehenen Sickerleitungen und Gräben.</p> <p>Notifizierungspflichtig sind:</p> <p>a) der Unterhalt von bestehenden Gräben und Sickerleitungen;</p> <p>b) die Einrichtung einer vorübergehenden Gruppenunterkunft im Rahmen von Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für die Organisation von Gruppen-, Freizeit-, Sport- oder Erholungsaktivitäten.</p> <p>c) die Verwendung jeglicher Herbizide (außerhalb von Kulturen). Die Maßnahme gilt nicht, wenn die Verwendung Teil eines von der Behörde durchgeführten oder vorgeschriebenen Bekämpfungsplans ist, sowie für die lokale Behandlung mit Zerstäuberlanzen oder Rückenspritzen (unter Verwendung von ausgewählten Produkten) gegen Brennnesseln, Disteln und Ampfer sowie für den Schutz von in Betrieb befindlichen Elektrozäunen auf einer Breite von maximal 50 cm auf beiden Seiten des Zauns.</p>	<p>Baumreihen müssen diese Rückzugsgebiete entlang dieser Elemente angesiedelt sein.</p> <p>Genehmigungspflichtig sind Fütterung des Viehs.</p> <p>Notifizierungspflichtig sind</p> <p>a) die Nachsaat auf Grünland, wenn es sich um punktuelle und lokale Arbeiten zur Wiederherstellung nach Wildschweinschäden handelt;</p> <p>b) jegliches Anpflanzen oder Wiederanpflanzen von Bäumen oder Sträuchern. Diese Maßnahme gilt nicht für die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens sieben Meter voneinander entfernt stehen.</p>		
<p>Bewirtschaftungs- eignung Wiesen als Lebensraum für Arten (BE3)</p>			<p>Verboten ist:</p> <p>a) die Verwendung mineralischer Düngemittel;</p> <p>b) jegliche Beweidung und Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juni, außer wenn diese Maßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan vorgesehen sind.</p> <p>Genehmigungspflichtig sind</p> <p>a) die Ausbringung von organischen Düngemitteln, außer in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August;</p> <p>b) die Nachsaat auf Grünland, außer für punktuelle und lokale Arbeiten zur Wiederherstellung nach Wildschweinschäden;</p> <p>c) jegliches Mähen, bei dem nicht mindestens fünf Prozent der Gesamtfläche der Parzelle als ungemähtes Rückzugsgebiet erhalten bleiben. Bei Vorhandensein von Wasserläufen, Hecken oder</p>	<p>Nicht kumulierbar mit der Beihilfe Biologischer Landbau, AUKM(MB2), in der Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ und der Öko-Regelung Netzwerk. Beihilfe in der AUKM MC4 um 220 € reduziert.</p> <p>Siehe Kumulierung</p>	<p>460 €/ha</p>

			<p>Baumreihen müssen diese Rückzugsgebiete entlang dieser Elemente angesiedelt sein.</p> <p>d) Veränderungen des Bodenreliefs. Nicht betroffen sind Aufschüttungen;</p> <p>e) Fütterung des Viehs.</p> <p>Notifizierungspflichtig ist jegliches Anpflanzen oder Wiederanpflanzen von Bäumen oder Sträuchern</p> <p>Diese Maßnahme gilt nicht für die Wiederanpflanzung von Pappeln, die mindestens sieben Meter voneinander entfernt stehen.</p>		
<p>Bewirtschaftungsinheit Extensive Streifen (BE4)</p>			<p>Verboten ist:</p> <p>a) jegliche Düngung, Bodenverbesserung, Fütterung und Lagerung;</p> <p>b) jegliche Beweidung oder Mahd zwischen dem 1. November und dem 15. Juli. Im Falle einer Mahd oder Beweidung während des zulässigen Zeitraums müssen fünfzig Prozent der Fläche jedes Streifens ungemäht oder unbeweidet bleiben.</p> <p>Genehmigungspflichtig sind</p> <p>a) jegliche Umwandlung in Ackerbau;</p> <p>b) jegliches Pflügen, Eggen, Fräsen und Säen, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies geschieht bei der ersten Anlage des extensiven Streifens; - dies geschieht nach einer Schlammablagerung oder einer 	<p>Nicht kumulierbar mit der Beihilfe Biologischer Landbau, AUKM(MB2, MC4), in der Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ und der Öko-Regelung Netzwerk.</p> <p>Steh Kumulierung</p>	1200 €/ha

			Sedimentablagerung von mehr als 10 cm Dicke. Notifizierungspflichtig ist jegliches Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern		
--	--	--	---	--	--

Warum ist die Natura-Beihilfe „Bewirtschaftungseinheit 5 - Verbindungswiese“ nicht in dieser Tabelle aufgeführt?
Die Bewirtschaftungseinheiten 5 „Verbindungswiese“ sind als nicht produktive Fläche in der Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“ aufgeführt. Die Höhe der Beihilfe beträgt 180 €/ha. Sie werden nicht mehr mit Natura-2000-Zahlungen gefördert.

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Bewirtschaftungseinheiten (BE)	Definitionen	Natura-Beihilfe	ÖR Netzwerk
BE 2 - Prioritäre offene Lebensräume	Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst die offenen Lebensräume, die von großer Bedeutung für Biodiversität sind. Dabei handelt es sich zum Beispiel um magere Mähwiesen, Kalkrasen oder Feuchtgebiete (Heiden, Moore usw.);	460 €/ha	X
BE 3 - Wiesen als Lebensraum für Arten	Diese Wiesen beherbergen Tierarten, die in Europa vom Aussterben bedroht sind. Diese Arten haben in diesen Lebensräumen ihre Fortpflanzungs-, Futter-, Ruhe- oder sogar Überwinterungsgebiete. Beispiele hierfür sind der Neuntöter, der Kammolch oder die Große Hufeisennase.	460 €/ha	X
BE 4 - Extensive Streifen	Diese Bewirtschaftungseinheit hat die Form eines 12 m breiten Grünlandstreifens, der extensiv bewirtschaftet wird. Sie befindet sich entlang von Wasserläufen, die durch Verbindungswiesen (BE 5) oder Ackerflächen (BE 11) fließen. Sie schützen die Gebiete, in denen Flussperlmuscheln und Bachmuscheln leben.	1200 €/ha	X
BE 5 - Verbindungswiesen	Diese Wiesen haben keinen speziellen ökologischen Wert, stellen jedoch eine Verbindung zwischen zwei biologisch wertvollen Gebieten dar.	X	180 €/ha
BE TEMP 1 - Gebiete mit Schutzstatus	Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Gebiete, die bereits unter Schutz stehen: anerkannte oder öffentliche Naturschutzgebiete, unterirdische Hohlräume von wissenschaftlichem Interesse und biologisch wertvolle Feuchtgebiete.	460 €/ha	X
BE TEMP 2 - Öffentlich verwaltete Gebiete	Diese Bewirtschaftungseinheit umfasst Gebiete, die von den Behörden verwaltet werden. In den meisten Fällen werden diese überwiegend bewaldeten Gebiete von der Abteilung Natur und Forstwesen verwaltet. Weitere betroffene Flächen sind Brachen oder Grünanlagen.	460 €/ha	X

12 Zusätzliche Informationen

12.1 Berechnung des Viehbesatzes

Die nachfolgende Tabelle enthält die Schwellenwerte für den Viehbesatz für Rinder in den verschiedenen Interventionen.

Code	Intervention	Untergrenze	Wenn < 0,6 GVE/ha	Obergrenze
BIO	Biologischer Landbau	0,6 GVE/ha	Reduzierung der Beihilfe	Festgelegt durch Zertifizierungsstelle
AUKM-MB13a	Futterautonomie 1.4	0,6 GVE/ha	Reduzierung der Beihilfe	1,4 GVE/ha
AUKM-MB13b	Futterautonomie 1.8	0,6 GVE/ha	Reduzierung der Beihilfe	1,8 GVE/ha
ER-PP	Grundbeihilfe	0,6 GVE/ha	Reduzierung der Beihilfe	-
ER-PP	An den Viehbesatz gebundene Beihilfe	0,6 GVE/ha	Reduzierung der Beihilfe	2,8 GVE/ha
SC-VV	Gekoppelte Beihilfe - Kühe des Fleischtyps	-		5 GVE/ha

Wie wird der Viehbesatz berechnet?

Der Viehbesatz ist die Summe der Großvieheinheiten des Betriebs geteilt durch die Futterfläche:

Welche Koeffizienten gelten für die Berechnung der Großvieheinheiten?

Art des Viehs	Koeffizient	Herkunft der Daten
Milchkühe und männliche Rinder, 2 Jahre und älter	1	Sanitel
Sonstige Kühe und Färsen, 2 Jahre und älter	0,8	Sanitel
Equiden	0,8	Flächenerklärung
Rinder, 1 Jahr und älter, jünger als 2 Jahre	0,7	Sanitel
Rinder, jünger als 1 Jahr	0,4	Sanitel
Hirsche und Kameliden	0,2	Jährliche Bestandsaufnahme
Schafe und Ziegen	0,1	Jährliche Bestandsaufnahme

Wie wird die Futterfläche berechnet?

Die Futterfläche ist die Summe der Flächen der Kulturen, die in den Gruppen Grünland und Futterpflanzen im ökologischen Landbau sowie Hochstammobstgärten erfasst sind.

12.2 Beweidungsverträge

Berechnung, Regelung	Entsprechende Bestimmung
GVE/ha	Die Fläche des Beweidungsvertrags wird anteilig entsprechend der Dauer des Vertrags berücksichtigt.
LS	Die Fläche des Beweidungsvertrags wird anteilig entsprechend der Dauer des Vertrags berücksichtigt.
ER-PP	Bei der Berechnung der GVE/ha wird die Fläche des Beweidungsvertrags anteilig entsprechend der Dauer des Vertrags berücksichtigt. Die Zahlungen der ÖR-Dauergrünland an den Überlassenden Landwirt und den Übernehmenden Landwirt erfolgen entsprechend der Flächenerklärung des jeweiligen Landwirts.
gekoppelte Stützung - Fleisch	Bei der Berechnung der GVE/ha wird die Fläche des Beweidungsvertrags anteilig entsprechend der Dauer des Vertrags berücksichtigt.
AUKM-MB13	- Überlassender Landwirt: die Parzellen unter Beweidungsvertrag werden bei der Berechnung der GVE/ha nicht hinzugerechnet. - Übernehmender Landwirt: die Parzellen unter Beweidungsvertrag werden nicht bezahlt und bei der Berechnung der GVE/ha abgezogen.
BIO	- <u>Überlassender und Übernehmender Landwirt mit biologischer Erzeugung</u> : Beweidungsvertrag möglich! * - <u>Landwirt A Bio und Landwirt B konventionell</u> : Tiere aus konventioneller Erzeugung von Landwirt B können die Bio-Parzellen von Landwirt A beweiden (der Bio-Landwirt kann übernehmender Landwirt eines ‚konventionellen‘ Beweidungsvertrags sein). * Die Tiere aus biologischer Erzeugung von Landwirt A können nicht auf konventionellen Parzellen von Landwirt B weiden. - (*) <u>GVE/ha einhalten</u> Sich bei der zuständigen Zertifizierungsstelle informieren und diese über das Bestehen eines Beweidungsvertrags informieren. Statt eines Beweidungsvertrags kann auch ein Kauf von Tieren erfolgen. - Bei der Berechnung der GVE/ha wird die <u>Fläche des Beweidungsvertrags</u> anteilig entsprechend der Dauer des Vertrags berücksichtigt.
Schwelle ER-CLS	- Beweidungsvertrag nicht berücksichtigt. - ER-CLS wird auf Grundlage der ‚gemeldeten Fläche‘ bezahlt (ohne Berücksichtigung des Beweidungsvertrags)

12.3 Definition von Grünland für Natura, für AUKM und für die Öko-Regelung ‚Dauergrünland, an den Viehbesatz gebunden‘ und Futterfläche

Die nachfolgende Tabelle enthält die Kulturcodes für:

- Futterflächen
- die Gruppen in biologischer Landwirtschaft, in denen die Futterflächen enthalten sind
- zulässiges Grünland
 - in Natura
 - in AUKM (MB2, MC4 und MB13)
 - in der Öko-Regelung ‚An den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland‘
 - das in der Gewichtung zur Berechnung des Prozentsatzes der Schwellenwerte in der Öko-Regelung ‚Lange Bodenbedeckung‘ berücksichtigt wird

Kultur	Kulturcode	Futterfläche	Bio	Grünland Natura - AUKM Grün- land - ÖR Grün- land	Schwelle ER- CLS % Grünland
Grünland					
Dauergrünland (Bedeckungsgrad > 90 %), seit 5 Jahren nicht mehr im Umtrieb	610	✓	GR1 - Grünland	✓	✓
Dauergrünland (Bedeckungsgrad < 90 %), seit 5 Jahren nicht mehr im Umtrieb	614	✓	GR1 - Grünland	✓	✓
Grünland, das zu Dauergrünland werden soll (AUKM und Natura)	623	✓	GR1 - Grünland	✓	✓
Hochstämmige Obstgärten (50 bis 250 Bäume/ha)					
Hochstamm-Obstkulturen	9742	✓	GR3 - Einjährige Kultur	✓	✓
Hochstamm-Obstkulturen (Kirschen)	9726	✓	GR3 - Einjährige Kultur	✓	✓
Hochstamm-Obstkulturen (Pflaumen)	9732	✓	GR3 - Einjährige Kultur	✓	✓

Hochstamm-Obstkulturen (Äpfel)	9730	✓	GR3 - Einjährige Kultur	✓	✓
Hochstamm-Obstkulturen (Birnen)	9731	✓	GR3 - Einjährige Kultur	✓	✓

Futterpflanzen					
Grasanbau (mehr als 50 % Gräser)	62	✓	GR1 - Grünland	✗	✓
Klee	72	✓	GR2 - Futter	✗	✓
Luzerne	73	✓	GR2 - Futter	✗	✓
Hopfenklee	56	✓	GR2 - Futter	✗	✓
Hornklee	57	✓	GR2 - Futter	✗	✓
Esparssette	58	✓	GR2 - Futter	✗	✓
Wicke	747	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 1. Juni grün geerntet werden	3911	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 1. Juni grün geerntet werden	3921	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 16. Juni geerntet werden	3912	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 16. Juni geerntet werden	3922	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Silphie	748	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Auslauf (Geflügel oder Schweine)	760	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Silomais	201	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Körnermais	202	✓	GR2 - Futter	✗	✗
Mischungen aus überwiegend Futterleguminosen und anderen Sorten (mit weniger als 50 % Gräsern oder Getreide)	77	✓	GR2 - Futter	✗	✗

12.4 Welche Kulturen werden im ‚Grünlandzähler‘ erfasst?

Nach fünf aufeinanderfolgenden Jahren mit Grasbewuchs wird die Parzelle zu Dauergrünland. Nachstehend sind die Kulturen aufgeführt, die im ‚Grünlandzähler‘ erfasst werden. Es gibt drei Kulturen, bei denen der Zähler angehalten wird, d. h. diese Parzellen werden nach fünf Jahren nicht zu Dauergrünland.

Kultur	Kultur-code	Im Dauergrünlandzähler erfasst	Dauergrünlandzähler angehalten
Dauergrünland (Bedeckungsgrad > 90 %), seit 5 Jahren nicht mehr im Umtrieb	610	✓	✗
Grasanbau (mehr als 50 % Gräser)	62	✓	✗
Grünland, das zu Dauergrünland werden soll, für AUKM- und N2000-Parzellen	623	✓	✗
Auslauf (Geflügel oder Schweine)	760	✓	✗
Begraste Brache	811	✓	✗
Begraste Brache in der ÖR Netzwerk	811	✓	✓
Begraste Wendefläche AUKM MB5	751	✓	✓
Feldrandstreifen in der ÖR Netzwerk	752	✓	✓

Was ist eine Dauergrünlandfläche ‚Code 614‘?

Dauergrünland in Gebieten mit hoher Biodiversität weist eine Vielzahl von nicht förderfähigen Elementen auf (Unterholz, Bäume, Geröllhalden).

Um als Dauergrünland zu gelten, müssen Flächen mit einer Grasbedeckung von weniger als 90 % eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- o Gegenstand einer Verpflichtung für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahme ‚Biologisch wertvolles Grünland‘ (MC4) sein;
- o Teil eines Natura-Gebiets und als BE2, BE3, BE4, BE5, BEtemp1, BEtemp2 ausgewiesen sein;
- o Sich in einem biologisch wertvollen Gebiet befinden. Das ÖHS-Gebiet umfasst Natura-Gebiete und biologisch wertvolle Gebiete.

Der Kulturcode für dieses Dauergrünland ist **614**.

12.5 Hackfrüchte und gleichgestellte Kulturen

Parzellen in Hanglage R10/R15, auf denen Hackfrüchte oder gleichgestellte Kulturen angebaut werden, unterliegen der Regelung GLÖZ5 – Bodenerosion.

Kultur	Kulturcode	Hackfrüchte
Gemüseanbau		
Sonstiges Freilandgemüse	951	Gemüse
Spargel (Frischverbrauch)	9511	Gemüse
Brokkoli	9525	Gemüse
Möhre (späte Sorte)	9535	Gemüse
Möhre (frühe Sorte)	9564	Gemüse
Stangensellerie	9551	Gemüse
Knollensellerie	9543	Gemüse
Kerbel	860	Gemüse
Pilze	9536	Gemüse
Rosenkohl	9512	Gemüse
Blumenkohl	9523	Gemüse
Kohl – Gemüse (Frischverbrauch)	9548	Gemüse
Rotkohl	9527	Gemüse
Weißkohl	9540	Gemüse
Wirsingkohl	9546	Gemüse
Gurke	9554	Gemüse
Zucchini (Frischverbrauch)	9541	Gemüse
Butternut-Kürbis	9456	Gemüse
Schalotten	9513	Gemüse
Chicorée (für die Wurzel) (industrielle Verarbeitung)	8561	Gemüse
Chicorée	9515	Gemüse
Spinat	9519	Gemüse

Fenchel	9534	Gemüse
Kopfsalat	9518	Gemüse
Rübsen	9530	Gemüse
Zwiebel (frühe Sorte)	9563	Gemüse
Zwiebel (späte Sorte)	9514	Gemüse
Petersilie	959	Gemüse
Porrée	9538	Gemüse
Rhabarber (Frischverbrauch)	9517	Gemüse
Escariol (Frischverbrauch)	9537	Gemüse
Schwarzwurzel	9533	Gemüse
Tomate	9552	Gemüse
Kleiner diversifizierter Gemüseanbau in Bioqualität	967	Gemüse
Saatgutvermehrung		
Kartoffel (Pflanzkartoffeln, zertifiziert)	907	Kartoffel
Kartoffel (Pflanzkartoffeln, eigener Nachbau)	908	Kartoffel
Kartoffel		
Spätkartoffel	901	Kartoffel
Stärkekartoffel	903	Kartoffel
Frühkartoffel	904	Kartoffel
Kartoffel (Primeur, Ernte vor dem 20. Juni)	905	Kartoffel
Futtermittelproduktion		
Futtermöhren	742	Futtermöhren
Silomais	201	Mais
Körnermais	202	Mais
Sonstige Leguminosen		
Frisch geerntete Erbsen, Konservenerbsen	931	Gemüse
Bohnen	9410	Gemüse
Gemüseleguminosen und Ackerbohnen	966	Gemüse
Wurzelgewächse		
Futterrübe	71	Rübe

Zuckerrübe	91	Rübe
Inulin-Zichorie	9811	Zichorie
Kaffee-Zichorie	9812	Zichorie

13 Topografische Elemente





13.1 Größe der Landschaftselemente

Elemente	Definitionen	Art	Öko-Regelung Netzwerk Ackerland, Dauergrünland, Am Rand einer Parzelle mit Dauerkultur
Hecken oder Baumreihen	<p>Gruppe von Bäumen oder Sträuchern, die in geringem Abstand voneinander gepflanzt sind, sodass sie einen dichten Strauchbewuchs bilden, der folgende Merkmale aufweist:</p> <p>a) er besteht aus Bäumen oder Sträuchern einheimischer Arten</p> <p>b) er hat eine durchgehende Länge von mindestens zehn Metern, einschließlich der Lücken von maximal fünf Metern zwischen den Kronen der Bäume oder Sträucher</p> <p>c) er hat eine maximale Breite von zehn Metern zwischen den äußeren Stämmen</p> <p>d) die Kronen berühren sich innerhalb der Abschnitte</p>	linear	✓
Bäume	<p>Alleinstehende Bäume: Bemerkenswerte Bäume einheimischer Arten, deren Stammumfang in 1,5 m Höhe mindestens 40 cm beträgt und die folgende Merkmale aufweisen:</p> <p>a) ihre Krone hat einen Durchmesser von mindestens 4 m, außer im Falle einer Beschneidung</p> <p>b) ihre Krone befindet sich mehr als fünf Meter von jedem anderen Baum, Strauch oder Busch entfernt.</p>	Element	✓

	<p>Nahestehende Bäume: Bäume mit folgenden Merkmalen: a) ihre Krone hat einen Durchmesser von mindestens 4 m, außer im Falle einer Beschneidung; b) ihre Krone befindet sich fünf Meter oder weniger von jedem anderen Baum, Strauch oder Busch und mehr als fünf Meter von einer Hecke entfernt; c) ihre Krone weist keine Verbindung zur Krone eines anderen Baums, Strauchs oder Busches auf; d) sie befinden sich nicht in der Verlängerung einer Baumreihe.</p>	Element	V
Sträucher und Büsche	Alleinstehende Sträucher und Büsche: Sträucher und Büsche einheimischer Arten mit einer Mindesthöhe von eineinhalb Metern, deren Krone mehr als fünf Meter von jedem anderen Baum, Strauch oder Busch entfernt ist;	Element	V
Hain	Gruppen von Bäumen oder Sträuchern, die in geringem Abstand voneinander gepflanzt sind, sodass sie einen dichten Strauchbewuchs bilden, der folgende Merkmale aufweist: a) er besteht überwiegend aus Bäumen oder Sträuchern einheimischer Arten; b) zwischen 1 Ar und 30 Ar große, zusammenhängende bewaldete Fläche; er hat eine maximale Breite von zehn Metern zwischen den äußeren Stämmen; c) der Abstand zwischen den Kronen der Bäume oder Sträucher beträgt höchstens fünf Meter; d) er besteht aus mindestens drei nicht in einer Reihe angeordneten Bäumen oder Sträuchern.	flächenbezogen	V Weniger als 30 Ar
Tümpel	Stehende Gewässer mit einer Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zwischen dem 1. November und dem 31. Mai. Tanks aus Beton oder Plastik, Fischereien, Fischfarmen und Zuchtstätten für Schwimmvögel sind von dieser Definition ausgenommen. Tümpel müssen mindestens 6 m von anderen Tümpeln entfernt sein. Bei mehr als 10 Tümpeln pro Betrieb ist ein Expertengutachten erforderlich.	Element	Fläche zwischen 25 m² und 30 Ar Tümpel können an das wallonische hydrografische Netz angeschlossen sein.

13.2 Bei der Erklärung zu vermeidende Fehler

13.2.1 Hecken:

Nicht-Einhaltung der Definition der Hecke da Breite mehr als 10 m und Länge weniger als 10 m	Lücken zwischen den gemeldeten Heckenabschnitten von mehr als 5 m	Verwechslung zwischen Hecken, Waldrändern und Hainen	Hecken innerhalb von Hainen können nicht gemeldet werden
			

13.2.2 Baumreihen:

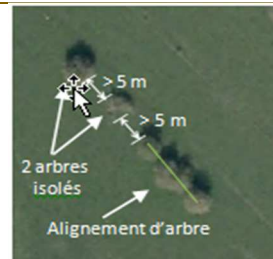
<p>Baumreihen, die nicht vorhanden oder die auf den orthorektifizierten Luftbildern nicht sichtbar sind</p>	<p>Nicht-Einhaltung der Definition der Baumreihe: Gesamtbreite mehr als 10 m oder Länge weniger als 10 m</p>	<p>Verwechslung zwischen der Definition von alleinstehenden Bäumen und Baumreihen. Bei einer Baumreihe muss der Abstand zwischen den Baumkronen $< 5\text{ m}$ oder $= 5\text{ m}$ betragen und diese dürfen sich nicht berühren</p>	<p>Verwechslung zwischen Baumreihen, Waldrändern oder Hainen</p>
			

13.2.3 Bäume:

Bäume, die nicht vorhanden oder die auf den orthorektifizierten Luftbildern nicht sichtbar sind




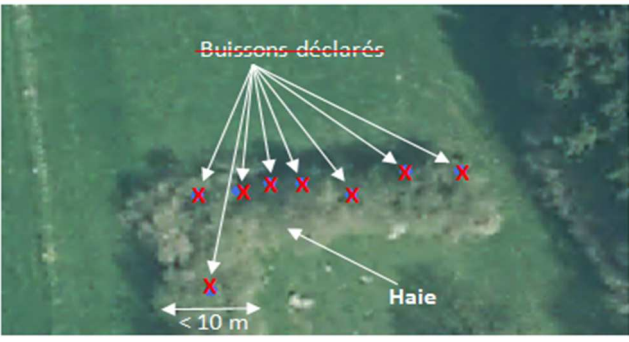

Verwechslung zwischen der Definition von Baumreihen und Bäumen; bei Bäumen muss der Abstand zwischen den Baumkronen > 5 m betragen



Verwechslung bei der Definition von alleinstehenden Bäumen und Hainen: Ein Hain besteht aus Bäumen, die sehr nah und dicht beieinander stehen



13.2.4 Alleinstehende Büsche:

<p>Alleinstehende Büsche, die nicht vorhanden oder die auf den orthorektifizierten Luftbildern nicht sichtbar sind</p>	<p>Alleinstehende Büsche: Verwechslung zwischen der Definition von Hecken, Baumreihen und alleinstehenden Bäumen</p>	<p>Alleinstehende Büsche: Abstand zwischen der Krone des Busches und anderen Gehölzen > 5 m</p>
		

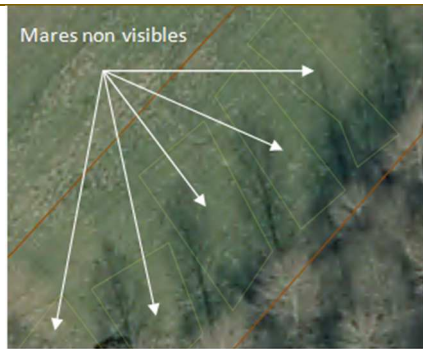
13.2.5 Hain:

- o ÖR Netzwerk: Zwischen 1 Ar und 30 Ar große, zusammenhängende bewaldete Fläche

13.2.6 Tümpel:

Gemeldete Tümpel, die nicht vorhanden oder die auf den orthorektifizierten Luftbildern nicht sichtbar sind

Maximalgröße überschritten (mehr als 30 Ar)



14. Förderfähigkeit einer landwirtschaftlichen Parzelle

14.1 Definitionen

Eine landwirtschaftliche Parzelle ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche von mindestens einem Ar, auf der eine einzige Kultur angebaut wird und die von einem Erzeuger gemeldet wird, der eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Eine Kultur ist einem 2- bis 4-stelligen Code zugeordnet, dem sogenannten **Kulturcode**.

Eine **landwirtschaftliche Tätigkeit** ist definiert als:

- die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich der Ernte, des Melkens und der Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken,
- die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, ohne vorbereitende Maßnahmen, die über die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken oder den Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Maschinen hinausgehen.

14.2 Förderfähigkeitskriterien

Die folgenden Kriterien bestimmen, ob eine landwirtschaftliche Parzelle für Beihilfen in Frage kommt. Es muss sich um eine landwirtschaftliche Fläche handeln:

- Mit einer vom 1. Januar bis zum 31. Dezember zulässigen **landwirtschaftlichen Bodenbedeckung**: Ackerland, Dauergrünland und Dauerweiden oder Dauerkulturen;
- die für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird oder bei vorübergehender nichtlandwirtschaftlicher Nutzung überwiegend für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, d. h.
 - die **Erzeugung**, die Zucht oder der Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich der Ernte, des Melkens und der Haltung von Tieren zu landwirtschaftlichen Zwecken;
 - die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche in einem Zustand, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht. **Diese Mindestpflege** erfolgt jährlich oder bei bestimmten dem Umweltschutz gewidmeten Parzellen alle zwei Jahre;

- Bei nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten auf landwirtschaftlichen Flächen muss der Landwirt über eine „**Ausnahmegenehmigung** für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen“ verfügen.
- Diese muss dem Erzeuger am 31. Mai rechtmäßig **vorliegen**.
- **Neuerungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Waldgebieten im Sektorenplan:**
 - Wenn Sie eine landwirtschaftliche Parzelle in einem Waldgebiet im Sektorenplan melden, müssen Sie Ihrer Erklärung Ihre Baugenehmigung beifügen.
 - Gemäß dem Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung (CoDT) unterliegt die Landwirtschaft in Waldgebieten im Sektorenplan einer Genehmigungspflicht (Baugenehmigung oder Bewirtschaftungsvertrag für Naturschutz, ausgestellt von der Abteilung Natur und Forstwesen).
 - Im Sinne der landwirtschaftlichen Konditionalität kann jegliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohne Genehmigung auf einer Parzelle in einem Waldgebiet zu einer Strafe führen.
 - Diese Strafe kann zwischen 1 % und 10 % (außer bei Wiederholung) der Gesamtheit der GAP-Beihilfen der 1. und 2. Säule betragen, wenn:
 - Keine Genehmigung UND Abholzung nach 2013
 - Keine Genehmigung UND Abholzung nach 2006 in Natura 2000
 - Achtung: Wenn Sie eine solche Parzelle bewirtschaften, ohne sie zu melden, sind Sie dennoch verpflichtet, die Vorschriften in Bezug auf die CoDT und die Konditionalität einzuhalten.

14.3 Arten der landwirtschaftlichen Bodenbedeckung

Landwirtschaftliche Parzellen, deren Bodenbedeckung einer der folgenden fünf Arten und Unterarten entspricht, sind förderfähig:

- **Dauergrünland**, das seit mindestens fünf Jahren nicht Teil der Fruchtfolge des Betriebs ist:
 - a) Flächen, die für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, eingesät oder natürlich, und auf denen die Grasbedeckung vorherrschend ist;
 - b) für die Beweidung geeignete Flächen, deren Nutzung den örtlichen bewährten Praktiken entspricht und wo Grasbedeckung traditionell nicht vorherrschend ist
- **Ackerland**: bewirtschaftete Flächen, die für den Anbau von Kulturpflanzen bestimmt sind, oder Flächen, die für den Anbau von Kulturpflanzen zur Verfügung stehen, aber brach liegen

- **Dauerkulturen:** nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, andere als Dauergrünland, die für einen Zeitraum von fünf Jahren oder länger auf den Flächen angebaut werden und wiederholte Ernten liefern, einschließlich Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb

Was ist eine Baumschule?

Die folgenden Flächen mit jungen Holzpflanzen im Freiland, die zum Wiederbepflanzen bestimmt sind:

- Rebschulen und Unterlagenschnittgärten;
- Baumschulen für Obst- und Beerengehölze;
- Baumschulen für Ziergehölze;
- gewerbliche Forstbaumschulen ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs;
- Baumschulen für Bäume und Sträucher für die Anpflanzung von Gärten, Parks, Straßenrändern und Böschungen sowie deren Unterlagen und Jungpflanzen;

Was ist ein Niederwald mit Kurzumtrieb?

Flächen, die mit stockausschlagfähigen Gehölzarten mit einem Erntezyklus von höchstens acht Jahren bestockt sind. Die Bepflanzungsdichte beträgt wenigstens tausend Bäume pro Hektar.

Liste der zulässigen Baumarten:

Schwarzerle - Hänge-Birke - Hainbuche - Rot-Eiche - Feldahorn - Spitzahorn - Vogelkirsche - Haselnussstrauch - Pappeln - Weiden - Eberesche - Sommerlinde - Winterlinde

14.3.1 Beihilfefähige und nichtbeihilfefähige Elemente innerhalb einer landwirtschaftlichen Parzelle

Die folgenden Landschaftselemente werden in die beihilfefähige Fläche einer landwirtschaftlichen Parzelle einbezogen:

- Mauern, Wasserläufe und Gräben, sofern ihre Breite zwei Meter nicht überschreitet;
- Geröllhalden, sofern ihre Fläche 100 m² nicht übersteigt.

- Hecken mit einer Breite von weniger als 10 Metern am Boden
- Tümpel mit einer Fläche von weniger als 30 Ar
- Haine mit einer Fläche von weniger als 30 Ar

Eine bewaldete landwirtschaftliche Parzelle ist ebenfalls beihilfefähig, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt:

- die Baumdichte beträgt weniger als 100 Bäume pro Hektar;
- das Vorhandensein von Bäumen stellt keine Beeinträchtigung für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit dar.

Obstbäume und Pappelanlagen werden unabhängig von ihrer Pflanzdichte in die beihilfefähige Fläche der landwirtschaftlichen Fläche einbezogen. Außerdem gilt die maximale Baumdichte von hundert Bäumen pro Hektar nicht für Dauergrünland, das aus für die Beweidung geeigneten Flächen besteht, deren Nutzung den örtlichen bewährten Praktiken entspricht und wo Grasbedeckung traditionell nicht vorherrschend ist, und auch nicht für Dauerkulturen und Pappelanlagen.

Innerhalb einer landwirtschaftlichen Parzelle sind Flächen, die von den folgenden Elementen eingenommen werden, nicht beihilfefähig:

- Wege mit einer Breite von mehr als zwei Metern, die einen festen oder unbefestigten Untergrund aufweisen. Wege mit einem unbefestigten Untergrund sind ausgenommen, wenn sie die Parzelle vollständig durchqueren;
- von Menschenhand geschaffene Gebäude;
- Lagerstätten für Mist, die seit einem Jahr oder länger bestehen und eine Fläche von mehr als 100 m² haben;
- Lagerstätten für verschiedene Erzeugnisse, einschließlich landwirtschaftlicher Geräte, Holz, Bau- und Erdbewegungsabfälle, verschiedene Abfälle, Reifen und Planen, die seit einem Jahr oder länger bestehen und eine Fläche von mehr als 100 m² haben;
- Geröllhalden mit einer Fläche von mehr als 100 m²;
- Flächen, die Gegenstand von Erdarbeiten oder erheblichen Veränderungen des Bodenreliefs sind, die sich negativ auf die landwirtschaftliche Tätigkeit auswirken.

14.3.2 Nicht beihilfefähige Parzellen

Folgende Flächen sind aufgrund ihrer Lage oder ihrer Nutzung innerhalb des Betriebs von der förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche ausgeschlossen

Nicht beihilfefähige Flächen
Gärten
Betonierte Gewächshäuser mit bodenunabhängiger Produktion
Golfplätze

Rasenflächen
Wassertürme, Wassertanks und Bauwerke zur Wasserentnahme sowie deren Einfriedung
Seitenstreifen: der mit Gras bedeckte Streifen Land, der die Trennung zwischen einer Straßeninfrastruktur wie einer Straße, einem Schienenweg, einem Radweg oder einem Bürgersteig einerseits und einer anderen festen Grenze wie einem Wasserlauf, einer Böschung oder einer Grundstücksgrenze andererseits darstellt
Brandschneisen
Hafengebiete
Parzellen, die der Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen gewidmet sind
Labyrinth – Vergnügungsparks in Maisfeldern
Öffentliche Parks und Grünflächen
Flächen, die aufgrund ihrer Lage, ihres historischen Kontexts, der begrenzten Verfügbarkeit für landwirtschaftliche Tätigkeiten oder des Vorhandenseins fester Einrichtungen/Anlagen unzweifelhaft und dauerhaft für andere primäre Zwecke als die landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden. Dieser primäre Zweck schließt nicht zwangsläufig aus, dass Landwirte bestimmte Pflegearbeiten oder landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf diesen Flächen vornehmen.

Sind Parzellen mit Weihnachtsbäumen beihilfefähig?

- Weihnachtsbäume (Nadelbäume), die durch Absägen des Stammes geerntet werden, fallen nicht unter die Definition einer Forstbaumschule. Diese Parzellen sind nicht für Beihilfen der ersten und zweiten Säule zulässig und müssen nicht mehr gemeldet werden.
- In Töpfen gezüchtete Tannen (Nadelbäume): Diese sind förderfähig, da es sich um „lebende Pflanzen“ im Sinne von Anhang I AEUV handelt und sie daher als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten. Sie werden mit ihren Wurzeln geerntet und sind mit dem Kulturcode „Baumschulen für Forstpflanzen, Kulturcode 9560“ anzugeben.

Ab 2024 ist es nicht mehr möglich, durch Absägen geerntete Weihnachtsbäume (Nadelbäume) anzugeben. Der Code 962 wurde gestrichen.

14.4 Vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen

14.4.1 Bedingungen für die Ausstellung der Genehmigungen einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen

Eine Ausnahmegenehmigung für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung einer landwirtschaftlichen Parzelle wird nur erteilt, wenn der Landwirt bestimmte einschränkende Bedingungen erfüllt.

14.4.1.1 Allgemeine einschränkende Bedingungen

Die folgenden allgemeinen einschränkenden Bedingungen gelten für die Erteilung jeglicher Ausnahmegenehmigung für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen:

- Die Verpflichtungen, Anforderungen und Standards im Zusammenhang mit der Konditionalität und insbesondere die Anforderungen hinsichtlich eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands sind einzuhalten;
- Der agronomische Wert der landwirtschaftlichen Flächen darf durch die zeitweilige, nichtlandwirtschaftliche Nutzung weder kurz- noch mittelfristig beeinträchtigt werden;
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit muss genau identifizierbar und zeitlich begrenzt sein und sie muss zu bestimmten, im Voraus bekannten Terminen stattfinden;
- Die betreffende Parzelle darf nicht Gegenstand von Warnungen, Hinweisen oder ablehnenden Stellungnahmen zum Schutz des Gebiets sowie der örtlichen Flora und/oder Fauna durch die zuständigen Verwaltungsbehörden des ÖDW-LNU (Abteilung Natur und Forstwesen und/oder Abteilung Umwelt und Wasser) sein;
- Die betreffende Parzelle darf nicht Gegenstand einer Warnung, einer ablehnenden Stellungnahme oder einer Anordnung zum Schutz einer in der Nähe der Parzelle oder ihres Zugangs gelegenen archäologischen Stätte seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden des ÖDW-Raumordnung, Wohnungswesen, Kulturerbe und Energie (Abteilung Kulturerbe) gewesen sein; die Verwaltungsbehörden müssen im Vorfeld vom Veranstalter und/oder Landwirt kontaktiert werden.

Hinweis: In Bezug auf die beiden oben genannten Punkte obliegt es dem Antragsteller, nachzuweisen, dass die betreffenden Parzellen nicht Gegenstand von Warnungen, Hinweisen und/oder ablehnenden Stellungnahmen der zuständigen Behörden sind.

14.4.1.2 Spezifische einschränkende Bedingungen für bestimmte Beihilferegelungen

Neben den allgemeinen einschränkenden Bedingungen gelten außerdem folgende spezifische einschränkende Bedingungen [für bestimmte Beihilferegelungen](#):

- Die Verpflichtung eines Landwirts zum **biologischen Landbau** kann sich als mit einer auch nur vorübergehend nichtlandwirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Parzelle unvereinbar erweisen. Der Landwirt muss daher vorher eine Stellungnahme seiner anerkannten Zertifizierungsstelle für biologischen Landbau einholen (Certisys, Tuv nord Integra, **Foodchain**, Comité du lait und CertiOne).
- Für Landwirte mit einer Verpflichtung im Rahmen von ÖR und/oder Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) gelten die folgenden spezifischen einschränkenden Bedingungen:

- **Methoden ohne spezifische Bedingungen:**
 - o ‚Elemente des landwirtschaftlichen Netzwerks‘ und ‚Landschaftselemente‘: Hecken und Gehölzstreifen, Baumreihen, alleinstehende Bäume, Sträucher, Büsche und Haine, hochstämmige Obstbäume, Tümpel;
 - o Methode MB13 – ‚Futterautonomie‘;
 - o Methode MB11 – ‚Bedrohte lokale Rassen‘;
 - **Methoden mit bestimmten Einschränkungen:**
 - o ÖR ‚Umweltfreundlicher Ackerbau‘ und Methode MB12 ‚Stehengelassenes Getreide‘: Nutzung nur nach der Ernte des betreffenden Getreides möglich;
 - **Mit einer Ausnahmegenehmigung inkompatible Methoden:**
 - o Methode MB2 – ‚Naturnahes Grünland‘;
 - o Methode MC4 – ‚Biologisch wertvolles Grünland‘;
 - o Methode MB5 – ‚Begraste Wendefläche‘;
 - o Methode MC7– ‚Bepflanzte Ackerparzelle‘;
- Für landwirtschaftliche Parzellen innerhalb eines **Natura-2000-Standorts** muss die Einrichtung einer vorübergehenden Gruppenunterkunft im Rahmen von Jugendbewegungen oder von Infrastrukturen für die Organisation von Gruppenaktivitäten (Freizeit, Sport oder Erholung) im Vorfeld dem Direktor der entsprechend des Standortes betroffenen Abteilung Natur und Forstwesen gemeldet werden. Die Information muss zudem der betroffenen Außendirektion sowie der Direktion der landwirtschaftlichen Kontrolle gemeldet werden.

14.4.2 Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen

Für jede noch so vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung von in der Flächenerklärung angegebenen landwirtschaftlichen Parzellen – sei es auch nur für einige Tage – ist es **erforderlich, einen Antrag auf Genehmigung zu stellen** (siehe Formular für den Antrag auf eine Genehmigung im Anhang).

-> Dieses Dokument muss vom Landwirt ausgefüllt, datiert und unterschrieben werden und spätestens dreißig Werktage vor Beginn der vorgesehenen nichtlandwirtschaftlichen Aktivität der für die Flächenerklärung des **Landwirts** zuständigen Außendirektion vorgelegt werden.

Bei Parzellen in Natura-2000-Gebieten: eine **Kopie** des Antrags auf Ausnahmegenehmigung ist an den **Direktor** der entsprechend des Standortes betroffenen **Abteilung Natur und Forstwesen** zu senden.

Die Bearbeitung der Genehmigungsanträge hängt von der Art der Aktivität ab. Diese sind in 4 Kategorien unterteilt:

- **gewöhnliche Aktivitäten mit geringen Auflagen**, bei denen für die auf Ebene der Außendirektionen beantragte Genehmigung lediglich eine Empfangsbestätigung erforderlich ist;
- **gewöhnliche Aktivitäten mit hohen Auflagen**, bei denen für die auf Ebene der Außendirektionen beantragte Genehmigung eine Antwort der Verwaltung mit einer Erinnerung an die Auflagen erforderlich ist;

- **Sonderfälle**, die andere als die in den beiden vorstehenden Punkten genannten Aktivitäten betreffen und für die eine vorherige Genehmigung bei der Direktion für Identifizierung und Flächen beantragt werden muss;
- Fälle, für die **keine Genehmigung** erteilt werden kann.

Anmerkung:

Unregelmäßigkeiten bei der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung von in der Flächenerklärung und im Beihilfeantrag angegebenen Parzellen, die bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellt werden, einschließlich der Organisation von Aktivitäten ohne Genehmigung, können zu Strafen bei der Berechnung der beantragten Beihilfen führen.

14.4.2.1 Genehmigungsanträge für gewöhnliche Aktivitäten mit geringen Auflagen

Betroffene Aktivitäten:

- Organisierte Wanderungen, Reiten, Radfahren, Agro-Golf oder ähnliche Aktivitäten;
- Die Organisation folgender Aktivitäten **während höchstens einer Woche**: Fancy-Fairs, Flohmärkte, Familienfeste oder Feste auf dem Bauernhof, Landwirtschaftsmessen, Veranstaltungen (in den Bereichen Landwirtschaft, Kultur, Kunst, Folklore oder Musik); Sportturniere, Jogging- und andere Laufwettbewerbe, Hindernisrennen, Hunderennen, Animationen, Aufführungen oder Wanderungen, historischen Gedenkfeiern oder historische Aufführungen, soziokulturelle Begegnungen;
- Das Ausüben folgender Aktivitäten nicht häufiger als **ein Wochenende pro Monat**: Schießsport, Modellflugveranstaltungen, das Fliegen mit leichten motorisierten Ultraleichtfluggeräten, Gleitschirmen und Motorschirmen, Golf, Reitsport, Gespannfahren, Reitturniere;
- **Während maximal 15 Tagen pro Jahr**: Einrichtung von Festzelten oder Parkplätzen, eines Zirkus, von Ständen und Kiosken;
- **Während maximal eineinhalb Monaten pro Jahr**: Einrichtung von Jugendcamps oder Ähnlichem.

Festgelegte Bedingungen:

Die in Punkt 14.4.1 oben genannten allgemeinen und spezifischen Bedingungen müssen eingehalten werden.

Bearbeitung der Anträge:

Die betreffenden Aktivitäten müssen vorab bei der zuständigen Außendirektion gemeldet werden. Die Empfangsbestätigung gilt als Genehmigung für die Durchführung der Aktivität.

14.4.2.2 Genehmigungsanträge für gewöhnliche Aktivitäten mit hohen Auflagen

Betroffene Aktivitäten:

Gymkhana-, Mountainbike-, Fahrradcross-, Karting-, Motocross-, Quadcross-, Autocross- oder Stockcar-Aktivitäten, Ansammlungen von landwirtschaftlichen Traktoren und von sonstigen landwirtschaftlichen Maschinen.

Festgelegte Bedingungen:

Neben den unter Punkt 14.4.1 oben genannten allgemeinen und spezifischen Bedingungen gelten die folgenden Bedingungen:

- Die geplanten Aktivitäten
 - dürfen die landwirtschaftliche Zweckbestimmung der Parzelle nicht irreversibel beeinträchtigen;
 - müssen Ausnahmecharakter haben (höchstens 1 Mal pro Jahr);
 - müssen zeitlich auf maximal vier Tage begrenzt sein;
 - dürfen das Bodenrelief nicht dauerhaft verändern (es sei denn, es wurde zuvor eine Globalgenehmigung eingeholt);
- Der Verantwortliche der entsprechenden nichtlandwirtschaftlichen Aktivität und/oder der Landwirt nimmt innerhalb von acht Tagen (nach Beendigung der nichtlandwirtschaftlichen Aktivität) die Räumung aller mobilen Einrichtungen und gegebenenfalls die Entsorgung von Abfällen vor.

Befindet sich die landwirtschaftliche Parzelle, die Gegenstand der Genehmigung ist, in einem Wassergewinnungsgebiet, müssen das Betanken der Motorfahrzeuge mit Kraftstoff und Öl sowie deren Einstellung und Wartung auf einer dafür vorgesehenen, abgedichteten Fläche erfolgen.

Außerdem muss der Veranstalter über geeignete Umweltschutzausrüstung verfügen, mit der versehentlich freigesetzte Kohlenwasserstoffe aufgefangen werden können. Der Veranstalter ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verschmutzung des Grundwassers zu vermeiden.

Bearbeitung der Anträge:

Die Anträge sind an die Außendirektion zu richten, die die Flächenerklärung des von der Ausnahmeregelung betroffenen Landwirts verwaltet.

Eine Kopie des Genehmigungsantrags und der Antwort wird von der Außendirektion an die Direktion für der landwirtschaftlichen Kontrolle sowie an die Direktion für Identifizierung und Flächen übermittelt.

14.4.2.3 Genehmigungsanträge für Aktivitäten, für die keine Genehmigung erteilt werden kann

Betroffene Aktivitäten:

Motorsportarten, die nicht unter den Punkten 14.4.2.1 und 14.4.2.2 oben aufgeführt sind und bei denen Elektro-, Verbrennungs- oder Hubkolbenmotoren zum Einsatz kommen, wie z. B. Dragster-, Traktor-Pulling-, Monster-Truck-Treffen und -Wettbewerbe usw.

Bearbeitung der Anträge:

Wird ein Antrag für eine solche nichtlandwirtschaftliche Aktivität gestellt, ist dieser abzulehnen. Die Ablehnung wird von der Außendirektion mitgeteilt, die eine ablehnende Antwort an den Landwirt sowie eine Kopie des Antrags und der Ablehnung an die Direktion der landwirtschaftlichen Kontrolle und die Direktion für Identifizierung und Flächen übermittelt.

i Formular Ausnahmegenehmigung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

14.4.2.4 Sonderfälle von Genehmigungsanträgen

In allen anderen nicht vorgesehenen Fällen sind die Anträge an die Direktion für Identifizierung und Flächen zu richten.

i Formular Ausnahmegenehmigung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

14.5 Mindestpflege

Die landwirtschaftliche Fläche ist in einem Zustand zu erhalten, der sie für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, ohne vorbereitende Maßnahmen, die über die üblichen landwirtschaftlichen Praktiken oder den Einsatz üblicher landwirtschaftlicher Maschinen hinausgehen.

	Regeln	Wann
Ackerland	Verbuschung und Überwucherung mit Gehölzen sind zu verhindern, wobei die topografischen Besonderheiten der Flächen zu berücksichtigen und zu erhalten sind. Der Schnitt der holzigen Vegetation muss nach dem 31. Juli erfolgen.	Jährlich durchzuführen Oder geregelt durch · das Lastenheft AUKM auf Ackerland - MB5: begraste Wendefläche, AUKM-MC7: be-pflanzte Ackerparzelle oder MB12: stehengelassenes Getreide, · das Lastenheft der Öko-Regelungen, · Verträge zur Regelung der Bewirtschaftung von ökologischen Ausgleichsflächen,

Grünland	Nicht beweidetes Dauergrünland wird mindestens einmal jährlich zwischen dem 01.08. und dem 30.09. einschließlich gemäht. Das Mähgut kann auf dem Gelände verbleiben.	Jährlich durchzuführen Oder mindestens alle zwei Jahre im Falle von: AUKM-MC4, biologisch wertvolles Grünland Natura-2000-Standorte domanialen Naturreservaten, zugelassenen Naturreservaten, biologisch wertvollen Feuchtgebieten und Parzellen, die unter einem Bewirtschaftungsvertrag mit der Abteilung Natur und Forstwesen oder mit einer zugelassenen Naturschutzvereinigung stehen
Dauerkulturen	Schnitt der holzigen Vegetation, die sich zwischen den Nutzbäumen befindet.	Jährlich durchzuführen Oder mindestens alle zwei Jahre , außer bei Kulturen, bei denen es üblich ist, mehr als zwei Jahre nicht zu intervenieren

14.6 Rechtmäßig über die Parzelle verfügen

Infolge eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 17. Dezember 2020 ist die Verwaltung verpflichtet, Verwaltungskontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Parzellen den Antragstellern rechtmäßig zur Verfügung stehen. Wenn der Antragsteller keinen Rechtsanspruch hat, kann er keinen rechtmäßigen Anspruch auf die Parzelle und die Beihilfen erheben.

Seit 2022 wird ein entsprechender Nachweis für alle im Vorjahr nicht gemeldeten Parzellen verlangt, sowie in Fällen, in denen die Verwaltung einen entsprechenden Nachweis für andere Parzellen für erforderlich hält.

Im Falle eines Parzellenkonfliktes wird ebenfalls ein entsprechender Nachweis verlangt, um festzustellen, welcher Landwirt über die Parzelle verfügt. Wenn beide Parteien eine rechtliche Verbindung in Bezug auf die Ländereien nachweisen können, muss die Verwaltung feststellen, wer die Entscheidungsgewalt über die auf diesen Flächen durchgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeiten hat und wer die mit diesen Tätigkeiten verbundenen finanziellen Gewinne und Risiken trägt. Befindet sich der Streitfall vor einem Friedensrichter, trifft die Verwaltung keine Entscheidung, bis das Urteil vorliegt.

14.6.1 Erforderliche Dokumente/Nachweise

Als Nachweis über die Bereitstellung der Parzelle werden folgende Dokumente akzeptiert:

- Dokument zum Nachweis des Eigentums an der Parzelle (unabhängig davon, ob der Landwirt Nutznießer, bloßer Eigentümer oder Miteigentümer ist):
 - Notarielle Urkunde
 - Notarielle Bescheinigung
 - Auszug aus My Min Fin
 - Immobiliensteuervorabzugsbescheid

- Flurbereinigungsurkunde
- Erbschaftsurkunde
- Kaufvorvertrag
- Bevorzugte Abtretung
- Schriftlicher Landpachtvertrag mit Unterschrift;
- Mündlicher Landpachtvertrag mit Zahlungsnachweis, in dem die betreffende Parzelle im Verwendungszweck angegeben ist;
- Flurbereinigungsurkunde;
- Verkaufs-/Ankaufsvertrag mit Unterschrift;
- Parzellentausch mit Unterschrift;
- Bereitstellungsvertrag mit Unterschrift;
- Vertragsnehmer eines unentgeltlichen Kommodatsvertrags mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr;
- LIFE-Programm
- Bevorzugte Abtretung.

Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Eine einseitige eidesstattliche Erklärung wird nicht als Nachweis akzeptiert.

Die folgenden Angaben müssen in den verschiedenen Dokumenten enthalten sein, damit sie als Nachweis akzeptiert werden können:

- Genaue Identifizierung der Parzelle(n);
- Identifizierung des Landwirts;
- Bereitstellung zum 31. Mai;
- Unterschriften der betroffenen Parteien

Wenn Sie nicht über geeignete Nachweise verfügen, müssen die Parzellen mit der Angabe „nicht beihilfefähig“ angegeben werden.

15 Beihilfefähigkeit des Begünstigten

Um Beihilfen in Anspruch nehmen zu können gelten folgende Voraussetzungen:

Interventionen	Landwirt	„Aktiver“ Landwirt	Bruchteil eines ABP (Anspruch auf Basisprämie) innehaben
ABP		✓	✓
Umverteilung		✓	✓
Junglandwirt		✓	✓
Gekoppelte Beihilfe – Tier		✓	✗
Gekoppelte Beihilfe – Eiweißpflanzen		✓	✗
Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“		✓	✓
Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“		✓	✓
Öko-Regelung „Dauergrünland, an den Viehbesatz gebunden“		✓	✗
Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“		✓	✗
Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“		✓	✗
Aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete		✓	✗
Biologischer Landbau	✓	✗	✗
Agrarumweltmaßnahmen	✓	✗	✗
Natura in landwirtschaftlichem Gebiet	✓	✗	✗

Was ist ein aktiver Landwirt?

Zwei Hauptkriterien, die kumulativ und ohne Ausnahme gelten, werden zur Definition des Begriffs „aktiver Landwirt“ in der Wallonie herangezogen:

- Registrierung des Landwirts bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU)
- Qualifikation mit landwirtschaftlicher Ausrichtung (Ausbildung und Erfahrung)

Die landwirtschaftlich orientierten Qualifikationen werden durch den Erwerb von einem oder mehreren der folgenden Bildungsabschlüsse oder Diplome erworben:

- o Master in einer agrarwissenschaftlichen Fachrichtung;
- o Bachelor in einer agrarwissenschaftlichen Fachrichtung;
- o AOS, das nach Abschluss des technischen Übergangsekundarunterrichts in einer agrarwissenschaftlichen Fachrichtung erworben wurde;
- o AOS, das nach Abschluss der Oberstufe erworben wurde, sowie ein Befähigungsnachweis (CQ6) in einer agrarwissenschaftlichen Fachrichtung;
- o B-Kurs,
- o Postsekundäres Diplom als Unternehmensleiter im Bereich Bio-Gemüseanbau, erworben am IFAPME
- o Postsekundäres Diplom als Unternehmensleiter im Bereich Weinbau, erworben am IFAPME
- o Wenn keine der in der Liste unter Punkt 1 aufgeführten Qualifikationen vorhanden ist, muss ein Zertifikat über eine postsekundäre Ausbildung vom Typ B oder eine mindestens dreijährige Berufserfahrung vorliegen. Die Erfahrung wird auf der Grundlage des Zeitraums berechnet, der zwischen dem Datum der Registrierung der natürlichen Person als Mitglied eines Erzeugers im InVeKoS und dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags liegt.

Ein Landwirt gilt nicht als „aktiver Landwirt“, wenn er in einem der folgenden Bereiche tätig ist: Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Wasserversorgungsunternehmen, Immobilienunternehmen, dauerhafte Sport- und Freizeitanlagen, Haftanstalten, Unternehmen, die den Kauf, Verkauf und die Vermietung von Immobilien vermitteln, sowie Unternehmens- und sonstige Managementberatungsunternehmen

Im Falle von juristischen Personen oder Vereinigungen natürlicher Personen?

Das Kriterium der Qualifikation (landwirtschaftliche Ausbildung, B-Kurs oder 3 Jahre Berufserfahrung) wird nur bei einem der Mitglieder geprüft. Die Personen, bei denen das Kriterium der Ausbildung bewertet werden kann, sind:

- o Für Vereinigungen natürlicher Personen (und gleichgestellte Rechtsformen wie Gesellschaften oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit):
 - o Gründer einer eingetragenen Körperschaft natürliche Person;
 - o Gründer einer Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit;
 - o Mitinhaber Ehegatte;
 - o Teilhaber oder Mitglied.
- o Für Gesellschaften:
 - o Geschäftsführer;
 - o Mit der täglichen Verwaltung beauftragte Person;
 - o Beauftragter Verwalter;
 - o Ausschließlich für PGmbH, Gen.mbH und GmbH: der Verwalter;

16 Kompatibilität und Kumulierung

Nicht alle Interventionen oder Beihilfen sind auf ein und derselben Parzelle kumulierbar. Die Beträge werden auf der Grundlage des Einkommensverlusts oder der zusätzlichen Kosten für die Durchführung der jeweiligen Intervention festgelegt. Zusätzliche Auflagen sind Nutzungseinschränkungen (z. B. Einrichtung von Rückzugsgebieten, Mähtermine etc.), Einschränkungen beim Einsatz von Betriebsmitteln (z. B. Verbot des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln, Verbot des Ausbringens von Düngemitteln etc.) sowie die einzuhaltenden Vorgaben des Lastenhefts. Eine Doppelfinanzierung ist daher nicht zulässig.

Um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden, ist es nicht möglich, in einer Flächenerklärung für dieselbe Parzelle Beihilfen zu beantragen, bei denen dieselbe Auflage in zwei Interventionen enthalten ist, deren Umweltziele ähnlich sind oder bei denen eine Kumulierung nicht sinnvoll ist („gegenstandslos“).

In diesen Tabellen sind die Interventionen für Grünland und hochstämmige Obstgärten, die Interventionen für Ackerkulturen sowie die nicht produktiven Flächen aufgeführt.

16.1 Grünland

Grünland	MC4	MB13	BIO	NAI	NAI BE	ER - ME - BE5	ER - PP	ER - CLS	ER - Verr. Einträge
AUKM - MB2: Naturnahes Grünland	X	C	C	X	X	C	C	C	X
AUKM - MC4: Biologisch wertvolles Grünland		C	C	C-220	X	C	C	C	X
AUKM - MB13: Futterautonomie			C	C	C	C	C	C	X
BIO: Biologischer Landbau				O	O	C	C	C	X
NAI: Natura-Wiesen mit starken Einschränkungen					X	X	C	C	X
NAI BE: Natura extensive Streifen						X	C	C	X
ER ME BE5							C	C	X
ER - PP: Öko-Regelung An den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland								C	X
ER - CLS: Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung									X

16.2 Ackerbau

Ackerbau	MB12	MC7	BIO	ER - CFE	ER - ME (Getreide)	ER - ME (SNP)	ER - CLS	ER - RI	gekoppelte Stützung - prof
AUKM - MB5: Begraste Wendefläche	X	X	O	X	X	X	C	X	X
AUKM - MB12: Stehengelassenes Getreide		X	C	X	X	X	C	X	X
AUKM - MC7: Bepflanzte Ackerparzelle			O	X	X	X	C	X	X
BIO - Biologischer Landbau				C	C	O	C	X	C
ER - CFE: Öko-Regelung Umweltfreundlicher Ackerbau					X	X	C	A	X
ER - ME: Öko-Regelung Ökologisches Netzwerk ‚Stehengelassenes Getreide‘						X	C	X	X
ER - ME: Öko-Regelung Ökologisches Netzwerk ‚Nichtproduktive Flächen‘							C	X	X
ER - CLS: Öko-Regelung Lange Bodenbedeckung								C	C
ER - RI: Öko-Regelung Verringerung der Einträge									C

Kumulierung und Kompatibilität sind durch eine Farbe mit folgender Legende gekennzeichnet:

C = Kumulierung der Prämien möglich (unterschiedliche Zweckbestimmung und/oder Auflagen)

Für ER-CLS Kumulierung möglich, wenn Bodenbedeckung zwischen 1. Januar und 15. Februar vorhanden

X = nicht kumulierbar

O = keine Bio-Beihilfe. Maßnahmen, die mit dem ökologischen Landbau vereinbar sind, aber nur in Höhe der anderen flächenbezogenen Maßnahmen (AUKM oder Natura-2000) prämielfähig sind

A = Für Parzellen, die in die Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ einbezogen sind, wird keine Beihilfe im Rahmen der Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“ (ER RI), Teilbereich Nichtverwendung verbotener Wirkstoffe gewährt, wenn die Liste der verbotenen Wirkstoffe Insektizide enthält, die für die Kultur zugelassen sind, die Gegenstand der Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“ ist.

Anders gesagt bedeutet dies – da alle Insektizide der Liste der ER RI für Getreide zugelassen sind –, dass für die folgenden Kulturen keine Kumulierung möglich ist:

Sommergetreide und gleichgestellte Kulturen	
Sommerhafer	342
Sommerdinkel	361
Einkorn	362
Sommerweizen	312
Sommergerste	322
Braugerste	323
Sommerroggen	332
Sommertriticale	352
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 1.6. grün geerntet werden	3911
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 1.6. grün geerntet werden	3921
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 16.6. geerntet werden	3912
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 16.6. geerntet werden	3922
Mischung aus Weizen oder Dinkel (mehr als 50 %) und Erbsen oder Ackerbohnen (mehr als 20 %), als Trockenfutter vermarktet	397

17 Identifizierung der Ackerkulturen mit einem Kulturcode

17.1 Keine Veränderungen für 2026

Wie lauten die neuen Kulturcodes?

Im Jahr 2026 gibt es keine neuen Codes.

Einige Erläuterungen zur Auswahl des Kulturcodes:

- Versuchsfelder:
 - Mit mehreren Sorten bedeckte Versuchsfelder werden mit Code 85 „Sonstige gesäte Bedeckungen“ mit der Anmerkung „Versuchsfeld“ im Kommentarfeld gemeldet;
 - Versuchsfelder mit nur einer Sorte werden mit dem Kulturcode der entsprechenden Sorte gemeldet.
- Sonstige gesäte Bedeckungen – Code 85:
 - Nur anzugeben, wenn die Bodenbedeckung keinem in der Liste aufgeführten Kulturcode entspricht, mit einer Beschreibung der vorhandenen Kultur im Kommentarfeld;
 - Nicht anzugeben, wenn es sich um eine Brache oder Grasanbaufläche handelt.
- Sortenmischungen:
 - Kulturcode dieser Mischung angeben. Wenn es für diese Mischung keinen Kulturcode gibt, den Kulturcode der Hauptsorte angeben;
 - Bei Mischungen von Leguminosen und Wiesengräsern ist der Kulturcode Grasanbau anzugeben.

17.2 Tabelle der Kulturcodes

	Kultur-code	Gruppe Bio	Art der Bodenbedeckung	ER CFE und gekoppelte Stützung	Fruchtfolge GLÖZ 7	Diversifizierung GLÖZ 7	ÖR Verringerung Einträge
Wintergetreide							
Winterhafer	341	GR3	TA		V	Av-h	V
Winterroggen	331	GR3	TA		V	Se-h	V
Wintertriticale	351	GR3	TA		V	Tri-h	V
Wintergerste	321	GR3	TA		V	Ho-h	V
Winterdinkel	36	GR3	TA		V	TR-SP	V
Winterweizen	311	GR3	TA		V	Tr-h	V
Mischung aus ausschließlich Wintergetreide	393	GR3	TA		V	MEL-cerealeH	V
Sommergetreide und gleichgestellte Kulturen							
Sommerhafer	342	GR3	TA	CFE V2	V	Av-p	V
Sommerdinkel	361	GR3	TA	CFE V2	V	TR-SPP	V
Einkorn	362	GR3	TA	CFE V2	V	TR-SP	V
Sommerweizen	312	GR3	TA	CFE V2	V	Tr-p	V
Sommergerste	322	GR3	TA	CFE V2	V	Ho-p	V
Braugerste	323	GR3	TA	CFE V2	V	Ho-p	V
Buchweizen	37	GR3	TA	CFE V2	V	Fa	V
Sommerroggen	332	GR3	TA	CFE V2	V	Se-p	V
Sommertriticale	352	GR3	TA	CFE V2	V	Tri-p	V
Sorghum	381	GR3	TA	CFE V2	V	So	V
Quinoa	382	GR3	TA	CFE V2	V	Ch	V
Hirse	383	GR3	TA	CFE V2	V	Pa	V
Leindotter oder Mischung aus Leindotter und Linsen	48	GR3	TA	CFE V2	V	Camel	V

Sonnenblumen	42	GR3	TA	CFE V2	V	HE	V
Senf	643	GR3	TA	CFE V2	V	Sinalb	V
Mischung aus Sommergetreide oder mit Linsen	394	GR3	TA	CFE V3	V	MEL-cerealeP	V
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 1.6. grün geerntet werden	3911	GR2	TA	CFE V3	V	MEL-hiver	V
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 1.6. grün geerntet werden	3921	GR2	TA	CFE V3a	V	MEL-prin-temps	V
Mischung aus Wintergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 16.6. geerntet werden	3912	GR2	TA	CFE V3a	V	MEL-hiver	V
Mischung aus Sommergetreide (mehr als 50 %) und Leguminosen (mehr als 20 %), die ab dem 16.6. geerntet werden	3922	GR2	TA	CFE V3b	V	MEL-prin-temps	V
Mischung aus Weizen oder Dinkel (mehr als 50 %) und Erbsen oder Ackerbohnen (mehr als 20 %), als Trockenfutter vermarktet	397	GR3	TA	CFE V3b	V	MEL-cereale	V
Gartenbau, Obstbau							
Einjährige Obstkulturen - Erdbeeren	9516	GR4	TA		X	Fr	V
Obstkulturen - Beerenobst	9717	GR4	CP		X	-	V
Mehrjährige Obstkulturen - niederstämmig (mehr als 250 Bäume pro ha)*	9741	GR4	CP		X	-	V
Mehrjährige Obstkulturen (Äpfel) - niederstämmig	9710	GR4	CP		X	-	V
Mehrjährige Obstkulturen (Birnen) - niederstämmig	9711	GR4	CP		X	-	V
Mehrjährige Obstkulturen (Pflaumen) - niederstämmig	9713	GR4	CP		X	-	V
Mehrjährige Obstkulturen (Kirschen) - niederstämmig	9725	GR4	CP		X	-	V
Nicht essbare Gartenbaukulturen*	96	GR4	TA		V	Autres-horti	V
Kräuter und Duftpflanzen	953	GR4	TA		V	Autres-aromed	V
Heil- und Arzneipflanzen	957	GR4	TA		V	Autres-aromed	V

Blumen und Zierpflanzen - Freiland	954	GR4	CP		X	-	V
Weinreben	9716	GR4	CP		X	-	V
Brennnessel	7431	GR4	TA		V	Ur	V
Engelwurz	881	GR4	TA		V	Jahre	V
Hopfen	9822	GR4	CP		X	-	V
Gewächshauskulturen							
Blumen und Zierpflanzen - Gewächshaus	9588	GR4	CP		X	-	V
Gemüseanbau im Gewächshaus oder unter festen Abdeckungen	952	GR4	TA		V	Sonstiges	V
Einjährige Obstkulturen - Erdbeeren im Gewächshaus	8516	GR4	TA		V	Fr	V

Gemüseanbau							
Sonstiges Freilandgemüse	951	GR4	TA		V	Autres-leg	V
Spargel	9511	GR4	CP		X	-	V
Brokkoli	9525	GR4	TA		V	Braole	V
Möhre (späte Sorte)	9535	GR4	TA		V	Da	V
Möhre (frühe Sorte)	9564	GR4	TA		V	Da	V
Stangensellerie	9551	GR4	TA		V	Apium graveo- lens	V
Knollensellerie	9543	GR4	TA		V	Apium graveo- lens	V
Kerbel	860	GR4	TA		V	Ant	V
Pilze	9536	GR4	CP		X	-	V
Rosenkohl	9512	GR4	TA		V	Braole	V
Blumenkohl	9523	GR4	TA		V	Braole	V
Sonstiger Kohl	9548	GR4	TA		V	Braole	V
Rotkohl	9527	GR4	TA		V	Braole	V
Weißkohl	9540	GR4	TA		V	Braole	V

Wirsingkohl	9546	GR4	TA		V	Braole	V
Gurke	9554	GR4	TA		V	Cucsat	V
Zucchini	9541	GR4	TA		V	Cucpep	V
Butternut-Kürbis	9456	GR4	TA		V	Cucmos	V
Schalotten	9513	GR4	TA		V	All - -	V
Chicorée (für die Wurzel)	8561	GR4	TA		V	Cig	V
Chicorée (Treibhaus)	9515	GR4	TA		V	Ci	V
Spinat	9519	GR4	TA		V	Spi	V
Fenchel	9534	GR4	TA		V	Foe	V
Kopfsalat	9518	GR4	TA		V	Lac	V
Rübsen	9530	GR4	TA		V	Brarap-p	V
Zwiebel (frühe Sorte)	9563	GR4	TA		V	All	V
Zwiebel (späte Sorte)	9514	GR4	TA		V	All	V
Petersilie	959	GR4	TA		V	Pet	V
Porrée	9538	GR4	TA		V	All	V
Rhabarber	9517	GR4	CP		X	-	V
Escariol	9537	GR4	TA		V	Ci	V
Schwarzwurzel	9533	GR4	TA		V	Sco	V
Tomate	9552	GR4	TA		V	Sollyc	V
kleiner diversifizierter Gemüseanbau in Bioqualität	967	GR5	TA		X	-	X
Saatgutvermehrung							
Baumschulen für forstliches Pflanzgut	9560	GR4	CP		X	-	V
Baumschulen von Obst- oder Zierpflanzen	9520	GR4	CP		X	-	V
Kartoffel (Pflanzkartoffeln, zertifiziert)	907	GR4	TA		V	Soltub	V
Kartoffel (Pflanzkartoffeln, eigener Nachbau)	908	GR4	TA		V	Soltub	V
biologische Saatgutvermehrung	821	GR4	TA		V	Autres-se- mence	V
Erbeersetzlinge - Freiland	9724	GR4	TA		X	-	V

Hochstämmige Obstgärten (50 bis 250 Bäume/ha)							
Mehrjährige Obstkulturen - hochstämmig (50 bis 250 Bäume/ha)*	9742	GR3	CP		X	-	X
Mehrjährige Obstkulturen (Kirschen) - hochstämmig	9726	GR3	CP		X	-	X
Mehrjährige Obstkulturen (Pflaumen) - hochstämmig	9732	GR3	CP		X	-	X
Mehrjährige Obstkulturen (Äpfel) - hochstämmig	9730	GR3	CP		X	-	X
Mehrjährige Obstkulturen (Birnen) - hochstämmig	9731	GR3	CP		X	-	X
Schalenobst							
Haselnussstrauch (mehr als 250 Bäume/ha)	9201	GR4	CP		X	-	V
Walnussbaum (mehr als 50 Bäume/ha)	9202	GR4	CP		X	-	V
Sonstiges Schalenobst	9203	GR4	CP		X	-	V
Ölpflanzen							
Winterraps	4111	GR3	TA		V	Branap-h	V
Winter-Rübsen (Samen)	4112	GR3	TA		V	Brarap-h	V
Sommerraps	4121	GR3	TA		V	Branap-p	V
Sommer-Rübsen (Samen)	4122	GR3	TA		V	Brarap-p	V
Öllein	45	GR3	TA		V	Li-p	V
Sonstige Ölpflanzen oder Mischung aus überwiegend Ölpflanzen (mehr als 50 %)	46	GR3	TA		V	Autres-oléa	V
Faserpflanzen							
Faserhanf (Kultur, die vor der Aussaat genehmigt werden muss)	922	GR3	TA	CFE V2	V	Ca	V
Hanf, kein Faserhanf (Kultur, die vor der Aussaat genehmigt werden muss)	872	GR3	TA	CFE V2	V	Ca	V
Sommer-Faserlein	921	GR3	TA		V	Li-p	V

Winter-Faserlein	923	GR3	TA		V	Li-h	V
------------------	-----	-----	----	--	---	------	---

Kartoffel

Spätkartoffel	901	GR3	TA		V	Soltub	V
Stärkekartoffel	903	GR3	TA		V	Soltub	V
Frühkartoffel	904	GR3	TA		V	Soltub	V
Kartoffel (Primeur, Ernte vor dem 20. Juni)	905	GR3	TA		V	Soltub	V

Futtermittelproduktion

Dauergrünland (Bedeckungsgrad > 90 %), seit 5 Jahren nicht mehr im Umtrieb****	610	GR1	PP		X	-	X
Dauergrünland (Bedeckungsgrad < 90 %), seit 5 Jahren nicht mehr im Umtrieb oder Gegenstand einer etablierten örtlichen Praxis	614	GR1	PP		X	-	X
Grasanbau (mehr als 50 % Gräser)	62	GR1	TA		X	-	X
Grünland, das zu Dauergrünland werden soll, für AUKM- und N2000-Parzellen	623	GR1	TA		X	-	X
Futtermöhren	742	GR2	TA		V	Da	V
Steckrübe	746	GR2	TA		V	Brarap-p	V
Silomais	201	GR2	TA		V	Ze	V
Körnermais	202	GR2	TA		V	Ze	V
Auslauf (Geflügel oder Schweine)	760	GR2	TA		X	-	X
Silphie	748	GR2	CP		X	-	V

Eiweißpflanzen

Sojabohne	43	GR3	TA	SC	V	GI	V
Wintersorten von Acker- und Puffbohnen	521	GR3	TA	SC	V	Vi-h	V
Frühjahrssorten von Acker- und Puffbohnen	522	GR3	TA	SC	V	Vi-p	V
Kichererbse	933	GR3	TA	SC	V	Cicer	V
Bockshornklee	59	GR3	TA	SC	V	Trig	V
Linsen	934	GR3	TA	SC	V	Lens	V

Süßlupine	53	GR3	TA	SC	V	Lu	V
Wintermischung aus überwiegend Eiweißpflanzen (mehr als 50 %) und Getreide oder Gräsern	541	GR3	TA	SC	V	Mel-legH	V
Sommermischung aus überwiegenden Eiweißpflanzen (mehr als 50 %) und Getreide oder Gräsern	542	GR3	TA	SC	V	Mel-legP	V
Winter-Eiweißerbse	511	GR3	TA	SC	V	Pi-h	V
Sommer-Eiweißerbse	512	GR3	TA	SC	V	Pi-p	V
Sonstige Leguminosen							
Klee	72	GR2	TA		X	-	X
Luzerne	73	GR2	TA	CFE V1	X	-	X
Hopfenklee	56	GR2	TA	CFE V1	X	-	X
Hornklee (Lotus corniculatus)	57	GR2	TA	CFE V1	X	-	X
Espartette (Onobrychis sativa)	58	GR2	TA	CFE V1	X	-	X
Wicke	747	GR2	TA	CFE V1	X	-	X
Mischung aus überwiegend Futterleguminosen (mehr als 50 %) und Getreide oder Gräsern	77	GR2	TA	CFE V1	X	-	X
Frisch geerntete Erbsen, Konservenerbsen	931	GR4	TA		V	Pi-p	V
Gartenbohne	9410	GR4	TA		V	Ph	V
Gemüseleguminosen und Ackerbohnen	966	GR4	TA		V	Autres-leg	V
Wurzelgewächse							
Futterrübe	71	GR3	TA		V	BE	V
Zuckerrübe	91	GR3	TA		V	BE	V
Inulinzichorie	9811	GR3	TA		V	Ci	V
Kaffee-Zichorie	9812	GR3	TA		V	Ci	V
Nicht produktiv							

Begraste Brache	811	-	TA		X	-	X
Unbegraste Brache (Brache-Fauna, vegetationsloser Boden)	812	-	TA		X	-	X
Für Honigpflanzen genutzte Brache	813	-	TA		X	-	X
Begraste Wendefläche AUKM MB5	751	-	TA		X	-	X
Bepflanzte Ackerparzelle AUKM MC7	754	-	TA		X	-	X
Feldrandstreifen ÖR Netzwerk	752	-	TA		X	-	X
Sonstige Bodennutzung							
Forstkulturen mit Kurzumtrieb (Niederwald mit sehr kurzem Umtrieb)	883	-	CP		X	-	V
Miscanthus	884	-	CP		X	-	V
Tabak	9821	-	TA		V	Ni	V
Pflanzendecke zu Umweltschutzzwecken, finanziert durch private Dritte (Windkraftanlage etc.)	874	-	TA		X	-	X
Andere gesäte Bodenbedeckungen als die bereits aufgeführten *	85	-	TA		V	Sonstiges	V
Nicht beihilfefähige Kulturen							
Hydrokultur	19	-	-		X	-	X

18 Hanf

18.1 Antrag auf Genehmigung

Die mit Hanf eingesäten Parzellen sind in der Flächenerklärung mit dem Kulturcode 872 (Hanf, kein Faserhanf) oder 922 (Faserhanf) anzugeben. Vor Anlegen der Hanfkultur muss ein Antrag auf Genehmigung über folgendes Formular eingereicht werden:

i Formular ‚Mitteilung Hanfkultur‘

Dieses Formular ist zu richten an:

Öffentlicher Dienst der Wallonie

Zahlstelle für die Wallonie

Direktion für Identifizierung und Flächen

14, Chaussée de Louvain – 5000 Namur

Die Genehmigung muss vor der Aussaat von dieser Dienststelle erteilt werden. Im Falle einer Ablehnung sind die mit Hanf eingesäten Parzellen nicht beihilfefähig.

Es dürfen nur Hanfsorten angebaut werden, die im gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten vom 15. März 2023 aufgeführt sind. Diese Sorten haben einen Tetrahydrocannabinol (THC)-Gehalt von höchstens 0,3 %.

Für weitere Informationen: chanvre.opw@spw.wallonie.be

18.2 Was muss der Genehmigungsantrag enthalten?

- eine Liste mit Angabe der eingesäten Sorte für jede Parzelle, und falls eine Parzelle mehrere Sorten enthält, eine Skizze der Verteilung der einzelnen Sorten auf der Parzelle,
- Informationen bezüglich der verwendeten Mengen an Saatgut in Kilogramm pro Hektar für jede Sorte (mindestens 30 kg/ha),
- eine Kopie des Bestellscheins oder der Kaufrechnung,
- eine Kopie der Zertifizierungsetiketten des Saatguts.

18.3 Zusätzliche Bedingungen

- Die Originaletiketten müssen mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden;
- Der Anbau von Faserhanf muss nach Ende der Blütephase noch zehn Tage lang unter normalen Wachstumsbedingungen fortgesetzt werden;
- Die Außendirektion muss mindestens zehn Werktage im Voraus über das Stadium der Blüte informiert werden.

19 Zugang des Viehs zu Wasserläufen

Erzeuger, die eine Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zur Einzäunung des Ufers für einen Zugang des Viehs beantragen möchten, der auf einer Uferlänge von maximal 4 Metern des Wasserlaufs angelegt wird, müssen folgende Vorschriften einhalten:

- Der Zugang des Viehs zum Wasserlauf erfolgt durch das Anbringen einer Vorrichtung, die das Überqueren des Wasserlaufs verhindert und den Eintrag von tierischen Ausscheidungen in den Wasserlauf begrenzt;
- die vier Meter Ufer, die den Zugang zum Wasserlauf ermöglichen, sind sanft abfallend und dürfen nicht mit Bauschutt und anderen inerten Stoffen befestigt werden;
- Die Zahl der Zugangspunkte ist auf einen pro angegebene Parzelle je Betriebsinhaber begrenzt. Bei Parzellen mit einer Uferlänge von mehr als hundert Metern kann es einen Zugang pro hundert Meter Uferlänge der angegebenen Parzelle geben;
- Behinderungen des Wasserflusses oder von Freizeitbooten sind untersagt. Das Anbringen von Brettern oder anderen Vorrichtungen im Flussbett, die eine Erhöhung des Wasserspiegels ermöglichen, sowie das Abgraben von Uferböschungen sind untersagt. Die Anlagen dürfen nicht dauerhaft als Furt genutzt werden und müssen so gepflegt werden, wie es eine umsichtige und vernünftige Person tun würde.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für die folgenden Gebiete:

- Natura-2000-Gebiete oder dessen Pufferzonen;
- Badegebiete oder deren Oberlauf;
- Abschnitte des Wasserlaufs, die Gegenstand einer Genehmigung für den Bootsverkehr sind;
- Wasserkörper mit besonderen Herausforderungen.

Parzellen in diesen Gebieten werden in Ihrer Flächenerklärung mit dem Informationscode ‚**XDECLO**‘ gekennzeichnet.

20 EUDR-Verordnung – Entwaldung

Die Verordnung (EU) 2023/1115 über Entwaldung und Waldschädigung (EUDR-Verordnung) wird den Handel mit verschiedenen Produkten wie Soja und Rindfleisch, die auf entwaldeten Flächen produziert wurden, auf dem europäischen Markt verbieten. Dieses Verbot tritt am 30. Juni 2027 für Kleinst- und Kleinunternehmen, zu denen die überwiegende Mehrheit unserer landwirtschaftlichen Betriebe gehört, und am 30. Dezember 2026 für mittlere und große Unternehmen in Kraft.

Ab diesen Daten (je nach Art Ihres Unternehmens) müssen Sie daher, um Soja oder Rinder vermarkten zu können, angeben, dass diese Produkte garantiert „entwaldungsfrei“ sind.

20.1 Was ist unter Entwaldung zu verstehen?

Es handelt sich um die Umwandlung eines Waldes in landwirtschaftliche Nutzfläche durch den Menschen oder durch die Natur nach dem 31. Dezember 2020.

Ein Wald ist definiert als eine Fläche von mehr als 0,5 ha mit Bäumen, die höher als 5 m sind und mehr als 10 % der Bodenfläche bedecken, oder mit Bäumen, die diese Größe voraussichtlich erreichen werden.

Es ist zu beachten, dass die Zweckbestimmung im Sektorenplan keinen Einfluss auf diese Definition hat, ebenso wenig wie der Erhalt einer Baugenehmigung für die Rodung. Sobald eine Parzelle oder ein Teil einer Parzelle, die vor 2021 Teil eines Waldes war, in landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt wurde, gilt sie als entwaldet, unabhängig davon, ob sie im Sektorenplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist oder nicht, und selbst wenn eine Rodungsgenehmigung erteilt wurde.

Die Umwandlung für andere als landwirtschaftliche Zwecke gilt nicht als Entwaldung. Dies gilt beispielsweise für die Umwandlung für Stadtentwicklung oder Infrastrukturmaßnahmen, den Einsatz erneuerbarer Energien, industrielle Nutzung, Wiederherstellung der biologischen Vielfalt (insbesondere LIFE-Projekte), Waldbrandprävention, Tierschutz unter extremen klimatischen Bedingungen oder das Management invasiver gebietsfremder Arten.

20.2 Was sind die Auswirkungen dieser Verordnung?

Konkret wird es die Vermarktung sein, für die die Auflagen gelten. Wenn Sie also auf entwaldeten Flächen Soja anbauen oder Rinder weiden lassen, dürfen Sie diese Produkte nicht vermarkten.

Wenn Sie hingegen Soja für die Fütterung Ihrer eigenen Tiere anbauen, müssen Sie keine Auflagen erfüllen. Betroffen ist die Rinderhaltung auf entwaldeten Flächen und somit die Tatsache, dass Rinder (mit Ausnahme von Bisons und Büffeln) auf diesen entwaldeten Flächen weiden. Wenn Sie Gras oder andere Kulturen zur Fütterung Ihrer Tiere anbauen, ohne dass diese auf der Fläche weiden, unterliegen Sie keinen Auflagen. Das Gleiche gilt, wenn Sie andere Tiere als Rinder weiden lassen.

20.3 Was für ein Unternehmen sind Sie?

Um festzustellen, zu welcher Unternehmenskategorie Sie gehören und somit zu welchem Zeitpunkt Sie die EUDR-Verordnung einhalten müssen, müssen Sie die in der folgenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte für mindestens zwei der drei Kriterien erfüllen.

Beispielsweise sind Sie ein Kleinunternehmen, wenn Sie eine Jahresbilanz von weniger als 450.000 € ausweisen und weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen, selbst wenn Ihr Nettoumsatz 900.000 € übersteigt, oder umgekehrt. In diesem Fall wären Sie verpflichtet, die EUDR-Verordnung ab dem 30.06.2027 einzuhalten.

Unternehmensart	Gesamtbilanz	Nettoumsatz	Anzahl Mitarbeiter	Datum des Inkrafttretens der EUDR
Kleinst	≤ 450.000 €	≤ 900.000 €	≤ 10	30.06.2027
Klein	> 450.000 € und ≤ 5.000.000 €	> 900.000 € und ≤ 10.000.000 €	> 10 und ≤ 50	30.06.2027
Mittleres	> 5.000.000 € und ≤ 25.000.000 €	> 10.000.000 € und ≤ 50.000.000 €	> 50 und ≤ 250	30.12.2026
Groß	> 25.000.000 €	> 50.000.000 €	> 250	30.12.2026

20.4 Neuer Informationscode DEFO

Um Ihnen zu helfen, die Parzellen zu identifizieren, die potenziell von der Entwaldungsverordnung betroffen sind, steht Ihnen eine Ebene namens „DEFORESTATION“ zur Verfügung, die die im Jahr 2019 bestehenden Waldflächen von mehr als 50 Ar umfasst, die nicht im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen von 2020 erfasst waren.

Bezüglich Ihrer Flächenerklärung haben wir einen neuen Informationscode namens DEFO erstellt, der angezeigt wird, sobald die Schnittmenge zwischen der von Ihnen gemeldeten Parzelle und dieser „DEFORESTATION“-Ebene mehr als 10 Ar beträgt oder mehr als 50 % der Fläche der Parzelle ausmacht.

Außerdem können Sie in Ihrer Flächenerklärung für 2026 die entwaldeten Parzellen (Informationscode **DEFO**) ermitteln, um die Vorschriften im Dezember 2026 oder Juni 2027 einzuhalten. Am Ende der Akte erscheint zudem eine Feststellung zu Informationszwecken, um Sie darauf aufmerksam zu machen, ob Sie entwaldete Parzellen melden.

20.5 Bitte beachten:

Diese Ebene wurde auf der Grundlage einer Kartografie der Waldflächen aus dem Jahr 2019 erstellt, da der Verwaltung keine Daten aus dem Jahr 2020 vorliegen. Die Flächen, die im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen von 2020 erfasst waren und Teil dieser Waldflächen waren, wurden jedoch aus der Ebene entfernt. Es ist dennoch möglich, dass der Code DEFO einer Parzelle zugewiesen wird, die vor dem 31.12.2020 entwaldet wurde. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine entwaldete Parzelle im Sinne der EUDR-Verordnung.

Diese Ebene wird zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Wenn Sie der Meinung sind, dass eine Parzelle nicht als entwaldet eingestuft werden sollte, obliegt es Ihnen, dies im Falle einer Kontrolle durch den FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, der für die Einhaltung dieser europäischen Verordnung zuständig ist, nachzuweisen.

Parzellen, die im Rahmen eines LIFE-Projekts mit dem Ziel der Wiederherstellung der biologischen Vielfalt entwaldet wurden, gelten ebenfalls nicht als entwaldet.

21 BelPA – Liste der belgischen Begünstigten, die europäische Agrarbeihilfen erhalten

Die Website BelPA <https://www.belpa.be/fr> dient der jährlichen Veröffentlichung der Finanzhilfen, die den Begünstigten in Belgien für die beiden vorangegangenen abgeschlossenen Haushaltsjahre aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gewährt wurden.

Die Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem EGFL und dem ELER erfolgt im Rahmen der Transparenz – Verordnung (EU) Nr. 2116/2021 (Art. 98-100) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 128/2022 (Art. 58-59 + Anhang VIII und IV).

22 Anlagen

22.1 Liste der für die gekoppelte Stützung für Rinder zugelassenen Rassen

Fleischtyp	Mischtyp	Milchtyp
Angus	Abondance	Angler
Aubrac	Westflandrischer Weißroter	Brown Swiss
Bazadaise	Gemischte Blaue	Holstein
Bison	Wasserbüffel	Jersey
Weißblauer Belgier	Dexter	Holländisches Milchrind
Blonde d'Aquitaine	Fleckvieh	Schwedische Rotbunte
Charolais	Maas-Rhein-Issel	Red Danish
Chianina	Montbéliard	Zwergzebu
Galloway	Normande Rotes Flämisches Rind	
Glavieh	Ostbelgische Rotbunte	
Hereford	Simmental	
Highland	Vogesenrind	
Limousin		
Marchigiana		
Parthenaise		

Piémontais Rouge des prés Salers Verbeterd Roodbont - Verbesserte Rotbunte Wagyu		
--	--	--

22.2 Liste der pollen- und nektarreichen Arten für das Anpflanzen von Honigbrachen

1. Liste für die Frühljahrsaussaat:

a) Hauptliste für die Frühljahrsaussaat:

- Senf (*Sinapis alba*);
- Phazelie (*Phacelia tanacetifolia*);
- Garten-Rettich (*Raphanus sativus*);
- Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*);
- Sonnenblume (*Helianthus annuus*);
- Weißklee (*Trifolium repens*);
- Alexandriner-Klee (*Trifolium alexandrinum*);
- Perserklee (*Trifolium resupinatum*);
- Saatwicke (*Vicia sativa*).

b) Nebenliste für die Frühljahrsaussaat:

- Borretsch (*Borago officinalis*);
- Koriander (*Coriandrum sativum*);
- Gemeiner Lein (*Linum usitatissimum*);
- Schwarzkümmel (*Nigella spp.*).

2. Liste für die Herbstsaat:

a) Hauptliste für die Herbstsaat:

- Raps (*Brassica napus*);
- Rotschwengel (*Festuca rubra*)*;
- Winterackerbohne (*Vicia faba*);
- Hornschotenklee (*Lotus corniculatus*)*;
- Luzerne (*Medicago sativa*)*;
- Hopfenklee (*Medicago lupulina*)*;
- Weißer Steinklee (*Melilotus albus*);
- Garten-Rettich (*Raphanus sativus*);
- Weißklee (*Trifolium repens*)*;
- Inkarnatklee (*Trifolium incarnatum*);
- Wintersaatwicke (*Vicia sativa*).

*: mehrjährige Kulturen

b) Nebenliste für die Herbstsaat:

- Saat-Hafer (*Avena sativa*);
- Kornblume (*Centaurea cyanus*);
- Flockenblume (*Centaurea spp.*); ;
- Zichorie (*Cichorium spp.*); ;
- Klatschmohn (*Papaver rhoeas*);
- Malve (*Malva spp.*).

22.3 Liste der Pflanzenarten für das Anpflanzen von Brachflächen

Kategorie A. Gräser, darunter Getreide:

- Saat-Hafer (*Avena sativa*);
- Sand- oder Rau-Hafer (*Avena strigosa*);
- Knäuelgräser (*Dactylis* spp.);
- Schwingel (*Festuca* spp.);
- Weichweizen (*Triticum aestivum*);
- Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*);
- Italienisches Weidelgras (*Lolium multiflorum*);
- Roggen (*Secale cereale*);
- Triticale (×*Triticosecale*)

Kategorie B. Leguminosen:

- Acker- und Puffbohnen (*Vicia faba*);
- Saat-Platterbse (*Lathyrus sativus*);
- Schotenklee (*Lotus* spp.);
- Speiseerbse (*Pisum sativum*);
- Klee (*Trifolium* spp.);
- Futterwicke oder Saat-Wicke (*Vicia sativa*);
- Zottige Wicke (*Vicia villosa*).

Kategorie C. Kreuzblütler:

- Leindotter (*Camelina sativa*)
- Gemüsekohl (*Brassica oleracea*);
- Weißer Senf (*Sinapis alba*);
- Garten-Rettich (*Raphanus sativus*);

Kategorie D. Sonstige Familien:

- Ramtillkraut oder Nigersaat (*Guizotia abyssinica*);
- Gemeiner Lein (*Linum usitatissimum*);
- Rainfarn-Phazelle (*Phacelia tanacetifolia*);
- Buchweizen (*Fagopyrum esculentum*);
- Sonnenblume (*Helianthus annuus*);

23 Glossar

23.1 Informationscodes

Code	Name
1PP	Ackerland, das in einem der vergangenen fünf Jahre als Dauergrünland genutzt wurde
C	In der Nähe eines Wassergewinnungsgebiets gelegene Parzelle
CL	Parzelle mit vorzeitiger Beantragung „Lange Bodenbedeckung“
DEFO	Vor dem 31.12.2020 entwaldete Parzelle (EUDR-Verordnung)
G	Am Rande oder vor einem Badegebiet gelegene Parzelle
H	Parzelle am Rande eines Wasserlaufs. Für weitere Informationen siehe: https://spw-intra.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=923f4dfc42974f4ea2ababed460d9590
HU	Parzellen mit torfhaltigen, torfähnlichen Böden sowie Dauergrünland in Gebieten mit starker Hochwassergefährdung durch Überschwemmung.
HUN	Parzellen in Gebieten mit starker Hochwassergefährdung durch Überschwemmung, die nicht dem GLÖZ 2 unterliegen, da sie noch kein Dauergrünland sind
N	(Ganz oder teilweise) in einem Natura-2000-Gebiet gelegene Parzelle
P	Als Dauerweide eingestufte Parzelle
PS	Als umweltsensibles Grünland eingestufte Parzelle
PT1 bis PT5	Grasanbau vom 1. Jahr bis zum 5. Jahr
RE	Parzelle mit Erosionsrisiko
R10 – R15	Parzelle mit Erosionsrisiko R10 Neigung von mehr als 10 %, R15 Neigung von mehr als 15 %
S	In einer ökologischen Hauptstruktur gelegene Parzelle
V	In einem gefährdeten Gebiet gelegene Parzelle
XDECLO	Verbot Ausnahmegenehmigung Ufereinzäunung
ZCN	Gebiet mit naturbedingter Benachteiligung
ZCS	Gebiet mit spezifischer Benachteiligung

23.2 Akronyme / Abkürzungen

Informationscode	Name
BIO	Biologischer Landbau
CCH	Lastenheft
CP	Dauerkulturen
DM	Antrag auf Änderung der Flächenerklärung
DPB	Ansprüche auf Basisprämie
ER-CFE	Öko-Regelung „Umweltfreundlicher Ackerbau“
ER-CLS	Öko-Regelung „Lange Bodenbedeckung“
ER-ME	Öko-Regelung „Ökologisches landwirtschaftliches Netzwerk“
ER-PP	Öko-Regelung „An den Viehbesatz gebundenes Dauergrünland“
ER-RI	Öko-Regelung „Verringerung der Einträge“
HE	Umwelthektar
HZV	Außerhalb eines gefährdeten Gebiets
AUKM	Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
PP	Dauergrünland
PPP	Pflanzenschutzmittel
PS	Umweltsensibles Grünland
PTx	Grasanbau im x. Jahr
SAU	Landwirtschaftliche Nutzfläche
NPFL	Nichtproduktives Element und nichtproduktive Fläche
SEP	Ökologische Hauptstruktur
SF	Futterfläche
SGIB	Biologisch wertvolles Gebiet

SNP	Nichtproduktive Fläche
TA	Ackerland
UG	Bewirtschaftungseinheit
ZCNS	Gebiet mit naturbedingten und spezifischen Benachteiligungen
ZF	Waldgebiet
ZV	Gefährdetes Gebiet

23.3 Konditionalitätsstandards - Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand

Siehe Steckbrief auf dem Landwirtschaftsportal

Standards	Definitionen	Grundsätze
GLÖZ 1	Allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten	Erhalt des Dauergrünlandanteils
GLÖZ 2	Schutz kohlenstoffreicher Böden	Torfhaltige, torfähnliche Böden sowie Dauergrünland in Gebieten mit starker Hochwassergefährdung durch Überschwemmung (Code HU und HUN)
GLÖZ 3	Erhaltung der organischen Substanz im Boden	Keine Verbrennung von Stroh, Stoppeln und sonstigen Ernterückständen
GLÖZ 4	Schutz von Wasserläufen vor Verunreinigung und Abfluss	Das Ausbringen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von weniger als 6 Metern von Uferkämmen von Wasserläufen ist verboten.
GLÖZ 5	An die standortspezifischen Bedingungen angepasste Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Eindämmung der Erosion	Bewirtschaftung von einjährigen oder mehrjährigen Kulturen auf den R10/R15-Parzellen

GLÖZ 6	Schutz der Böden in den sensibelsten Zeiten	Anlegen von Zwischenkulturen
GLÖZ 7	Erhaltung des Bodenpotenzials	Anwendung von Fruchtfolge oder Anbaudiversifizierung
GLÖZ 8	Erhaltung nichtproduktiver Landschaftselemente und Flächen zur Verbesserung der Biodiversität innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	Erhaltung topografischer Besonderheiten und Verbot des Beschneidens von Hecken und Bäumen während der Nist- und Brutzeit von Vögeln
GLÖZ 9	Erhaltung von Lebensräumen und Arten	Umpflügen und Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland sind untersagt (Code PS)

23.4 Konditionalitätsstandards Grundanforderungen an die Betriebsführung

Standards	Definitionen	Grundsätze
GAB 1	Rahmen für eine gemeinschaftliche Wasserpolitik	Einhaltung eines 6 Meter langen Pufferstreifens entlang von Wasserläufen, der Bedingungen für den Zugang von Vieh zu Wasserläufen und Beachtung der Wassergewinnungsgebiete Neu 2026: Es werden zusätzliche Kontrollen durchgeführt, um die Konformität der Bauwerke zur Wasserentnahme zu überprüfen.
GAB 2	Schutz der Gewässer vor Nitratverschmutzung aus landwirtschaftlichen Quellen	Einhaltung der Vorschriften des Programms zum nachhaltigen Stickstoffmanagement (PGDA)
GAB 3	Schutz wildlebender Vogelarten	Einhaltung der Bedingungen für die Erhaltung wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume
GAB 4	Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten	Einhaltung der Bedingungen für die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten in Natura-2000-Gebieten, insbesondere des Bodens, seiner Vegetationsdecke, Feuchtgebiete sowie Bäume und Hecken.
GAB 5	Lebensmittelsicherheit	Einhaltung der allgemeinen Grundsätze und Vorschriften des Lebensmittelrechts
GAB 6	Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der Tierhaltung	Einhaltung der Vorschriften über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der Tierhaltung (nur für zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere)

GAB 7	Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Einhaltung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
GAB 8	Nachhaltige Verwendung von Pestiziden	<p>Einhaltung der Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Gewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln erhalten ein weiteres Jahr Zeit, um der Verpflichtung zur Führung eines elektronischen Verwendungsregisters nachzukommen.</p> <p>Neu 2026: Auch wenn die elektronische Umstellung verschoben wird – die neuen Vorschriften für die gemäß der Verordnung (EU) 2023/564 in das Register einzutragenden Angaben gelten ab dem 1. Januar 2026. Insbesondere sind nun folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die georeferenzierte Angabe der Parzelle/Anlage; • der Name der Kulturpflanze; • das Entwicklungsstadium der Kulturpflanze, sofern angegeben (BBCH-Code); • die Art der Verwendung (Behandlung von Flächen, Pflanzen/Saatgut usw.); • die Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels; • der Zeitpunkt der Anwendung, sofern relevant; • die Fläche (oder behandelte Menge).
GAB 9	Mindeststandards für den Schutz von Kälbern	Einhaltung der Vorschriften für die Kälberhaltung
GAB 10	Mindeststandards für den Schutz von Schweinen	Einhaltung der Vorschriften für die Schweinehaltung
GAB 11	Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben	Einhaltung der Vorschriften für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren

24 Für weitere Informationen

24.1 Liste der Außendirektionen der Zahlstelle für die Wallonie

Außendirektionen	Kontaktperson	Anschrift	Gemeinde	Tel.	E-Mail
Direktion ATH	Véronique Brouckaert – Direktorin	Chemin du Vieux Ath 2 C	7800 ATH	068/27.44.00	ath.opw@spw.wallonie.be
Direktion CINEY	Thierry Mahaut – Direktor	Rue de la Croix Limont 7B	5590 CINEY	083/23.07.40	ciney.opw@spw.wallonie.be
Direktion HUY	Patrice Crozilhac – stellv. Direktor	Chaussée de Liège 39	4500 HUY	085/27.34.30	huy.opw@spw.wallonie.be
Direktion LIBRAMONT	Fabien Lambeaux – Direktor	Rue des Genêts 2	6800 LIBRAMONT	061/26.08.30	libramont.opw@spw.wallonie.be
Direktion MALMEDY	Marie-Josée Paquet – Direktorin	Avenue des Alliés 13	4960 MALMEDY	080/44.06.10	malmedy.opw@spw.wallonie.be
Direktion THUIN	Grégoire de Munck – Direktor	Rue du Moustier 13	6530 THUIN	071/59.96.00	thuin.opw@spw.wallonie.be
Direktion WAVRE	-	Avenue Einstein 12	1300 WAVRE	010/23.37.40	wavre.opw@spw.wallonie.be

24.2 Liste der Direktionen der Abteilung Natur und Forstwesen (DNF)

Außendirektionen	Anschrift	Gemeinde	Tel.	E-Mail
Direktion DNF Arlon	Place Didier, 45	6700 ARLON	063/58.91.64	arlon.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
Direktion DNF Dinant	Rue Daoust, 14 boîte 3	5500 DINANT	082/67.68.80	dinant.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
Direktion DNF Lüttich	Montagne Sainte-Walburge, 2 - Bât. 2	4000 LIEGE	04/224.58.70	liege.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
Direktion DNF Malmedy	Avenue Mon-Bijou, 8	4960 MALMEDY	080/79.90.44	malmedy.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
Direktion DNF Marche-en-famenne	Rue Carmel, 1 - 2ème étage	6900 MARLOIE	084/22.03.43	marche.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
Direktion DNF Mons	Rue Achille Legrand, 16	7000 MONS	065/32.82.41	mons.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
Direktion DNF Namur	Avenue Reine Astrid, 39-45	5000 NAMUR	068/27.44.00	namur.dnf.dgarne@spw.wallonie.be
Direktion DNF Neufchâteau	Chaussée d'Arlon, 50/1	6840 NEUFCHÂTEAU	061/23.10.55	neufchateau.dnf.dgarne@spw.wallonie.be

24.3 Liste der Provinzbüros – Flämische Region

Provinzbüros	Kontaktperson	Anschrift	Gemeinde	Tel.	E-Mail
VLAAMS-BRABANT	Vlaams Administratief Centrum - LIEVE ROBIJNS – ingenieur	Diestsepoort 6, bus 101	3000 LEUVEN	016/66.61.40	mib.vlaamsbrabant@lv.vlaanderen.be
ANTWERPEN	Anna Bijnsgebouw - KRISTIEN VAES - ingenieur	Avenue Einstein 4	2018 ANTWERPEN	03/224.92.00	mib.antwerpen@lv.vlaanderen.be
LIMBURG	Vlaams Administratief Centrum – Blok A, niveau 2 - LIEVE PUT - ingenieur	Koningin Astridlaan 50 bus 6	3500 HASSELT	011/74.26.50	mib.limburg@lv.vlaanderen.be
OOST-VLAANDEREN	Virginie Lovelinggebouw - KATRIEN BILLIET - ingenieur	Koningin Maria Hendrikaplein 70, bus 101	9000 GENT	09/276.29.00	mib.oostvlaanderen@lv.vlaanderen.be
WEST-VLAANDEREN	Vlaams Administratief Centrum Jacob Van Maerlantgebouw - MARIAN VAN DEN BOSSCHE – ingenieur	Koning Albert 1er - laan 1.2, bus 101 8200 Brugge	8200 BRUGGE	050/20.76.20	mib.westvlaanderen@lv.vlaanderen.be

24.4 Liste der Außendirektionen für Forschung und Entwicklung des ÖDW

Außendirektionen	Kontaktperson	Anschrift	Mobil	Tel.	E-Mail
Ath	Jean Baligant		0479/863.888	068/27.44.20	jean.baligant@spw.wallonie.be
Ath	Berengère Labie		0479/860.363	068/27.44.32	berengere.labie@spw.wallonie.be
Ciney	Denis Procureur		0473/647.151	083/23.16.82	denis.procureur@spw.wallonie.be
Huy	Florence Desmet		0471/667.384	085/27.34.73	florence.desmet@spw.wallonie.be
Libramont	Pascal Pochet		0478/380.078	061/22.10.60	pascal.pochet@spw.wallonie.be
Thuin	Pierre Courtois		0476/894.911	071/59.90.91	pierre.courtois@spw.wallonie.be
Wavre	Philippe Nihoul		0475/780.416	010/23.37.63	philippe.nihoul@spw.wallonie.be
Malmedy	Benoit Georges		0497/516.489	080/44.06.28	benoit.georges@spw.wallonie.be

HILFE FÜR LANDWIRTE

AGRICALL ist eine in der Wallonie tätige gemeinnützige Vereinigung, deren Ziel es ist, Landwirte und ihre Familien, die bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs mit wirtschaftlichen, finanziellen, technischen, rechtlichen, psychologischen oder sozialen Schwierigkeiten konfrontiert sind, zu begleiten, ihnen zuzuhören und sie zu unterstützen.

AGRICALL kontaktieren: 0800 85 0 18 (werktags von 10.00 bis 19.00 Uhr)

FINAGRI ist eine Beratungsstelle für Finanzverwaltung, die Landwirten dabei hilft, die finanzielle Lage und Liquidität ihres landwirtschaftlichen Betriebs zu verbessern (Lösungsansätze, Erleichterung von Gesprächen mit Banken und Gläubigern, Vernetzung mit Partnern) und den wachsenden und konjunkturellen Schwierigkeiten des Sektors zu begegnen.

FINAGRI kontaktieren: 081 / 22 43 85 (werktags von 10.00 bis 17.00 Uhr)

Finagri für Deutschsprachige (in Zusammenarbeit mit der VSZ) **Tel. 087/22 09 93** (werktags von 10.00 bis 17.00 Uhr)

24.5 Wallonischer Landwirtschaftsrat

Name	Telefon	E-Mail	Website	Stichwort
AGRA-OST	080 /22.78.96	agraost@skynet.be	https://www.agraost.be/	Grünland
ARSIA	083/23.05.15	jeanpaul.dubois@arsia.be	https://www.arsia.be/	Viehzucht
BIOWALLONIE	081/28.10.12	philippe.grogna@biowallonie.be	https://www.biowallonie.com/	Laboranalyse
CARAH	068/26.65.81	info@carah.be	http://www.carah.be/	Laboranalyse
CEHW	068/28.11.60	francoisefaux@cehw.be	https://www.cehw.be/	Gartenbau
CEPICOP	0493/81.39.52	rb.cepicop@centrepilotes.be	https://centrespilotes.be/cp/cepicop/	Öl-&Eiweißpflanzen
CEPIFRUIT	0477/340749	gawi.thiry@asblgawi.com	https://centrespilotes.be/cp/cepifruit/	Obst
CER	084/22.03.89	v.leroux@cergroupe.be	https://www.cergroupe.be/fr/accueil	Laboranalyse
CIM	081/87.58.99	info@legumeswallons.be	https://www.legumeswallons.be/	Gemüseanbau
CIPF	010/47 34 62	guy.foucart@uclouvain.be	https://cipf.be/fr	Mais
CORDER	010/47.37.54	crphyto@uclouvain.be	https://www.corder.be/fr	Pflanzenschutz
CPL-VEGEMAR	042/79.66.59	Benoit.heens@provincedeliege.be	https://www.provincedeliege.be/fr/node/187	Pflanzen
CRA	081/87.40.01	info@cra.wallonie.be	https://www.cra.wallonie.be/fr	Suchen
DIVERSIFERM	081/62.23.17	infos@diversiferm.be	https://www.diversiferm.be/	Diversifizierung
ELEVEO	083/23.06.20	mjacquet@awenet.be	https://www.awenet.be/awe/commun/asbl/asbl.php	Viehzucht

FIWAP	081/61.06.56	info@fiwap.be	https://fiwap.be/	Kartoffeln
FOURRAGES-MIEUX	061/21.08.33	knoden@fourragesmieux.be	https://www.fourragesmieux.be/index.html	Grünland
GFW	081/87.58.60	e.bullen@cra.wallonie.be	https://centrespilotes.be/cp/gfw/	Erdbeeren
GISER	081/33.64.61	erosion@spw.wallonie.be	https://www.giser.be/	Erosion
GREENOTEC	0474/31.18.47	merchier.m@greentec.be	https://greentec.eu/fr	Boden
IRBAB	0496/55.75.04	h.pittomvils@irbab.be	https://www.irbab-kbivb.be/	Rüben
MICHAMPS	061/21.08.23	richard.lambert@uclouvain.be	https://centredemichamps.be/	Laboranalyse
NATAGRIWAL	010/47.37.71	hbedoret@natagriwal.be	https://www.natagriwal.be/	AUKM
OPA qualité	081/ 77 68 16	office.agricole@province.namur.be	https://www.province.namur.be/agriculture	Laboranalyse
PREVENTAGRI	065/61.13.76	frederic.gastiny@preventagri.be	https://agriculture.wallonie.be/preventagri-securite-et-bien-etre-au-travail	Sicherheit
PROTECTEAU	081/72.89.92	info@protecteau.be	https://www.protecteau.be/fr	Wasser
REQUASUD	081/87.58.96	requasud@cra.wallonie.be	https://www.requasud.be/	Laboranalyse
UAP-CPSN	061/61.24.60	Didier.ernould@uap.be	https://uap.be/	Baumschulen

24.6 Zugelassene Labore für Bodenanalysen

Name	Telefon	Stichwort
REQUASUD	081/87.58.96	Referenz
Analyselabor Ath	068/26.46.90	Bodenanalysen
Analyselabor Ciney	081/77.68.16	Bodenanalysen
Analyselabor La Hulpe	02/6560670	Bodenanalysen
Analyselabor Michamps	061/21.08.20	Bodenanalysen
Analyselabor Tinlot	04/279.38.00	Bodenanalysen

Formulare

- Ausnahmegenehmigung für die **Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke** (z. B. Lager von Jugendbewegungen, Festzelte, Parkplätze usw.). Dieses Formular **ist spätestens 30 Arbeitstage** vor Beginn der Aktivität an die verwaltende Außendirektion zu senden;
- **Fall von höherer Gewalt in Verbindung mit Arbeiten im öffentlichen Interesse** Dieses Formular ist vor der Aussaat der Kultur an die **Direktion für Identifizierung und Flächen**, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zu senden, oder per E-Mail an surfaces.opw@spw.wallonie.be;
- **Einspruch**: Die Frist für das Einreichen eines Einspruchs liegt bei **60 Kalendertagen** ab dem Tag, der auf den Tag des Eintreffens der Entscheidung bei der betroffenen Person oder der Mitteilung des Postdienstes über die Zustellung der Entscheidung folgt. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an Herrn Olivier Dekyvere, Direktor der Zahlstelle für die Wallonie, Chaussée de Louvain, 14 in 5000 Namur oder per E-Mail an info.opw@spw.wallonie.be geschickt werden;
- Mitteilung **Hanfkultur**. Dieses Formular ist vor der Aussaat der Kultur an die **Direktion für Identifizierung und Flächen**, Chaussée de Louvain 14, 5000 Namur, zu senden, oder per E-Mail an chanvre.opw@spw.wallonie.be;
- Vertrag über die **Bereitstellung landwirtschaftlicher Parzellen**. Dieses Formular ist an die verwaltende Außendirektion zu senden;
- **Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände**. Dieses Formular ist an die verwaltende Außendirektion zu senden;

Ausnahmegenehmigung für die Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

An die Außendirektion zurückzusenden

In allen Fällen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung einer landwirtschaftlichen Parzelle muss dieses spezielle Antragsformular ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und vom Bewirtschafter der Parzelle und dem Organisator der Veranstaltung unterzeichnet werden und **spätestens 30 Arbeitstage vor dem geplanten Datum** der nichtlandwirtschaftlichen Aktivität bei der Außendirektion eingereicht werden.

Bei Parzellen **in Natura-2000-Gebieten** muss eine Kopie des Antrags auf Ausnahmegenehmigung an die Abteilung Natur und Forstwesen gesendet werden.

RUBRIK 1: Identifizierung des Landwirts (Erzeuger)

Nr. des Landwirts (Erzeuger):	Nr. der Akte:
Name, Vorname:	
Anschrift:.....	
Nr. der Parzellen in der Flächenerklärung, die Gegenstand des Antrags sind:	
.....	
Parzelle(n) in einem Natura- 2000 -Gebiet: JA - NEIN (* Nichtzutreffendes bitte streichen)	
.....	
.....	

Ich erkläre, dass ich die in diesem Formular aufgeführten Bedingungen erfülle. Datum und Unterschrift des Landwirts

RUBRIK 2: Organisator der Aktivität – vorübergehender Nutzer der Parzellen

Name, Vorname.....			
Anschrift:.....			
Funktion:.....			
Zweck der Aktivität:.....			
Zeitraum	der	Nutzung:	vom.....bis
zum.....			

Ich erkläre, dass ich die in diesem Formular aufgeführten Bedingungen erfülle.

Datum und Unterschrift des Organistors

RUBRIK 3: Erinnerung an die Bedingungen für die Nutzung landwirtschaftlicher Parzellen

Weitere Informationen zu den verschiedenen Arten von nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten finden Sie in den Erläuterungen.

1. Allgemeine restriktive Bedingungen:

Um den Missbrauch von gemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen zu verhindern, gelten folgende allgemeine einschränkende Bedingungen:

- Einhaltung der Verpflichtungen, Anforderungen und Standards im Zusammenhang mit der Konditionalität und insbesondere dem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Die Nichtbeeinträchtigung des agronomischen Wertes der landwirtschaftlichen Flächen durch ihre nichtlandwirtschaftliche Nutzung
- Die nichtlandwirtschaftliche Aktivität muss eine Ausnahme darstellen, zeitlich begrenzt sein und zu bestimmten, im Voraus bekannten Terminen stattfinden
- Die betreffende Parzelle darf nicht Gegenstand von Warnungen, Hinweisen oder negativen Stellungnahmen zum Schutz des Gebiets sowie der örtlichen Flora und/oder Fauna durch die Abteilung Natur und Forstwesen, die Abteilung Umwelt und Wasser oder die zuständigen Verwaltungsbehörden der Generaldirektion RWEE (Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie) gewesen sein.

2. Besondere einschränkende Bedingungen:

Achtung: Die Verpflichtung des Landwirtes zum ökologischen Landbau und im Rahmen bestimmter Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen können mit einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Parzelle inkompatibel sein (auch wenn diese nur zeitweilig erfolgt).

- In Bezug auf den **ökologischen** Landbau wird dem Landwirt empfohlen, vorab eine Stellungnahme der Zertifizierungsstelle einzuholen (Certisys, TUV NORD INTEGRA, Foodchain, Comité du Lait, CertiOne).
- Für Parzellen, die in einem **Natura-2000**-Gebiet liegen, muss gegebenenfalls die Zustimmung der Abteilung Natur und Forstwesen (ANF) eingeholt werden.
- In Bezug auf **AUKM**:
 - a) Methoden, die mit einer vorübergehenden nichtlandwirtschaftlichen Nutzung **kompatibel** sind:
 - Methoden MB13 und MB11
 - b) Methoden, die unter **bestimmten Einschränkungen** kompatibel sind:
 - Methode MB12 „Stehengelassenes Getreide“: Nutzung nur nach Ernte des Getreides möglich.
 - a) Methoden, die mit einer vorübergehenden nichtlandwirtschaftlichen Nutzung **nicht kompatibel** sind:
 - Methoden MB2, MC4, MB5, MC7



Einspruch

Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an Herrn Olivier Dekyvere, Direktor der Zahlstelle für die Wallonie, Chaussée de Louvain, 14 in 5000 Namur oder per E-Mail an info.opw@spw.wallonie.be geschickt werden. info.opw@spw.wallonie.be

Nr. des Landwirts (Erzeuger): Aktenzeichen:

Name, Vorname:

Anschrift:.....

Ich fechte die Daten im Zusammenhang mit folgender Regelung an:

<input type="checkbox"/> Basisprämie <input type="checkbox"/> Öko-Regelungen <input type="checkbox"/> gekoppelte Stützung Tier <input type="checkbox"/> gekoppelte Stützung Eiweißpflanzen <input type="checkbox"/> Zahlung Junglandwirte <input type="checkbox"/> Umverteilungsprämie <input type="checkbox"/> Konditionalität	<input type="checkbox"/> Beihilfe für ökologische Produktionsmethoden <input type="checkbox"/> Natura-2000-Entschädigung <input type="checkbox"/> Entschädigung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete <input type="checkbox"/> Agrarumwelt- und Klimaschutzverpflichtungen, die eingegangen wurden. Maßnahme <input type="checkbox"/> Sonstige
---	--

Bei einem Einspruch, der im Zusammenhang mit einem Problem bezüglich der Führung des Feldbuchs steht, denken Sie daran, eine Kopie Ihres Feldbuchs für die betroffene(n) Parzelle(n) sowie Rechnungen für Saatgut oder Unternehmer vorzulegen.

Wirtschaftsjahr _____

Ausgefertigt in..... am __ / __ / __	Unterschrift des/der Erklärenden
Dieses Dokument ist für die Zahlstelle der Wallonie bestimmt. Es wird dem Antragsteller empfohlen, eine Kopie aufzubewahren.	



Vertrag über die Bereitstellung von landwirtschaftlichen Parzellen

An die verwaltende Außendirektion zurücksenden (außer in bestimmten Sonderfällen)

Vorbemerkung

Dieser Vertrag ist ein strikt unentgeltlicher Gebrauchsleihvertrag.

Zwischen den Unterzeichnern,

Einerseits,

Frau/Herr

Wohnhaft in

Postleitzahl: Gemeinde

Nachfolgend als Verleiher bezeichnet

UND

Andererseits,

Frau/Herr

Wohnhaft

in

.....

Postleitzahl: Gemeinde

Nachfolgend als Leihnehmer bezeichnet. Der Leihnehmer stimmt den Bedingungen dieses Vertrages zu.

wird Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Verleiher erklärt, dass er Eigentümer / Mieter / Nutznießer / Erbpächter der folgenden Grundstücke ist ¹:

Nr. Parzelle ²	Gemeldete Fläche	Nr. Katasterparzelle	Name des Eigentümers

¹Nichtzutreffendes bitte streichen

² Pflichtfeld

- Ich füge verpflichtungsgemäß den entsprechenden Plan der Flächenerklärung und des Beihilfeantrags bei, der von beiden Parteien paraphiert wurde.

Artikel 2:

Die Bereitstellung der Flächen erfolgt strikt unentgeltlich.

Dieser Vertrag beginnt am.....und endet am

Der Leihnehmer der Parzelle, der diese am 31. Mai des laufenden Jahres anmeldet, bleibt bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für die Parzelle in Bezug auf ihre Beihilfefähigkeit im Rahmen der Konditionalität verantwortlich.

Artikel 3:

Der Leihnehmer erklärt, dass er sich der Unsicherheit seines Nutzungsrechts bewusst ist und erkennt daher an, dass der vorliegende Vertrag nicht unter die Gesetzgebung über den Landpachtvertrag fällt.

Artikel 4:

Im Übrigen vereinbaren die Parteien ausdrücklich, sich auf die Artikel 1875 ff. des Zivilgesetzbuches zu beziehen, die die Regeln für „Gebrauchslleihe oder Kommodat“ organisieren.

Artikel 5:

Im Streitfall sind die Gerichte des Gerichtsbezirks zuständig, in dem der Betriebsitz des Leihnehmers liegt.
Ausgefertigt in am

Unterschriften, versehen mit dem Vermerk „gelesen und genehmigt“:

Frau/Herr,

Frau/Herr,



Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände

An die verwaltende Außendirektion zurücksenden (außer in bestimmten Sonderfällen)

Informationen über den betreffenden begünstigten Betrieb:

Partner-Nr. (P-Nr. Landwirt, NAT-Nr. Forstwirt, PIS-Nr., F-Nr., FL-Nr. usw.):
Bezeichnung:

Informationen über höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände:

Art des Ereignisses, das eine höhere Gewalt oder einen außergewöhnlichen Umstand darstellt:
Tod des Begünstigten;
Langfristige Berufsunfähigkeit des Begünstigten;
Schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich beeinträchtigt;
Unfallbedingte Zerstörung von Betriebsgebäuden für die Tierhaltung;
Tierseuche oder eine Pflanzenkrankheit, die den gesamten oder einen Teil des Viehbestands oder des Pflanzenkapitals des Landwirts befällt;
Enteignung des gesamten oder eines großen Teils des Betriebs, sofern die Enteignung am Tag der Einreichung des Beihilfeantrags nicht vorhersehbar war.
Sonstige außergewöhnliche Umstände (geben Sie nachfolgend eine detaillierte Beschreibung des Ereignisses an): ...

Datum des Ereignisses: __ / __ / 20 __
.....
.....
.....
Warum beantragen Sie die Anerkennung als höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände:
.....
.....
Beigefügte(s) Dokument(e): Sterbeurkunde, wenn sie noch nicht an Ihre Außendirektion (für P- und NAT-Nr.) oder an die Direktion für Identifizierung und Flächen (andere Arten von Nr.: PIS, J, F, FL, MAN usw.) übermittelt worden ist, Bescheinigung des LIKIV über den vollständigen Verlust der Arbeitsfähigkeit (>66%), Versicherungsbescheinigung, Sachverständigenbericht, Bericht eines Arztes/Tierarztes, Polizeibericht, Bericht der Feuerwehr, Enteignungsbescheid, Erlass der Wallonischen Regierung, mit dem die Katastrophe offiziell anerkannt und ihr geografisches Ausmaß festgelegt wird, Anerkennung des Regionalen Katastrophendienstes usw.

Erklärung

Ich (Wir), der/die
Unterzeichnete(n),, zuvor identifiziert als
Begünstigte(r) oder Anspruchsberechtigte(r), erkläre(n) Folgendes:

- alle beweiskräftigen Unterlagen beizufügen und bereitzuhalten, die das Vorliegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände belegen;
- im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungskriterien oder falscher Angaben mich/uns zu verpflichten, die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen;
- dass diese Mitteilung nicht dazu dient, die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen zu umgehen, um unrechtmäßig in den Genuss der beantragten Beihilfen zu gelangen;
- dass diese Mitteilung nicht bezweckt oder bewirkt, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung der Investition umgangen wird.

Ich (Wir), der/die
Unterzeichnete(n),, bestätige(n),
dass diese Erklärung aufrichtig und wahrheitsgetreu ist.
Ausgestellt in, am __/__/20__
Unterschrift(en):

Für jeden Unterzeichnenden muss der Unterschrift der Name, Vorname und der Wortlaut „gelesen und genehmigt“ vorangestellt werden.